

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 21

Ausgegeben Danzig, den 3. Mai

1924

**Inhalt.** Beitritt der Freien Stadt Danzig zum Internationalen Telegraphenvertrage (S. 125). — Beitritt der Freien Stadt Danzig zum Internationalen Funktelegraphenvertrage (S. 125). — Beitritt der Freien Stadt Danzig zu den Weltpostvereinsverträgen von Rom und Madrid (S. 125).

## 61 **Beitritt**

**der Freien Stadt Danzig zum Internationalen Telegraphenvertrage. Vom 5. 4. 1924.**

Auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1922 (Gesetzbl. S. 444) wird hiermit verkündet:

Die Freie Stadt Danzig ist dem Internationalen Telegraphenvertrage von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875 beigetreten. Der Beitritt ist mit dem 1. April 1922 in Kraft getreten.

Der vorstehende Vertrag ist im Amtsblatt der deutschen Telegraphenverwaltung von 1875, Anlage zu Nr. 45 auf S. 249 veröffentlicht. Da die Veröffentlichung mithin vor dem 10. Januar 1920 erfolgt ist, erübrigt sich ein erneuter Abdruck.

Danzig, den 5. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Ziehm. Runge. Dr. Frank.

## 62 **Beitritt**

**der Freien Stadt Danzig zum Internationalen Funktelegraphenvertrage. Vom 5. 4. 1924.**

Auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1922 (Gesetzbl. S. 444) wird hiermit verkündet:

Die Freie Stadt Danzig ist dem Internationalen Funktelegraphenvertrage von London vom 5. Juli 1912 beigetreten. Der Beitritt ist mit dem 22. Juni 1921 in Kraft getreten.

Der vorstehende Vertrag ist im deutschen Reichsgesetzblatt 1913 S. 373 veröffentlicht. Da die Veröffentlichung mithin vor dem 10. Januar 1920 erfolgt ist, erübrigt sich ein erneuter Abdruck.

Danzig, den 5. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Ziehm. Runge. Dr. Frank.

## 63 **Beitritt**

**der Freien Stadt Danzig zu den Weltpostvereinsverträgen von Rom und Madrid. Vom 5. 4. 1924.**

Auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1922 (Gesetzbl. S. 444) wird hiermit verkündet:

Die Freie Stadt Danzig ist beigetreten:

A. den am 26. Mai 1906 in Rom abgeschlossenen Weltpostvereinsverträgen, nämlich

1. dem Weltpostvertrag (Hauptvertrag) nebst Schlußprotokoll,
2. dem Abkommen, betr. den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, nebst Schlußprotokoll,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 11. 5. 1924.)

3. dem Übereinkommen, betr. den Postanweisungsdienst, nebst Schlußprotokoll,
  4. dem Vertrag, betr. den Austausch von Postpaketen, nebst Schlußprotokoll,
  5. dem Übereinkommen, betr. den Postauftragsdienst,
  6. dem Übereinkommen, betr. den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften,
- B. den am 30. November 1920 in Madrid abgeschlossenen Weltpostvereinsverträgen, nämlich
1. dem Weltpostvertrag (Hauptvertrag) nebst Schlußprotokoll,
  2. dem Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nebst Schlußprotokoll,
  3. dem Postpaketvertrage nebst Schlußprotokoll,
  4. dem Postanweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll,
  5. dem Postauftragsabkommen nebst Schlußprotokoll,
  6. dem Postzeitungsabkommen,
  7. dem Postüberweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll.

Der Beitritt zu den Weltpostvereinsverträgen von Rom ist mit dem 1. Oktober 1921 und der Beitritt zu den Weltpostvereinsverträgen von Madrid mit dem 1. Januar 1922 in Kraft getreten; die Weltpostvereinsverträge von Madrid sind mit dem 1. Januar 1922 an die Stelle der gleichzeitig außer Kraft tretenden Weltpostvereinsverträge von Rom getreten.

Die Weltpostvereinsverträge von Rom sind im deutschen Reichsgesetzblatt von 1907 S. 593 bis 719 veröffentlicht. Da die Veröffentlichung mithin vor dem 10. Januar 1920 erfolgt ist, erübrigt sich ein erneuter Abdruck.

Der Wortlaut der Weltpostvereinsverträge von Madrid wird nachstehend verkündet.

## W e l t p o s t v e r t r a g

### abgeschlossen zwischen

Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Philippinen, den übrigen Inselbesitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien und der Kolonie Belgisch Kongo, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, der Republik Kolumbien, der Republik Costarica, der Republik Kuba, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Äthiopien, Finland, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und den Protektoraten in Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Dominien, Kolonien und Protektoraten, Britisch Indien, dem Australischen Bunde, Kanada, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Honduras, Ungarn, Island, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Korea, der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, der Republik Liberia, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Mexiko, Nikaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, Niederländisch Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Peru, Persien, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, Rußland, der Republik San Marino, Salvador, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, sind auf Grund des Artikels 25 des am 26. Mai 1906 in Rom abgeschlossenen Weltpostvertrags zu einem Kongreß in Madrid zusammengetreten und haben im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation diesen Vertrag folgendermaßen geändert:

## Artikel 1.

**Begriff „Weltpostverein.“**

Die Länder, zwischen denen dieser Vertrag abgeschlossen ist, sowie diejenigen, die ihm in Zukunft beitreten, bilden für den gegenseitigen Austausch der Brieffendungen zwischen ihren Postanstalten ein einziges Postgebiet, das den Namen „Weltpostverein“ führt.

## Artikel 2.

**Gegenstände des Vertrags.**

Die Bestimmungen dieses Vertrags erstrecken sich auf Briefe, einfache Postkarten, Postkarten mit bezahlter Antwort, Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Warenproben, die aus einem Vereinsland herrühren und nach einem andern Vereinsland gerichtet sind. Sie gelten auch für den Postaustausch dieser Sendungen zwischen den Vereinsländern und den dem Verein nicht angehörenden Ländern, wenn an dem Austausch mindestens zwei der vertragschließenden Länder beteiligt sind.

## Artikel 3.

**Beförderung der Briefposten zwischen angrenzenden Ländern; Leistungen dritter Verwaltungen.**

1. Die Postverwaltungen angrenzender oder solcher Länder, die unmittelbar miteinander in Verbindung treten können, ohne sich der Vermittlung einer dritten Verwaltung zu bedienen, regeln in gegenseitigem Einvernehmen die Bedingungen der Beförderung ihrer Briefposten über die Grenze oder von einer Grenze zur anderen.

2. Wenn keine andere Abmachung besteht, gelten als Leistungen dritter Verwaltungen die Seebeförderungen, die unmittelbar zwischen zwei Ländern durch die von einem von ihnen abhängigen Postdampfer oder anderen Schiffe besorgt werden. Diese Beförderungen sowie diejenigen, die zwischen zwei Postanstalten ein und desselben Landes durch die von einem anderen Lande abhängigen See- oder Landpostverbindungen besorgt werden, unterliegen den Bestimmungen des folgenden Artikels.

3. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, den zu regelmäßigen Postbeförderungen benutzten Schiffen eines Vereinslandes für Vorteile oder Vorrechte, die zugunsten irgendeiner Klasse von Handelsschiffen, namentlich hinsichtlich der Formlichkeiten und der Behandlung bei Abfahrt oder Ankunft, bestehen oder noch gewährt werden, keine besonderen Lasten auf dem Gebiet des Postdienstes aufzuerlegen.

## Artikel 4.

**Durchgangs- und Lagerkosten.**

1. Die Freiheit des Durchgangs ist im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet.

Die Verwaltungen haben das Recht, den Postverkehr mit jedem Lande einzustellen, das die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht beachtet. Von dieser Maßnahme müssen sie der beteiligten Verwaltung vorher telegraphisch Mitteilung machen.

2. Die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen können durch Vermittlung einer oder mehrerer von ihnen je nach dem Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen des Postdienstes einander geschlossene Briefposten oder Brieffschaften in offenem Durchgang übersenden.

3. Brieffschaften, die zwischen zwei Vereinsverwaltungen in geschlossenen Briefposten durch die Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen zugunsten jedes der Durchgangsländer oder der Länder, deren Postverbindungen bei der Beförderung beteiligt sind, den nachstehenden Durchgangskosten:

1. für die Landbeförderung:

- a) 1 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 20 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung 3000 Kilometer nicht übersteigt;

- b) 3 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 40 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung größer als 3000 Kilometer ist, aber 6000 Kilometer nicht übersteigt;
- c) 4 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 60 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung größer als 6000 Kilometer ist, aber 9000 Kilometer nicht übersteigt;
- d) 6 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 80 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung 9000 Kilometer übersteigt.

2. für die Seebeförderung:

- a) 1 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 20 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die Beförderungstrecke 300 Seemeilen nicht übersteigt. Die Seebeförderung für eine Strecke von nicht mehr als 300 Seemeilen ist jedoch unentgeltlich, wenn die beteiligte Verwaltung für die Beförderung der Briefposten schon die Landdurchgangsvergütung empfängt;
- b) 4 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 50 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen bei Beförderungstrecken von mehr als 300 Seemeilen zwischen europäischen Ländern, zwischen Europa und den afrikanischen und asiatischen Hafenplätzen am Mittelmeer und am Schwarzen Meer oder zwischen diesen Hafenplätzen untereinander und zwischen Europa und Nordamerika. Die gleichen Sätze gelten in dem gesamten Bereich des Vereins für die Beförderungen zwischen zwei Hafenplätzen ein und desselben Staates sowie zwischen den durch ein und dieselbe Dampferlinie miteinander verbundenen Hafenplätzen zweier Staaten, wenn die Seebeförderung nicht mehr als 1500 Seemeilen beträgt;
- c) 8 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Sendungen für alle Beförderungen, die nicht zu den in den vorstehenden Absätzen a und b aufgeführten Fällen gehören.

Wenn die Seebeförderung von zwei oder mehreren Verwaltungen besorgt wird, dürfen die Kosten für die gesaunte Beförderung 8 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Sendungen nicht übersteigen. Diese Kosten werden unter die Verwaltungen, die an der Beförderung teilnehmen, nach dem Verhältnis der zurückgelegten Entfernungen verteilt; doch können hierüber zwischen den Beteiligten abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

4. Werden geschlossene Briefposten, die von einem Postdampfer angebracht werden und von einem anderen Postdampfer zu übernehmen sind, in einem Hafen gelagert, so ist hierfür zugunsten der Postverwaltung des Lagerorts eine Vergütung von 50 Centimen für den Sack zu zahlen, sofern diese Verwaltung nicht schon eine Land- oder Seedurchgangsvergütung erhält. Die einfache Überladung von Dampfer zu Dampfer ist kostenfrei.

5. Brieffrachten, die in offenem Durchgang zwischen zwei Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen ohne Rücksicht auf Gewicht und Bestimmungsland folgenden Durchgangskosten:

Briefe . . . . .	6 Centimen das Stück;
Postkarten . . . . .	2½ Centimen das Stück;
andere Sendungen . . . . .	2½ Centimen das Stück.

6. Die in diesem Artikel angegebenen Durchgangssätze gelten nicht für Postbeförderungen innerhalb des Vereins durch solche außergewöhnlichen Verbindungen, die von einer Verwaltung auf Verlangen

einer oder mehrerer anderen Verwaltungen besonders hergestellt oder unterhalten werden. Die Bedingungen für diese Art von Postbeförderungen werden zwischen den beteiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung geregelt.

Außerdem wird überall, wo der Land- oder Seeburchgang gegenwärtig unentgeltlich oder unter vorteilhafteren Bedingungen stattfindet, dies Verhältnis beibehalten.

7. Die Durchgangs- und Lagerkosten sind von der Verwaltung des Ursprungslandes zu tragen.

8. Die Abrechnung über diese Kosten erfolgt auf Grund von Nachweisungen, die alle drei Jahre während eines 28 tägigen Zeitraums aufgestellt werden; der Zeitraum ist durch die Vollzugsordnung zu diesem Vertrag zu bestimmen.

9. Befreit von jeglichen Land- und Seeburchgangskosten sind die in den §§ 3 und 4 des nachfolgenden Artikels 13 erwähnten Brieffendungen, die nach dem Ursprungsland zurückgesandten Antwortpostkarten, die nachgesandten oder unrichtig geleiteten Sendungen, die unbestellbaren Sendungen die Rückscheine, ferner die Postanweisungen und alle anderen postdienstlichen Papiere.

10. Wenn das aus den Abrechnungen über die Durchgangs- und Lagerkosten zwischen zwei Verwaltungen festgestellte jährliche Guthaben nicht mehr als 1000 Franken beträgt, so ist die schuldende Verwaltung von jeder Zahlung in dieser Beziehung befreit.

#### Artikel 5.

#### **Lustpostverkehr.**

Die für die Beförderung von Brieffendungen zwischen zwei oder mehreren Ländern eingerichteten Lustpostverbindungen gelten als außergewöhnliche Verbindungen im Sinne von Artikel 4 § 6.

Die Beförderungsbedingungen werden in freier Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen geregelt, indes sind die Kosten für die Benutzung der einzelnen Lustpostverbindung gleich hoch für alle Verwaltungen, die an den Betriebskosten nicht beteiligt sind.

#### Artikel 6.

#### **Beförderungsgebühren; Zuschläge und allgemeine Versendungsbedingungen.**

1. Die Beförderungsgebühren für Postsendungen im gesamten Vereinsgebiet, einschließlich ihrer Bestellung in den Vereinsländern, in denen ein Bestelldienst besteht oder später eingerichtet wird, werden für den Fall der Freimachung wie folgt festgesetzt:

1. für den Brief bis zum Gewicht von 20 Gramm einschließlich auf 50 Centimen und für jede weiteren 20 Gramm oder einen Teil von 20 Gramm auf 25 Centimen;
2. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Postkarte mit bezahlter Antwort auf 30 Centimen;
3. bei Drucksachen jeder Art, Geschäftspapieren und Warenproben für jeden mit einer besonderen Aufschrift versehenen Gegenstand oder jede derartige Sendung und für je 50 Gramm oder einen Teil von 50 Gramm auf 10 Centimen; doch darf der Gegenstand oder die Sendung weder einen Brief noch einen geschriebenen Vermerk, der die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung hat, enthalten und muß derart beschaffen sein, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Die Gebühr für Geschäftspapiere darf nicht weniger als 50 Centimen, die Gebühr für Warenproben nicht weniger als 20 Centimen für jede Sendung betragen.

Für die Blindenschriftsendungen gilt eine Gebühr von 5 Centimen für je 500 Gramm oder einen Teil von 500 Gramm.

2. Außer den im vorstehenden Paragraphen festgesetzten Gebühren kann für jede Sendung, die mit Postverbindungen von Nichtvereinsverwaltungen oder mit außergewöhnlichen Verbindungen innerhalb

des Vereins befördert wird, die zu besonderen Kosten Anlaß geben, ein diesen Kosten entsprechender Zuschlag erhoben werden.

Wird dieser Zuschlag für die freigemachte einfache Postkarte erhoben, so gilt er auch für jeden Teil der Postkarte mit bezahlter Antwort.

Für postlagernde Sendungen kann das Bestimmungsland einen besonderen Zuschlag nach seinen inneren Vorschriften erheben. Im Falle der Nachsendung oder Unbestellbarkeit wird der Zuschlag gestrichen.

3. Für nicht- oder unzureichend freigemachte Brieffendungen jeder Art wird vom Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags eingezogen, doch niemals weniger als 30 Centimen.

4. Andere Gegenstände als Briefe und Postkarten müssen wenigstens teilweise freigemacht sein. Die Befugnis, Briefe, Postkarten und andere Sendungen nicht oder nur teilweise freizumachen, besteht nicht, wenn die offenbare Absicht vorliegt, die Freimachung zu umgehen.

5. Briefe dürfen nicht mehr als 2 Kilogramm wiegen. Ihre Ausdehnung darf an keiner Seite 45 Zentimeter oder bei Rollenform 75 Zentimeter in der Länge und 10 Zentimeter im Durchmesser überschreiten.

6. Warenproben dürfen keinen Gegenstand von Handelswert enthalten; sie sollen nicht über 500 Gramm schwer sein und in ihren Ausdehnungen 30 Zentimeter in der Länge, 20 Zentimeter in der Breite und 10 Zentimeter in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Zentimeter in der Länge und 15 Zentimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

7. Geschäftspapiere und Drucksachen sollen das Gewicht von 2 Kilogramm nicht überschreiten und an keiner Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 Zentimeter haben. Jedoch können Sendungen in Rollenform, deren Durchmesser 10 Zentimeter und deren Länge 75 Zentimeter nicht übersteigt, zur Postbeförderung zugelassen werden.

Blindenschriftsendungen und einzeln versandte Druckbände können bis 3 Kilogramm schwer sein, dürfen aber die für die anderen Gattungen von Drucksachen vorgesehenen Abmessungen nicht überschreiten.

8. Ausgeschlossen von der ermäßigten Gebühr sind, soweit die Vollzugsordnung dieses Vertrags nicht Ausnahmen zuläßt, die zu Freimachungszwecken dienenden Marken und Bordrucke, gleichviel ob sie entwertet sind oder nicht, ferner alle Drucksachen, wenn sie die Merkmale eines Wertzeichens oder Wertpapiers aufweisen.

#### Artikel 7.

##### **Einschreibsendungen; Rückscheine; Nachfragen.**

1. Die im Artikel 6 bezeichneten Sendungen können unter Einschreibung versandt werden.

Jedoch dürfen die Absender von Postkarten mit Antwort die mit diesen verbundenen Antwortteile nicht einschreiben lassen.

2. Für jede Einschreibsendung hat der Absender zu entrichten:

1. die gewöhnliche Gebühr für eine freigemachte Sendung gleicher Gattung;
2. eine feste Gebühr von höchstens 50 Centimen für die Einschreibung einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender.

3. Der Absender kann über die Aushändigung einer Einschreibsendung eine Bescheinigung (Rückschein) erhalten, wenn er bei der Einlieferung eine feste Gebühr zahlt, die höchstens 50 Centimen betragen darf. Das Doppelte dieser Gebühr kann erhoben werden für nachträglich verlangte Rückscheine sowie für Nachfragen nach gewöhnlichen und eingeschriebenen Sendungen. Für Nachfragen nach eingeschriebenen Sendungen wird keine Gebühr erhoben, wenn der Absender schon die besondere Gebühr für einen Rückschein gezahlt hat.

## Artikel 8.

**Nachnahmesendungen.**

1. Einschreibsendungen können im Verkehr zwischen den Ländern mit Nachnahme belastet werden, deren Verwaltungen die Ausführung eines solchen Dienstes vereinbaren.

Nachnahmesendungen unterliegen derselben Behandlung und denselben Gebühren wie Einschreibsendungen.

Der Absender zahlt außerdem eine feste Nachnahmegebühr von 10 Centimen.

Der Meistbetrag der Nachnahme ist gleich dem Meistbetrag für Postanweisungen nach dem Aufgabeland der Nachnahmesendung.

Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, wird der Nachnahmebetrag in der Währung des Bestimmungslandes ausgedrückt.

2. Unter dem gleichen Vorbehalt ist der vom Empfänger eingezogene Betrag nach Abzug einer Einziehungsgebühr von 15 Centimen und der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr, die nach dem verbleibenden Betrag zu berechnen ist, dem Absender durch Postanweisung zu übersenden.

Nachnahmepostanweisungen, die aus irgendeinem Grunde an die Empfänger nicht ausgezahlt worden sind, kommen nicht der Verwaltung des Aufgabelandes der Postanweisungen zugute; der Betrag dieser Postanweisungen fällt vielmehr nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist endgültig an die Verwaltung des Aufgabelandes der Nachnahmesendungen.

In jeder anderen Hinsicht unterliegen die Nachnahmepostanweisungen den Bestimmungen des Postanweisungsabkommens.

3. Im Falle des Verlustes einer mit Nachnahme belasteten Einschreibsendung ist die Post dem Absender nach den Vorschriften, die im nachfolgenden Artikel 10 für Einschreibsendungen getroffen sind, zur Ersatzleistung verpflichtet.

4. Für die vom Empfänger ordnungsmäßig eingezogenen Beträge (abzüglich der Postanweisungs- und der Einziehungsgebühr) wird dem Absender wie für Postanweisungen nach dem Postanweisungsabkommen gehaftet. Nicht gehaftet wird im Falle des nachfolgenden Artikels 10 § 1 Abs. 2.

5. Ist die Nachnahmesendung dem Empfänger ohne Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so hat der Absender Anspruch auf eine Entschädigung, sofern die Unterlassung der Einziehung nicht auf eine Schuld oder Fahrlässigkeit von seiner Seite zurückzuführen ist. Die Entschädigung darf keinesfalls den Betrag der Nachnahme übersteigen. Dieselben Vorschriften gelten, wenn die vom Empfänger eingezogene Summe niedriger ist als der angegebene Nachnahmebetrag. Durch Zahlung der Entschädigung tritt die Verwaltung in die Rechte des Absenders ein bezüglich aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger oder Dritte.

Verantwortlich ist die Verwaltung des Bestimmungslandes, wenn sie nicht beweisen kann, daß die Unterlassung der Einziehung oder die Einziehung eines zu geringen Betrags auf die Nichtbeachtung einer Dienstvorschrift durch die Aufgabeverwaltung zurückzuführen ist.

6. Ist der vom Empfänger ordnungsmäßig eingezogene Nachnahmebetrag dem Absender nicht übersandt worden, so kann die Aufgabeverwaltung der Nachnahmesendung diesen Betrag dem Berechtigten zahlen, und zwar spätestens nach Jahresfrist, vom Tage nach der Nachfrage an gerechnet. Diese Zahlung erfolgt für Rechnung der Bestimmungsverwaltung. Die etwaige Entschädigung für Nachnahmesendungen, die dem Empfänger ohne Einziehung des Betrags oder gegen Einziehung eines zu geringen Betrags ausgehändigt oder deren Summen in betrügerischer Weise eingezogen sind, soll dem Berechtigten durch die Aufgabeverwaltung in der nämlichen Frist gezahlt werden. Auch diese Zahlung erfolgt für Rechnung der Bestimmungsverwaltung, wenn sie nach den Vorschriften des vorstehenden § 5 verantwortlich ist. Daß

gleiche gilt, wenn die ordnungsmäßig mit der Sache befaßte Bestimmungsverwaltung sechs Monate hat verstreichen lassen, ohne die Sache zu erledigen. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate. In diesen Fristen ist die Zeit für die Beförderung des Nachfrageschreibens an die Bestimmungsverwaltung und die Rücksendung an die Aufgabeverwaltung eingeschlossen.

Die Aufgabeverwaltung kann die Entschädigung des Absenders ausnahmsweise über diese Fristen hinausschieben, wenn sie bei deren Ablauf über den Verbleib der Nachnahmesendung oder über die Frage der Verantwortlichkeit noch nicht sicher unterrichtet ist.

Die Bestimmungsverwaltung ist gehalten, der Aufgabeverwaltung die unter den Bedingungen des vorstehenden § 5 verauslagten Beträge zu erstatten.

#### Artikel 9.

##### Postausweistarten.

1. Jede Verwaltung kann an Personen, die ein entsprechendes Verlangen stellen, Ausweistarten ausgeben, die in allen Beziehungen mit den Postanstalten als vollgültiger Ausweis dienen sollen. Diese Karten gelten in allen Vereinskändern mit Ausnahme derjenigen, die ihre Nichtteilnahme an diesem Dienste bekanntgeben.

2. Die Verwaltung, die eine Ausweistarte ausgibt, kann dafür eine Gebühr erheben, die in Freimarken auf der Karte zu verrechnen ist. Die Gebühr darf nicht mehr als 1 Franken betragen.

3. Die Verwaltungen sind von jeder Verantwortlichkeit befreit, wenn festgestellt wird, daß die Aushändigung einer Postsendung oder die Auszahlung einer Postanweisung auf die Vorzeigung einer ordnungsmäßigen Ausweistarte hin erfolgt ist.

4. Der Inhaber einer Ausweistarte ist für die Folgen verantwortlich, die der Verlust, die Unterschlagung oder die betrügerische Verwendung der Karte nach sich ziehen können.

5. Die Ausweistarte gilt 2 Jahre vom Tage der Ausstellung an. Wenn das Aussehen des Inhabers sich während der Gültigkeitsdauer derart verändert hat, daß es mit dem Lichtbild oder der Personbeschreibung nicht mehr übereinstimmt, so ist die Karte noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu erneuern.

#### Artikel 10.

##### Gewährleistung für Einschreibsendungen.

1. Geht eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender, den Fall höherer Gewalt angenommen, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

Die Verwaltungen sind jedoch von jeder Verantwortlichkeit für den Verlust von Einschreibsendungen befreit, deren Inhalt unter die im Artikel 18 § 2 dieses Vertrags vorgesehenen Verbote fällt.

2. Die Länder, die bereit sind, für den durch höhere Gewalt entstehenden Schaden einzustehen, können hierfür vom Absender einen Zuschlag von höchstens 50 Centimen für jede Einschreibsendung erheben.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrags liegt der Verwaltung ob, der die Aufgabepostanstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt der Rückgriff auf die verantwortliche Verwaltung, d. h. auf diejenige vorbehalten, in deren Gebiet oder Dienstbereich die Sendung verloren gegangen ist.

Wenn im Gebiet oder Dienstbereich eines Landes, das für den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Schaden eintritt, eine aus einem anderen Lande herrührende Einschreibsendung infolge höherer Gewalt verloren geht, so ist das Land, in dem der Verlust vorgekommen ist, der Aufgabeverwaltung gegenüber hierfür verantwortlich; es wird dabei vorausgesetzt, daß diese Verwaltung ihrerseits die Ersatzverbindlichkeit im Falle der höheren Gewalt ihren Absendern gegenüber übernimmt.

4. Bis zum Nachweis des Gegenteils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche die Sendung unbeanstandet übernommen hat und, nachdem sie in den Besitz aller vorschriftsmäßigen

Unterlagen für die Nachforschungen gesetzt worden ist, weder die Aushändigung an den Empfänger noch die vorschriftsmäßige Weitergabe an die folgende Verwaltung nachweisen kann. Die Verantwortlichkeit für postlagernde oder sonst zur Abholung bereitgehaltene Sendungen hört auf, sobald sie an eine Person ausgehändigt sind, die sich nach den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften ausgewiesen hat und deren Namen und Eigenschaft mit den Angaben in der Aufschrift übereinstimmen.

5. Der Ersatzbetrag soll von der Verwaltung des Aufgabegebiets sobald als möglich und spätestens innerhalb sechs Monaten vom Tage der Nachfrage an gerechnet, gezahlt werden. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate.

Die Aufgabeverwaltung kann die Ersatzleistung ausnahmsweise über diese Fristen hinauschieben, wenn sie bei deren Ablauf über den Verbleib der vermißten Sendung noch nicht sicher unterrichtet oder wenn die Frage, ob der Verlust auf höherer Gewalt beruht, noch nicht geklärt ist.

Die Aufgabeverwaltung ist jedoch berechtigt, den Absender für Rechnung der Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese, nachdem die Sache ordnungsmäßig anhängig gemacht worden ist, sechs und im Verkehr mit überseeischen Ländern neun Monate hat verstreichen lassen, ohne sie zu erledigen.

Die verantwortliche oder diejenige Verwaltung, für deren Rechnung eine Zahlung gemäß vorstehendem Absatz geleistet wird, ist verpflichtet, der Aufgabeverwaltung den Ersatzbetrag und gegebenenfalls die Zinsen innerhalb drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung zu erstatten. Die Erstattung geschieht ohne Kosten für die Gläubigerverwaltung durch Postanweisung, durch Wechsel oder in Münzen, die im Gläubigerland umlauffähig sind. Nach Ablauf der drei Monate verzinst sich die der Aufgabeverwaltung geschuldete Summe mit jährlich 7 v. H., und zwar vom Tage des Ablaufs dieser Frist an.

Wenn eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig festgestellt ist, anfangs die Zahlung der Entschädigung abgelehnt hat, so muß sie außerdem alle Nebenkosten tragen, die aus der nicht gerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen.

6. Der Anspruch auf Entschädigung soll nur zulässig sein, wenn er innerhalb eines Jahres, vom Tage nach der Aufgabe der Einschreibsendung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Antragsteller keine Entschädigung mehr beanspruchen.

7. Wenn sich der Verlust während der Beförderung ereignet hat, ohne daß das Land ermittelt werden kann, in dessen Gebiet oder Dienstbereich dies geschehen ist, so wird der Schaden von den beteiligten Verwaltungen zu gleichen Teilen getragen.

8. Die Verwaltungen sind nicht mehr verantwortlich für Einschreibsendungen, die die Empfangsberechtigten gegen Quittung in Empfang genommen haben, oder über die kein Nachweis geführt werden kann, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet sind.

#### Artikel 11.

##### **Zurückziehung von Brieffendungen; Änderung der Aufschrift oder der Versendungsbedingungen.**

1. Der Absender kann eine Brieffendung, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist, zurückziehen oder ihre Aufschrift ändern lassen.

2. Ein solches Verlangen wird brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt.

Dieser hat zu entrichten:

1. wenn die Übermittlung brieflich erfolgt, die Gebühr für einen einfachen Einschreibbrief;

2. wenn die Übermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Telegraphengebühr nach dem gewöhnlichen Tarif.

3. Der Absender einer mit Nachnahme belasteten Einschreibsendung kann unter den Bedingungen die für die Anträge auf Änderung der Aufschrift festgesetzt sind, die Streichung oder Ermäßigung des Nachnahmebetrags verlangen.

#### Artikel 12.

##### **Festsetzung der Gegenwerte für die Gebührenerhebung und für die Abrechnungen.**

Der als Grundlage für die Postgebührensätze angenommene Frank ist der Goldfrank, dessen Wert gleich ist der Menge Goldes (nach Gewicht und Feingehalt), wie sie dem Münzfuß der Länder, die den Franken als Münzeinheit haben, nach der geltenden Gesetzgebung entspricht.

Dem Werte des Goldfranken haben alle Vereinstländer die Gegenwerte der Gebühren in der eigenen Währung so genau wie möglich anzupassen.

Rechnungen, wie sie sich im wechselseitigen Verkehr der Postverwaltungen der einzelnen Länder in Ausführung der Bestimmungen dieses Vertrags ergeben, werden auf der Grundlage des Goldfranken beglichen.

#### Artikel 13.

##### **Freimachung der Sendungen; Antwortscheine; Gebührenfreiheit.**

1. Die Sendungen jeder Art können durch die im Aufgabeland für die Brieffsendungen des allgemeinen Verkehrs gültigen Postwertzeichen oder durch Stempelabdruck (Freistempel) der amtlich zugelassenen und unter unmittelbarer Aufsicht der Verwaltung arbeitenden Freimachungsmaschinen freigemacht werden.

Als gültig freigemacht werden die Antwortpostkarten angesehen, auf denen sich Postwertzeichen des Ursprungslandes dieser Karten befinden, ferner Sendungen, die für die erste Beförderungstrecke richtig freigemacht waren und für die die Ergänzungsgebühr vor der Nachsendung entrichtet worden ist, ebenso die Zeitungen oder Zeitungspakete, die in der Aufschrift die Bezeichnung „Abonnements-poste“ oder eine gleichbedeutende Angabe tragen und auf Grund des im Artikel 21 dieses Vertrags vorgesehenen besonderen Abkommens über den Zeitungsbezug versandt werden.

2. Antwortscheine können in den Ländern verkauft werden, deren Verwaltungen den Betrieb übernommen haben. Der Mindestverkaufspreis eines Antwortscheins beträgt 50 Centimen oder den gleichen Wert dieser Summe in der Währung des verkaufenden Landes.

Ein solcher Schein kann in jedem Vereinstland gegen ein oder mehrere Postwertzeichen im Gesamtwert der Gebühr für einen einfachen Auslandsbrief ungetauscht werden. Der Umtausch muß jedoch vor Ablauf des auf die Ausgabe folgenden zweiten Monats stattfinden; im Verkehr mit überseeischen Ländern wird diese Frist um vier Monate verlängert. Die Vollzugsordnung bestimmt die sonstigen Bedingungen dieses Umtausches, insbesondere die Beteiligung des Internationalen Büros an der Herstellung und Versendung der Scheine sowie an der Abrechnung.

3. Die auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Brieffsendungen zwischen den Postverwaltungen untereinander, zwischen diesem und dem Internationalen Büro des Weltpostvereins, zwischen den Postanstalten der Vereinstländer und zwischen diesen Postanstalten und den Verwaltungen werden gebührenfrei befördert.

4. Dasselbe gilt für Brieffsendungen, die sich auf Kriegsgefangene beziehen und unmittelbar oder mittelbar von den Auskunftsstellen über Kriegsgefangene abgeliefert werden oder für sie bestimmt sind. Solche Auskunftsstellen können in den kriegsführenden Ländern oder in neutralen Ländern, die Kriegsführende auf ihrem Gebiet aufgenommen haben, eingerichtet werden.

Brieffsendungen ohne Nachnahme, die für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind gleichfalls von allen Postgebühren im Aufgabeland und im Bestimmungsland sowie in den Zwischenländern befreit.

Die in ein neutrales Land aufgenommenen und daselbst untergebrachten Kriegsführenden sind hinsichtlich der Anwendung der obigen Bestimmungen mit den eigentlichen Kriegsgefangenen gleichgestellt.

5. Brieffendungen, die auf offenem Meere durch Schiffsbriefkasten oder zu Händen der an Bord befindlichen Postbeamten oder der Schiffsführer, ausgeliefert werden, können vorbehaltlich abweichender Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen mit Postwertzeichen und nach dem Tarif des Landes freigemacht werden, dem das Schiff angehört oder dessen Flagge es führt. Geschieht die Auslieferung an Bord während des Aufenthalts am Anfangs- oder Endpunkt der Fahrt oder in einem der Zwischenhäfen, so ist die Freimachung nur mit Wertzeichen und nach dem Tarif des Landes gültig, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

#### Artikel 14.

##### Gebührenbezug.

1. Jede Verwaltung behält unverfüzrt die von ihr auf Grund der verschiedenen Artikel dieses Vertrags erhobenen Summen mit Ausnahme der Vergütung für die im § 2 des Artikels 8 bezeichneten Postanweisungen und der für Antwortscheine (Artikel 13) vereinnahmten Beträge.

2. Daher findet unter den im § 1 dieses Artikels gemachten Vorbehalten zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen keine Abrechnung über die erhobenen Beträge statt.

3. Für Briefe und andere Postsendungen dürfen weder im Ursprungs- noch im Bestimmungsland vom Absender oder Empfänger andere als die in diesem Vertrag vorgesehenen Postgebühren erhoben werden.

#### Artikel 15.

##### Gilsendungen.

1. Auf Verlangen des Absenders werden Brieffendungen jeder Art sogleich nach ihrer Ankunft dem Empfänger durch besonderen Boten in den Vereinsländern zugestellt, die bereit sind, sich mit diesem Dienstzweig zu befassen.

2. Solche Sendungen werden als „Gilsendungen“ bezeichnet und unterliegen einer besonderen Bestellgebühr, die auf 1 Franken festgesetzt ist und vom Absender neben der gewöhnlichen Gebühr zum vollen Betrag im voraus entrichtet werden muß. Die Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabelandes.

3. Liegt die Wohnung des Empfängers außerhalb des Freibestellbezirks, so kann die Bestimmungsanstalt eine Ergänzungsgebühr erheben, welche die Höhe des im inneren Verkehr für die Gilbestellung festgesetzten Botenlohns erreichen darf; dabei wird die vom Absender entrichtete feste Gebühr oder der gleiche Wert in der Währung des Landes, das die Ergänzungsgebühr erhebt, angerechnet.

Die Ergänzungsgebühr wird auch im Falle der Nachsendung oder Unbestellbarkeit der Sendung eingezogen; sie verbleibt der Verwaltung, die sie erhoben hat.

4. Gilsendungen, die nicht zum vollen Betrag der im voraus zu entrichtenden Gebühren freigemacht sind, werden auf dem gewöhnlichen Wege bestellt, es sei denn, daß sie von der Aufgabeanstalt als Gilsendungen behandelt worden sind.

#### Artikel 16.

##### Nachsendung; unbestellbare Sendungen.

1. Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereins wird keine Nachgebühr erhoben.

2. Bei unbestellbaren Brieffschaften wird die Durchgangsvergütung, die den Zwischenverwaltungen für die erste Beförderung der Brieffschaften zukommt, nicht erstattet.

3. Nichtfreigemachte Briefe und Postkarten sowie unzureichend freigemachte Brieffendungen jeder Art, die nach dem Aufgabeland nachgesandt werden oder als unbestellbar dahin zurückgehen, werden den

Empfängern oder Absendern gegen Zahlung der Gebühren ausgehändigt, mit denen sie beim Abgang oder Eingang oder unterwegs bei der Nachsendung über die ursprüngliche Beförderungstrecke hinaus belegt worden sind.

#### Artikel 17.

##### **Austausch geschlossener Briefposten mit Kriegsschiffen.**

1. Zwischen den Postanstalten eines der vertragschließenden Länder und den Befehlshabern der Geschwader oder Kriegsschiffe desselben Landes, die in fremden Gewässern weilen, können durch die Land- und Seepostverbindungen anderer Länder geschlossene Briefposten ausgetauscht werden. Dies gilt auch für den Verkehr zwischen dem Befehlshaber eines dieser Geschwader oder Kriegsschiffe und dem Befehlshaber eines anderen Geschwaders oder Kriegsschiffs desselben Landes.

2. In diesen Briefposten dürfen nur solche Brieffendungen jeder Art enthalten sein, die an die Stäbe und Mannschaften der die Briefposten empfangenden oder absendenden Schiffe gerichtet sind oder von ihnen herrühren. Die Tarife und Versendungsbedingungen werden von der Postverwaltung des Landes, dem die Schiffe gehören, nach ihren inländischen Verordnungen bestimmt.

3. Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, hat die Postverwaltung, die solche Briefposten absendet oder empfängt, den Durchgangsverwaltungen Durchgangskosten nach den Bestimmungen im Artikel 4 zu zahlen.

#### Artikel 18.

##### **Verbote.**

1. Sendungen, die den für ihre Gattung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, werden vorbehaltlich der in diesem Vertrag und der Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmen nicht befördert.

2. Es ist verboten, zu versenden

- a) Warenproben und andere Gegenstände, die ihrer Natur nach für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen oder die Brieffendungen beschmutzen oder verderben können;
- b) explosibare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe, lebende oder tote Tiere und Insekten, soweit nicht in der Vollzugsordnung dieses Vertrags Ausnahmen vorgesehen sind;
- c) Warenproben, die von einem Absender an einen Empfänger in solcher Zahl aufgeliefert werden, daß sich daraus die offenbare Absicht ergibt, die Zahlung der dem Bestimmungsland zukommenden Zollgebühren zu umgehen;
- d) zollpflichtige Gegenstände;
- e) Opium, Morphin, Kokain und andere Betäubungsmittel;
- f) unzüchtige oder unsittliche Gegenstände;
- g) Gegenstände jeder Art, deren Einfuhr oder Umlauf im Aufgabe- oder Bestimmungsland verboten sind.

3. Sendungen, die unter die Verbote dieses Artikels fallen und zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden sind, müssen nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetze oder inneren Verordnungen ermächtigt ist, anderweit darüber zu verfügen.

Explosibare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe und unzüchtige oder unsittliche Gegenstände werden jedoch nicht nach dem Aufgabeort zurückgesandt, sondern von der Verwaltung, die ihr Vorhandensein feststellt, auf der Stelle vernichtet.

4. Der Regierung jedes Vereinslandes bleibt übrigens das Recht vorbehalten, von der Beförderung oder Bestellung auf ihrem Gebiet solche den ermäßigten Gebühren unterliegenden Sendungen

auszuschließen, die den bestehenden Landesgesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht genügen; dasselbe gilt für Brieffschaften jeder Art, die nach den gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften ihres Landes unstatthafte Bemerkungen, Zeichen usw. offensichtlich tragen.

5. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um die Versendung von Opium, Morphin, Kokain und anderen Betäubungsmitteln in den im Artikel 2 dieses Vertrags aufgeführten Sendungen zu verhindern und gegebenenfalls zu bestrafen.

#### Artikel 19.

##### Verbindungen mit Nichtvereinsländern.

1. Die Vereinsverwaltungen, die mit Nichtvereinsländern Verbindungen unterhalten, müssen allen anderen Vereinsverwaltungen dazu behilflich sein,

1. daß durch ihre Vermittlung Brieffschaften nach und aus Nichtvereinsländern befördert werden können, sei es in offenem Durchgang, sei es in geschlossenen Briefposten, wenn diese Versendungsweise von der Abgangs- und der Bestimmungsverwaltung der Kartenschlüsse nach gemeinsamer Übereinkunft zugelassen ist;

2. daß Brieffschaften in offenem Durchgang oder in geschlossenen Briefposten über Gebiete von Nichtvereinsländern oder durch Vermittlung von Verbindungen, die diesen Ländern gehören, ausgetauscht werden können;

3. daß die Brieffschaften in Nichtvereinsländern ebenso wie innerhalb des Vereinsgebiets den im Artikel 4 festgesetzten Durchgangskosten unterworfen werden.

2. Die gesamten Kosten für die Seebeförderung innerhalb und außerhalb des Vereins dürfen 15 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Sendungen nicht übersteigen. Diese Kosten werden nach dem Verhältnis der Entfernungen unter die Verwaltungen, die an der Beförderung teilnehmen, geteilt.

3. Die Kosten für den Land- und Seedurchgang außerhalb wie innerhalb des Vereinsgebiets werden für die in diesem Artikel behandelten Brieffsendungen in derselben Weise ermittelt wie die Durchgangskosten für Brieffschaften, die zwischen Vereinsländern durch Vermittlung anderer Vereinsländer ausgetauscht werden.

4. Die Durchgangskosten für Brieffsendungen nach Ländern außerhalb des Weltpostvereins sind von der Verwaltung des Aufgabelandes zu tragen; diese setzt die in ihrem Betrieb für solche Brieffsendungen zu erhebenden Gebühren fest; jedoch dürfen die Gebühren nicht niedriger sein als die Regelsätze des Vereins.

5. Die Durchgangskosten für Brieffsendungen aus Nichtvereinsländern sind nicht von der Verwaltung des Bestimmungslandes zu tragen. Diese Verwaltung händigt die Sendungen, die ihr als vollständig freigemacht überliefert werden, ohne Erhebung einer Gebühr aus; sie belegt die nicht- oder unzureichend freigemachten Brieffsendungen mit einer Gebühr, die den eigenen Vorschriften für gleichartige Gegenstände nach dem Ursprungsland der Sendungen entspricht.

6. Hinsichtlich der Gewährleistung für Einschreibsendungen wird wie folgt verfahren:

bei der Beförderung innerhalb des Vereinsgebiets nach den Festsetzungen dieses Vertrags;

bei der Beförderung außerhalb der Vereinsgrenzen nach den von der vermittelnden Vereinsverwaltung bekanntgemachten Bedingungen.

## Artikel 20.

**Falsche Postwertzeichen und Freistempel.**

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um die betrügerische Verwendung falscher oder schon gebrauchter Postwertzeichen und Freistempel zur Freimachung von Postsendungen unter Strafe zu stellen. Sie verpflichten sich ferner, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um alle betrügerischen Handlungen zum Zwecke der Herstellung, des Verkaufs, des Vertriebs oder der Verbreitung solcher postdienstlichen Marken und Wertzeichen zu verbieten und zu verhindern, die gefälscht oder derart nachgemacht sind, daß sie mit den Marken und Wertzeichen, die von der Verwaltung eines der vertragschließenden Länder ausgegeben sind, verwechselt werden könnten.

## Artikel 21.

**Dienstwege, die Gegenstand besonderer Abkommen sind.**

Der Dienst der Wertbriefe und Wertkästchen, der Postanweisungen, der Postpakete, der Postaufträge, des Zeitungsbezugs und der Postüberweisungen wird durch besondere Abkommen zwischen den Ländern oder Ländergruppen des Vereins geregelt.

## Artikel 22.

**Vollzugsordnung; besondere Verwaltungsabkommen.**

1. Die Postverwaltungen der Vereinsländer sind befugt, im Einvernehmen miteinander alle für notwendig erachteten Dienstvorschriften in einer Vollzugsordnung festzusetzen.

2. Die Verwaltungen können außerdem unter sich die erforderlichen Abkommen über solche Angelegenheiten treffen, die nicht die Gesamtheit des Vereins angehen, vorausgesetzt, daß die Abkommen den Festsetzungen dieses Vertrags nicht widersprechen.

3. Den beteiligten Verwaltungen ist jedoch gestattet, sich über die Annahme ermäßigter Gebühren im Umkreise von 30 Kilometern untereinander zu verständigen.

## Artikel 23.

**Innere Gesetzgebung; engere Vereine.**

1. Die innere Gesetzgebung der Länder bleibt von diesem Vertrag in allem unberührt, was durch die Bestimmungen dieses Vertrags nicht vorgesehen ist.

2. Auch beschränkt der Vertrag nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbesserung des Postverkehrs Verträge untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrechtzuerhalten oder zu gründen.

## Artikel 24.

**Internationales Büro des Weltpostvereins.**

1. Unter dem Namen „Internationales Büro des Weltpostvereins“ soll die Zentralstelle, die unter der oberen Leitung der schweizerischen Postverwaltung wirkt und deren Kosten von sämtlichen Vereinsverwaltungen bestritten werden, bestehen bleiben.

2. Dieses Büro wird auch künftig die Mitteilungen, die sich auf den Auslands-Postdienst beziehen, sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und verteilen, sich in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten gutachtlich äußern, Anträgen auf Änderung der Kongressurkunden die geschäftliche Folge geben, angenommene Änderungen bekanntmachen und sich überhaupt mit den Aufgaben und Arbeiten befassen, die ihm für die Zwecke des Postvereins übertragen werden.

## Artikel 25.

**Erledigung von Streitigkeiten durch Schiedsgericht.**

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Vereinsmitgliedern über die Auslegung dieses Vertrags oder über die Verantwortlichkeit, die sich aus der Anwendung des Vertrags für eine Verwaltung ergibt, sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden. Zu diesem Schiedsgericht wählt jede der beteiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar beteiligtes Vereinsmitglied.

Gibt eine der beteiligten Verwaltungen einem Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung binnen 12 Monaten, vom Tage nach der ersten Aufforderung an gerechnet, keine Folge, so kann das Internationale Büro auf Ersuchen die Bezeichnung eines Schiedsrichters durch die säumige Verwaltung seinerseits veranlassen oder selbst von Amts wegen einen solchen bestellen.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

3. Bei Stimmgleichheit wählen die Schiedsrichter zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere Verwaltung, die bei der Angelegenheit ebenfalls unbeteiligt ist.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für alle Abkommen, die auf Grund des vorstehenden Artikels 21 abgeschlossen sind.

## Artikel 26.

**Beitritt zum Vereinsvertrag.**

1. Die Länder, die an diesem Vertrag nicht teilgenommen haben, können ihm auf ihren Antrag beitreten.

2. Der Beitrag wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt, die davon allen Vereinsländern Nachricht gibt.

3. Der Beitritt schließt von Rechts wegen die Anerkennung aller Bestimmungen dieses Vertrags und die Zulassung zu allen durch ihn gewährten Vorteilen in sich.

4. Es ist Sache der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Einvernehmen mit der Regierung des beteiligten Landes die Höhe des Beitrags zu bestimmen, den die Verwaltung dieses Landes zu den Kosten für das Internationale Büro zu zahlen hat; das gleiche gilt für die Gebühren, die von dieser Verwaltung nach dem vorhergehenden Artikel 12 zu erheben sind.

## Artikel 27.

**Kongresse und Konferenzen.**

1. Je nach der Wichtigkeit der zu entscheidenden Fragen treten Kongresse von Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder oder einfache Konferenzen der Verwaltungen zusammen, sobald ein dahin gehender Antrag von mindestens zwei Dritteln der Regierungen oder Verwaltungen gestellt oder gebilligt wird.

2. Ein Kongreß soll jedoch spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der auf dem letzten Kongreß geschlossenen Verträge abgehalten werden.

3. Jedes Land kann sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte oder durch die Bevollmächtigten eines anderen Landes vertreten lassen; jedoch dürfen Bevollmächtigte eines Landes nur mit der Vertretung zweier Länder einschließlich des eigenen beauftragt werden.

4. Bei den Beratungen hat jedes Land nur eine Stimme.

5. Jeder Kongreß bestimmt den Ort des nächsten Kongresses.

6. Für die Konferenzen setzen die Verwaltungen auf Vorschlag des Internationalen Büros den Ort der Zusammenkunft fest.

**Vorschläge in der Zeit zwischen den Versammlungen.**

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen ist jede Postverwaltung eines Vereinslandes berechtigt, an anderen Vereinsverwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros Vorschläge in Vereinsangelegenheiten zu unterbreiten.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Büro nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlag die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt folgendem Verfahren:

Die Vereinsverwaltungen haben sechs Monate Zeit, um die Vorschläge zu prüfen und dem Internationalen Büro ihre etwaigen Bemerkungen zukommen zu lassen. Abänderungsvorschläge sind unstatthaft. Die Antworten werden von dem Internationalen Büro zusammengestellt und den Verwaltungen mit der Aufforderung mitgeteilt, sich für oder gegen den Vorschlag auszusprechen. Die Verwaltungen, die nicht binnen sechs Monaten ihre Stimme abgegeben haben, vom Zeitpunkt des zweiten Rundschreibens an gerechnet, mit dem das Internationale Büro die Bemerkungen zu ihrer Kenntnis gebracht hat, werden als der Abstimmung sich enthaltend angesehen.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 20, 29, 30 und 31 handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer Vertragsbestimmungen handelt als derjenigen der genannten Artikel;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Vertragsbestimmungen handelt; doch gelten im Fall einer Streitigkeit die im vorhergehenden Artikel 25 vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und allen Regierungen der vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im dritten Falle durch eine einfache Mitteilung des Internationalen Büros an alle Vereinsverwaltungen.

5. Die angenommenen Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Artikel 29.

**Schutzgebiete und Kolonien im Verein.**

Als ein einziges Land oder eine einzige Verwaltung im Sinne der vorhergehenden Artikel 24, 27 und 28 werden angesehen:

1. die Kolonie Belgisch Kongo;
2. das Britisch Indische Kaiserreich;
3. das Dominium Kanada;
4. der Australische Bund (Commonwealth of Australia) mit Britisch Neuguinea;
5. die Südafrikanische Union;
6. die übrigen Dominien und die Gesamtheit aller übrigen britischen Kolonien und Protektorate;
7. die Philippinen;

8. die Gesamtheit aller übrigen Inselbesitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika, das sind Hawaii, Porto Rico, Guam und die Jungferninseln der Vereinigten Staaten von Amerika;
9. die Gesamtheit der spanischen Kolonien;
10. Algerien;
11. die französischen Kolonien und die Protektorate in Indochina;
12. die Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien;
13. die Gesamtheit der italienischen Kolonien;
14. Korea;
15. die Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans;
16. Niederländisch Indien;
17. die niederländischen Kolonien in Amerika;
18. die portugiesischen Kolonien in Afrika;
19. die portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien.

#### Artikel 30.

##### **Dauer des Vertrags.**

Dieser Vertrag soll am 1. Januar 1922 in Kraft treten und für unbestimmte Zeit gelten; jeder der vertragschließenden Teile hat jedoch das Recht, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung aus dem Verein auszutreten.

Jedes Land darf indes die Postgebühren schon vor dem genannten Zeitpunkt in Kraft setzen, muß hiervon aber dem Internationalen Büro mindestens einen Monat vorher, nötigenfalls telegraphisch, Mitteilung machen.

#### Artikel 31.

##### **Aufhebung früherer Verträge; Ratifikation.**

1. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags werden die Bestimmungen des im Jahre 1906 in Rom abgeschlossenen Weltpostvertrags aufgehoben.

2. Dieser Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Madrid ausgetauscht werden.

3. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder diesen Vertrag unterzeichnet zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

Pour l'Allemagne:

**Ronge  
Schenk  
Orth**

Pour les Etats-Unis d'Amérique:

Pour MM. Otto Praeger  
et S. M. Weber:

**Conde de Colombi**

Pour les Iles Philippines et les  
autres possessions insulaires des  
Etats-Unis d'Amérique:

**Conde de Colombi**

Pour la République Argentine:

**A. Barrera Nicholson**

Pour l'Autriche:

**Eberan**

Pour la Belgique:

**A. Pirard  
Tixhon  
Hub. Krains**

Pour la colonie du Congo belge:

**M. Halewyck  
G. Tondeur**

Pour la Bolivie:

**Luis Rodriguez**

Pour le Brésil:

**Alcibiades Peçanha  
J. Henrique Aderne**

Pour la Bulgarie:

**N. Startcheff  
N. Boschnakoff**

Pour le Chili:

**A. de la Cruz  
Florencio Marquez de la Plata  
Gus. Cousino**

- Pour la Chine:  
**Liou Fou-Tcheng**
- Pour la République de Colombie:  
**W. Mac Lellan**  
**Gabriel Roldan**
- Pour la République de Costa-Rica:  
**Manuel M. de Peralta**
- Pour la République de Cuba:  
**Juan Iruetagoiena**
- Pour le Danemark:  
**Hollnagel Jensen**  
**Holmblad**
- Pour la République Dominicaine:  
**Leopoldo Lovelace**
- Pour l'Égypte:  
**N. T. Borton**
- Pour la République de l'Équateur:  
**Luis Robalino Dávila**  
**Leonidas A. Yerovi**
- Pour l'Espagne:  
**Coñde de Colombi**  
**José de Garcia Torres**  
**Guillermo Capdevila**  
**José de Espana**  
**Martin Vicente**  
**Antonio Camacho**
- Pour les colonies espagnoles:  
**Bernardo Rolland**  
**Manuel G. Acebo**
- Pour l'Éthiopie:  
**Weuldeu-Berhane**
- Pour la Finlande:  
**G. E. F. Albrecht**
- Pour la France:  
**M. Lebon**
- Pour M. Georges Bonnet:  
**M. Lebon**  
**G. Blin**  
**P. Bouillard**  
**Barrail**
- Pour l'Algérie:  
**H. Treuillé**
- Pour les colonies et protectorats français de l'Indochine:  
**André Touzet**
- Pour l'ensemble des autres colonies françaises:  
**G. Demartial**
- Pour la Grande-Bretagne et divers dominions, colonies et protectorats britanniques:  
**F. H. Williamson**  
**E. J. Harrington**  
**E. L. Ashley Foakes**
- Pour l'Inde britannique:  
**G. R. Clarke**
- Pour la Commonwealth de l'Australie:  
**Justinian Oxenham**
- Pour le Canada:  
**F. H. Williamson**
- Pour la Nouvelle-Zélande:  
**R. B. Morris**
- Pour l'Union de l'Afrique du Sud:  
**H. W. S. Twycross**  
**D. J. O'Kelly**
- Pour la Grèce:  
**P. Scassi**  
**Th. Penthéroudakis**
- Pour le Guatemala:  
**Juan J. Ortega**  
**Enrique Traumann**
- Pour la République d'Haïti:  
**Luis Ma. Solér**
- Pour la République du Honduras:  
**Ricardo Beltrán y Rózpide**
- Pour la Hongrie:  
**O. de Fejér**  
**G. Baron Szalay**
- Pour l'Islande:  
**Hollnagel Jensen**
- Pour l'Italie et les colonies italiennes:  
**E. Delmati**  
**T. C. Giannini**  
**S. Ortisi**
- Pour le Japon:  
**S. Nakanishi**  
**Arajiro Miura**  
**Y. Hiratsuka**
- Pour le Chosen:  
**S. Nakanishi**  
**Arajiro Miura**  
**Y. Hiratsuka**
- Pour l'ensemble des autres dépendances japonaises:  
**S. Nakanishi**  
**Arajiro Miura**  
**Y. Hiratsuka**
- Pour la République de Libéria:  
**Luis Ma. Solér**
- Pour le Luxembourg:  
**G. Faber**
- Pour le Maroc  
(à l'exclusion de la Zone espagnole):  
**Gérard Japy**  
**J. Walter**
- Pour le Maroc (Zone espagnole):  
**M. Aguirre de Gárcer**  
**L. López-Ferrer**  
**C. Garcia de Castro**
- Pour le Mexique:  
Pour M. Cosme Hinojosa:  
**Julio Poulat**  
**Julio Poulat**  
**Alfonso Reyes**
- Pour le Nicaragua:  
**M. Ig. Terán**
- Pour la Norvège:  
**Sommerschild**  
**Klaus Helsing**
- Pour la République de Panama:  
**J. D. Arosemena**

Pour le Paraguay: <b>Fernando Pignet</b>	Pour le Portugal: <b>Henrique Mousinho de Albuquerque</b>	Pour le Royaume de Siam: <b>Phra Sanpakitch Preecha</b>
Pour les Pays-Bas: <b>A. W. Kymmell</b> <b>J. S. v. Gelder</b>	Pour les colonies portugaises de l'Afrique: <b>Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara</b>	Pour la Suède: <b>Julius Juhlin</b> <b>Thore Wennqvist</b>
Pour les Indes néerlandaises: <b>Wigman</b> <b>W. F. Gerdes Oosterbeek</b> <b>J. van der Werf</b>	Pour les colonies portugaises de l'Asie et de l'Océanie: <b>José Emilio dos Santos e Silva</b>	Pour la Suisse: <b>Mengotti</b> <b>F. Boss</b>
Pour les colonies néerlandaises en Amérique: <b>Wigman</b> <b>W. F. Gerdes Oosterbeek</b> <b>J. van der Werf</b>	Pour la Roumanie: <b>D. G. Marinesco</b> <b>Eug. Boukman</b>	Pour la Tchécoslovaquie: <b>Dr. Otokar Ruzicka</b> <b>Václav Kucera</b>
Pour le Pérou: <b>D. C. Urrea</b> <b>O. Barrenechea y Raygada</b>	Pour le Salvador: <b>Ismael G. Fuentes</b>	Pour la Tunisie: <b>Gérard Japy</b> <b>A. Barbarat</b>
Pour la Perse: <b>Husséin Khan Alaï</b> <b>C. Molitor</b>	Pour le Territoire de la Sarre: <b>Douarhe</b>	Pour la Turquie: <b>Méhméd-Ali</b>
Pour la Pologne: <b>W. Dobrowolski</b> <b>Maciejewski</b> <b>Dr. Marjan Blachier</b>	Pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes: <b>Drag. Dimitriyevitch</b> <b>S. P. Toutoundjitch</b> <b>Dr. Franya Pavlitch</b> <b>Costa Zlatanovitch</b>	Pour l'Uruguay: <b>Adolfo Agorio</b>
		Pour les Etats-Unis de Venezuela: <b>Pedro-Emilio Coll</b> <b>Barceló</b> <b>A. Posse</b>

### **Schlussprotokoll.**

Im Begriff, zur Unterzeichnung der durch den Weltpostkongress in Madrid vereinbarten Verträge zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

#### I.

Die Bestimmungen des Artikels 11 des Vertrages gelten nicht für Großbritannien und die britischen Dominien, Kolonien und Protektorate, deren innere Gesetzgebung die Zurückziehung von Postsendungen auf Verlangen des Absenders nicht gestattet.

#### II.

Jedes Vereinsland, gleichviel ob es den Franken als Münzeinheit hat oder nicht, kann im Einvernehmen mit der schweizerischen Postverwaltung die Gegenwerte für die in diesem Vertrag vorgesehenen Gebühren in seiner Landeswährung festsetzen.

Die Gegenwerte dürfen die Beträge der in diesem Vertrag festgesetzten Gebühren nicht übersteigen und nicht niedriger sein als die Gebühren, die am 1. Oktober 1920 in Kraft waren. Sie können indes entsprechend dem Steigen oder Fallen des Geldwerts eines Landes geändert werden, dürfen hierbei aber nicht unter die beim Inkrafttreten des Vertrags von Rom angenommenen Sätze hinabgehen.

#### III.

Wenn die Gebühren eines Landes gegenüber den Gebühren eines anderen Landes im Verhältnis zum Goldfranken derart niedrig sind, daß es vorteilhaft wird, Sendungen nach dem ersten Lande nicht-

oder unzureichend freigemacht abzusenden, so kann die Verwaltung des zweiten Landes für diesen Verkehr den Freimachungszwang einführen.

Die Verwaltung des Landes, dem gegenüber diese Maßnahme angewendet wird, kann für die Sendungen in umgekehrter Richtung dieselbe Regelung für die gleiche Zeitdauer treffen.

Jedem Land ist das Recht vorbehalten, Postkarten mit Antwort im Verkehr mit anderen Ländern nicht zuzulassen, wenn der Unterschied in den Gebühren beider Länder so groß ist, daß die Verwendung solcher Karten zu Mißbrauch von seiten des Publikums Anlaß geben kann.

## IV.

Den Vereinsländern ist das Recht vorbehalten, für jede Sendung, die auf Verlangen des Absenders in einem schwimmfähigen Wertbehälter an Bord eines Postdampfers befördert wird, einen Zuschlag bis zu 30 Centimen für je 20 Gramm oder einen Bruchteil von 20 Gramm zu erheben. Diese Gebühr verbleibt dem Aufgabeland der Sendung.

Die Verwendung von schwimmfähigen Wertbehältern wird im gemeinsamen Einverständnis zwischen den Verwaltungen geregelt, die diesen Dienst in ihrem wechselseitigen Verkehr einführen wollen.

## V.

Es wird Kenntnis genommen von der Erklärung, welche die britischen Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierung abgeben, daß die Stimme, die der Artikel 29,6 des Vertrags den übrigen Dominien und der Gesamtheit aller übrigen britischen Kolonien und Protektorate zuteilt, an Neuseeland nebst den Cook- und den übrigen zugehörnden Inseln abgetreten wird.

## VI.

Das Protokoll wird zugunsten der Länder offen gehalten, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur eine gewisse Zahl der vom Kongreß vereinbarten Verträge unterzeichnet haben, damit sie auch den übrigen heute unterzeichneten Verträgen oder einzelnen von ihnen beitreten können.

## VII.

Für den Fall, daß eins oder mehrere der Länder, welche die heute in Madrid unterzeichneten Postverträge abschließen, den einen oder anderen dieser Verträge nicht ratifizieren sollten, bleiben diese trotzdem für die Staaten, die sie ratifiziert haben, verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dies Schlußprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in den Verträgen, auf die es sich bezieht, selbst ständen, und haben das Schlußprotokoll in einem Stück unterzeichnet, das in dem Archiv der spanischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

(Unterschriften wie oben.)

## Wertbrief- und Wertkästchenabkommen

abgeschlossen zwischen

Deutschland, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien und der Kolonie Belgisch Kongo, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, der Republik Kolumbien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Äthiopien, Finland, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und den Protektoraten in Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Dominien, Kolonien und Protektoraten, Britisch Indien, Neuseeland, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Honduras, Ungarn, Island, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Korea, der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, der Republik Liberia, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Nicaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, Niederländisch Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Peru, Persien, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, Rußland, der Republik San Marino, Salvador, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis und der Türkei.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 21 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

### Artikel 1.

#### Geltungsbereich des Abkommens; Meistgewicht der Wertkästchen.

1. Zwischen den obenbezeichneten Ländern können Briefe mit Wertpapieren sowie Kästchen mit Schmucksachen und kostbaren Gegenständen unter Versicherung des angegebenen Betrags versandt werden.

Die Teilnahme am Wertkästchendienst ist auf die vertragschließenden Länder beschränkt, deren Verwaltungen die Einführung dieses Dienstes in ihrem gegenseitigen Verkehr verabredet haben.

2. Das Meistgewicht der Wertkästchen ist auf 1 Kilogramm für jede Sendung festgesetzt.

3. Die Verwaltungen sind berechtigt, für ihren gegenseitigen Verkehr einen Meistbetrag der Wertangabe zu bestimmen; doch darf dieser in keinem Falle unter 10000 Franken für die einzelne Sendung heruntergehen. Die bei der Beförderung beteiligten Verwaltungen sind nur bis zur Höhe des von ihnen angenommenen Meistbetrags haftpflichtig.

### Artikel 2.

#### Nachnahmen.

1. Wertbriefe und Wertkästchen können unter den Bedingungen, die in den §§ 1 und 2 des Artikels 8 des Hauptvertrags angegeben sind, mit Nachnahme belastet werden. Derartige Sendungen unterliegen derselben Behandlung und denselben Gebühren wie Sendungen mit Wertangabe der Gattung, zu der sie gehören.

2. Im Falle des Verlustes eines mit Nachnahme belasteten Wertbriefs oder Wertkästchens haftet die Post unter den im nachfolgenden Artikel 12 festgesetzten Bedingungen.

3. Für die vom Empfänger ordnungsmäßig eingezogenen Beträge, abzüglich der im § 4 des Artikels 8 des Hauptvertrags vorgesehenen Gebühren, wird dem Absender wie für Postanweisungen nach dem Postanweisungsabkommen gehaftet. Nicht gehaftet wird in den Fällen des Artikels 9 des Wertbrief- und Wertkästchenabkommens.

4. Die Bestimmungen des Artikels 8 §§ 5 und 6 des Hauptvertrags gelten auch für Wertsendungen mit Nachnahme.

## Artikel 3.

**Ver sendungsweise der Sendungen mit Wertangabe.**

1. Die Freiheit des Durchgangs ist auf dem Gebiet jedes der vertragschließenden Länder gewährleistet.

Dasselbe gilt für Seebeförderungen, die durch die Verwaltungen der vertragschließenden Länder ausgeführt oder vermittelt werden, jedoch nur, wenn diese Verwaltungen in der Lage sind, die Verantwortlichkeit für die Wertsendungen auf den von ihnen benutzten Postdampfern oder Schiffen zu übernehmen.

2. Wenn keine andere Abmachung zwischen den Verwaltungen des Aufgabe- und des Bestimmungsgebiets getroffen ist, werden die zwischen nichtangrenzenden Ländern ausgetauschten Wertsendungen in offenem Durchgang und auf den für die gewöhnlichen Brieffschaften benutzten Beförderungswegen versandt.

3. Wenn Wertbriefe und Wertkästchen zwischen zwei Ländern ausgetauscht werden, die sich für ihren gewöhnlichen Verkehr der Vermittlung eines oder mehrerer an diesem Abkommen nicht beteiligten Länder oder von der Verantwortlichkeit befreiter Seepostverbindungen bedienen, so haben sich die Verwaltungen des Aufgabe- und des Bestimmungslandes über etwaige besondere Maßnahmen, wie die Benutzung eines Umwegs, die Beförderung in geschlossenen Beuteln usw., miteinander zu verständigen.

## Artikel 4.

**Beförderungs- und Versicherungsgebühr.**

1. Die im Artikel 4 des Hauptvertrags vorgesehenen Durchgangskosten sind von der Aufgabeverwaltung an die Verwaltungen zu zahlen, die bei der Beförderung der Wertbriefe in offenem oder geschlossenem Durchgang beteiligt sind.

Für Wertkästchen werden die Durchgangskosten nach den Sätzen des Hauptvertrags für „andere Gegenstände“ berechnet.

2. Unabhängig von diesen Kosten hat die Verwaltung des Aufgabelandes an die Verwaltung des Bestimmungslandes und an jede am Landdurchgang verantwortlich beteiligte Verwaltung eine Versicherungsgebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken des angegebenen Wertes zu entrichten.

3. Außerdem hat die Aufgabeverwaltung, wenn es sich um eine Seebeförderung mit Verantwortlichkeit handelt, an jede bei dieser Beförderung beteiligte Verwaltung eine Seeversicherungsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken des angegebenen Wertes zu vergüten.

4. Die Abrechnung über diese Gebührenbeträge erfolgt auf Grund von Nachweisungen, die alle drei Jahre während eines 28 tägigen Zeitraums aufgestellt werden; der Zeitraum ist durch die in dem nachfolgenden Artikel 16 vorgesehene Vollzugsordnung zu bestimmen.

## Artikel 5.

**Gebühren.**

1. Die Gebühr für Wertbriefe und Wertkästchen ist im voraus zu entrichten und setzt sich zusammen:

1. für Briefe aus den Gebühren für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, die ungeteilt der absendenden Verwaltung verbleiben; für Kästchen aus einer Beförderungsgebühr von 20 Centimen für je 50 Gramm, mindestens aber 1 Franken, sowie der festen Einschreibgebühr, die ungeteilt der absendenden Verwaltung verbleiben;
2. für Briefe und Kästchen aus einer Versicherungsgebühr, die sich aus so viel mal 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken des angegebenen Wertes zusammensetzt, als Verwaltungen an der Landbeförderung teilnehmen; hierzu tritt erforderlichenfalls die im § 3 des vorhergehenden Artikels 4 vorgesehene Seeversicherungsgebühr.

Die Aufgabeverwaltung kann indes eine andere als die oben angegebene Versicherungsgebühr erheben, doch darf die vom Absender erhobene Gebühr insgesamt 50 Centimen für je 300 Franken der Wertangabe nicht übersteigen.

3. Die Länder, die bereit sind, für den durch höhere Gewalt entstehenden Schaden zu haften, können dafür einen besonderen Zuschlag erheben, doch darf dieser Zuschlag und die regelmäßige Versicherungsgebühr zusammen nicht über den im vorhergehenden Absatz angegebenen Höchstsatz hinausgehen.

2. Der Absender einer Sendung mit Wertangabe erhält bei der Auslieferung unentgeltlich einen Einlieferungsschein.

3. Die Bestimmungsverwaltung kann für die Bestellung der Wertkästchen und für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten eine Gebühr erheben, deren Gesamtbetrag 50 Centimen für jede Sendung nicht übersteigen darf, ferner kann sie eine Lagergebühr erheben für alle Sendungen mit Wertangabe, die als postlagernd bezeichnet sind oder die in der nach den inneren Vorschriften ihres Landes festgesetzten Frist nicht von der Post abgeholt werden. Die Höhe dieser Gebühr wird durch die innere Gesetzgebung eines jeden Landes bestimmt; im Fall der Nachsendung oder Unbestellbarkeit der Sendung wird die Gebühr niedergeschlagen.

Wertbriefe und Wertkästchen dürfen zu Lasten des Empfängers mit anderen als den in den verschiedenen Artikeln dieses Abkommens vorgesehenen Postgebühren nicht belegt werden.

4. Die in dem vorstehenden § 1 für Wertbriefe und Wertkästchen vorgesehenen Gebühren werden von den vertragschließenden Ländern, gleichviel ob sie den Franken als Münzeinheit haben oder nicht, wie folgt festgesetzt:

1. die Beförderungsgebühr und die feste Gebühr für die Einschreibung nach den Gegenwerten, die für die Festsetzung der Gebühren für die Briepostgegenstände angewandt werden;
2. die Versicherungsgebühr nach einem Gegenwert, den jedes Land für sich festsetzt und dem Internationalen Büro durch Vermittlung der schweizerischen Postverwaltung bekannt gibt.

## Artikel 6.

### Gebührenfreiheit.

1. Wertbriefe, welche die Postverwaltungen untereinander oder mit dem Internationalen Büro austauschen, sind unter den im § 3 des Artikels 13 des Hauptvertrags angegebenen Voraussetzungen von Beförderungs-, Einschreib- und Versicherungsgebühr befreit.

2. Dasselbe gilt für Wertbriefe und Wertkästchen ohne Nachnahme, die unmittelbar oder durch Vermittlung der im § 4 des vorhergenannten Artikels 13 erwähnten Auskunftstellen von Kriegsgefangenen abgesandt oder an sie gerichtet sind.

3. Für die gebührenfreien Sendungen mit Wertangabe werden die im Artikel 4 dieses Abkommens vorgesehenen Beträge nicht vergütet.

## Artikel 7.

### Rückscheine und Nachfragen.

1. Der Absender kann unter den Bedingungen, die im § 3 des Artikels 7 des Hauptvertrags für Einschreibsendungen festgesetzt sind, eine Bescheinigung über die Zustellung einer Sendung mit Wertangabe an den Empfänger (Rückschein) erhalten oder nach der Einlieferung seiner Sendung Auskunft über ihren Verbleib verlangen.

2. Die Gebühr für Rückscheine und eintretendenfalls für Nachfragen nach dem Verbleib der Sendungen gehört ungeteilt der Verwaltung des Landes, das sie erhebt.

## Artikel 8.

**Anträge auf Zurückziehung oder auf Änderung der Aufschrift; Ermäßigung des Nachnahmebetrags; Eilbestellung.**

1. Der Absender kann unter den Bedingungen und Vorbehalten, die im Artikel 11 des Hauptvertrags für gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen vorgesehen sind, eine Sendung mit Wertangabe, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist, zurückziehen oder ihre Aufschrift zum Zwecke der Nachsendung innerhalb des ursprünglichen Bestimmungslandes oder nach einem anderen der vertragschließenden Länder ändern lassen.

Der Absender einer mit Nachnahme belasteten Sendung mit Wertangabe kann unter den Bedingungen, die für die Anträge auf Änderung der Aufschrift festgesetzt sind, die Streichung oder Ermäßigung des Nachnahmebetrags verlangen.

2. Er kann ferner verlangen, daß die Sendung sogleich nach ihrer Ankunft unter den im Artikel 15 des Hauptvertrags angegebenen Bedingungen und Vorbehalten dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werde.

Der Verwaltung des Bestimmungsorts ist indes das Recht vorbehalten, an Stelle der Sendung selbst nur eine Meldung von ihrem Eingang durch Eilboten bestellen zu lassen, wenn ihre inländischen Verordnungen es bedingen.

## Artikel 9.

**Verbote.**

1. Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Inhalts eines Briefes oder Kästchens ist verboten.

Im Fall einer derartigen betrügerischen Angabe verliert der Absender jedes Recht auf Ersatz; auch kann gerichtliche Verfolgung nach der Gesetzgebung des Aufgabelandes eintreten.

Dasselbe gilt für Wertbriefe, die Gegenstände enthalten, deren Aufnahme in Wertbriefe nach den Bestimmungen des nachfolgenden § 2 verboten ist.

Eine betrügerische Wertangabe liegt nicht vor, wenn der in einem Wertbrief oder einem Wertkästchen enthaltene Wert nicht zum vollen Betrag angegeben ist.

2. Es ist verboten, in die Wertbriefe einzulegen:

- a) Geldstücke;
- b) zollpflichtige Gegenstände mit Ausnahme von Wertpapieren;
- c) Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände;
- d) Opium, Morphin, Kokain und andere Betäubungsmittel; dies Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die Versendung dieser Mittel in Wertkästchen, wenn sie zu medizinischen Zwecken geschieht und die beteiligten Länder sie unter dieser Bedingung zulassen;
- e) Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungsland verboten ist.

Es ist verboten, in die Wertkästchen einzulegen:

die oben unter e genannten Gegenstände, ferner Briefe oder Angaben, die die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, im Umlauf befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Urkunden und Gegenstände aus der Gattung der Geschäftspapiere.

Dagegen ist es gestattet, den Kästchen eine offene Rechnung beizufügen, wenn sie nur solche Angaben enthält, die das Wesen der Rechnung ausmachen, ferner kann eine einfache Abschrift der Aufschrift des Kästchens mit Angabe der Anschrift des Absenders eingelegt werden.

Sendungen, die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden sind, müssen nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetze oder inneren Verordnungen ermächtigt ist, sie den Empfängern auszuhändigen.

Sendungen, deren Anschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit Stift geschrieben ist, müssen jedoch in jedem Falle nach dem Aufgabsort zurückgesandt werden.

#### Artikel 10.

##### **Nachsendung.**

1. Wertbriefe und Wertkästchen, die aus Anlaß der Veränderung des Wohnorts des Empfängers innerhalb des Bestimmungslandes nachgesandt worden sind, unterliegen keiner Nachgebühr.
2. Für die Nachsendung nach einem anderen vertragschließenden Lande als dem Bestimmungslande werden zugunsten jeder bei der neuen Beförderung beteiligten Verwaltung die in den §§ 2 und 3 des Artikels 4 dieses Abkommens festgesetzten Versicherungsgebühren vom Empfänger eingezogen.
3. Für die Nachsendung infolge unrichtiger Leitung oder für die Rücksendung im Falle der Unbestellbarkeit wird keine weitere Postgebühr erhoben.

#### Artikel 11.

##### **Zollgebühren; Stempelkontrolle; Stempelgebühren und Prüfungskosten.**

1. Die Wertkästchen sind in bezug auf die Erstattung der Abstemplungsgebühren bei der Ausfuhr und in bezug auf die Ausübung der Stempel- und Zollkontrolle bei der Einfuhr der Gesetzgebung des Aufgabs- oder des Bestimmungslandes unterworfen.
2. Die bei der Einfuhr fälligen Stempelgebühren und Prüfungskosten werden von den Empfängern bei der Bestellung eingezogen. Wird aus Anlaß der Veränderung des Wohnorts des Empfängers, der Annahmeverweigerung oder aus einem anderen Grunde ein Wertkästchen nach einem andern am Austausch teilnehmenden Lande nachgesandt oder nach dem Aufgabsland zurückgesandt, so werden die Gebühren, die bei der Weiterbeförderung nicht niedergeschlagen werden können, zur Einziehung vom Empfänger oder Absender von Postverwaltung zu Postverwaltung weitergerechnet.

#### Artikel 12.

##### **Gewährleistung.**

1. Die bei der Beförderung der Wertbriefe und Wertkästchen beteiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit in den durch die nachfolgenden Paragraphen festgesetzten Grenzen, gleichviel ob die Beförderung im offenen oder geschlossenen Durchgang erfolgt. Dasselbe gilt für Seebeförderungen, die durch die Verwaltungen der vertragschließenden Länder ausgeführt oder vermittelt werden, jedoch nur dann, wenn diese Verwaltungen in der Lage sind, die Verantwortlichkeit für die Wertsendungen auf den von ihnen benutzten Postdampfern oder Schiffen zu übernehmen.

2. Wenn ein Wertbrief oder ein Wertkästchen verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so hat der Absender oder, in dessen Ermangelung, der Empfänger Anspruch auf einen dem wirklichen Betrag des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, wenn nicht etwa höhere Gewalt oder einer der im § 1 des Artikels 9 bezeichneten Fälle vorliegt, und wenn ferner der Schaden nicht durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist. Die Entschädigung darf in keinem Falle den angegebenen Betrag übersteigen. Mittelbarer Schaden oder entgangener Gewinn bleiben außer Betracht.

Ist dem Absender im Falle des Verlustes einer Sendung oder des völligen Verderbs ihres Inhalts Ersatz geleistet worden, so hat er außerdem Anspruch auf Erstattung der Beförderungsgebühren und, wenn durch Verschulden der Post eine Nachfrage veranlaßt worden ist, auf Ersatz der postseitig erhobenen Nachfragekosten. Die Versicherungsgebühr verbleibt jedoch den Postverwaltungen.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrags liegt der Verwaltung ob, der die Aufgabs-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt der Rückgriff auf die verantwortliche Verwaltung, d. h.

auf diejenige vorbehalten, in deren Gebiet oder Dienstbereich sich der Verlust, die Beschädigung oder die Beraubung ereignet hat.

Wenn ein Wertbrief oder ein Wertkästchen infolge höherer Gewalt verloren gegangen, beraubt oder beschädigt worden ist, so ist dafür die Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienstbereich der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung erfolgt ist, der Aufgabeverwaltung gegenüber verantwortlich, sofern beide Länder die Ersatzverbindlichkeit für Wertsendungen im Falle höherer Gewalt übernehmen.

4. Bis zum Nachweis des Gegenteils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche die Sendung unbeanstandet übernommen hat und, nachdem sie in den Besitz aller vorschriftsmäßigen Unterlagen für die Nachforschungen gesetzt worden ist, weder die Aushändigung an den Empfänger noch die vorschriftsmäßige Weitergabe an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

5. Der Ersatzbetrag soll von der Verwaltung des Aufgabelandes sobald als möglich und spätestens innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Nachfrage an gerechnet, gezahlt werden. Im Verkehr mit überseeischen Ländern beträgt diese Frist neun Monate.

Die Aufgabeverwaltung kann die Ersatzleistung ausnahmsweise über diese Fristen hinausschieben, wenn sie bei deren Ablauf über den Verbleib der vermißten Sendung oder über den Umfang des Schadens noch nicht sicher unterrichtet oder wenn die Frage, ob der Verlust auf höherer Gewalt beruht, noch nicht geklärt ist.

Die Aufgabeverwaltung ist jedoch berechtigt, den Absender für Rechnung der Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese, nachdem die Sache ordnungsmäßig anhängig gemacht worden ist, sechs und im Verkehr mit überseeischen Ländern neun Monate hat verstreichen lassen, ohne sie zu erledigen.

Die verantwortliche oder diejenige Verwaltung, für deren Rechnung eine Zahlung gemäß vorstehendem Absatz geleistet wird, ist verpflichtet, der Aufgabeverwaltung den Ersatzbetrag und gegebenenfalls die Zinsen innerhalb drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung zu erstatten. Die Erstattung geschieht ohne Kosten für die Gläubigerverwaltung durch Postanweisung, durch Wechsel oder in Münzen, die im Gläubigerland umlaufsfähig sind. Nach Ablauf der drei Monate verzinst sich die der Aufgabeverwaltung geschuldete Summe mit jährlich 7 v. H., und zwar vom Tage des Ablaufs dieser Frist an.

Wenn eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig festgestellt ist, anfangs die Zahlung der Entschädigung abgelehnt hat, so muß sie außerdem alle Nebenkosten tragen, die aus der nicht gerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen.

6. Der Anspruch auf Entschädigung soll nur zulässig sein, wenn innerhalb eines Jahres, vom Tage nach der Aufgabe der Wertsendung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Antragsteller keine Entschädigung mehr beanspruchen.

7. Die Verwaltung, für deren Rechnung die Ersatzleistung für abhanden gekommene Wertsendungen erfolgt, tritt in alle Rechte des Eigentümers ein.

8. Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung sich während der Beförderung ereignet hat und nicht festgestellt werden kann, auf welchem Gebiet oder in welchem Dienstbereich dies geschehen ist, so tragen die beteiligten Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen. Wenn indes die Beraubung oder Beschädigung im Bestimmungsland festgestellt worden ist, so muß die Verwaltung dieses Landes nachweisen, daß Verpackung und Verschluss der Sendung keine sichtbare Beschädigung aufgewiesen haben, und daß das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereingestimmt hat.

Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung im Gebiet oder Dienstbereich einer diesem Abkommen nicht beigetretenen Zwischenverwaltung sich ereignet hat, so tragen die anderen Ver-

waltungen den Schaden zu gleichen Teilen. In diesem Falle muß der Absender zweifelsfrei nachweisen, daß der Inhalt der Sendung vollzählig, unbeschädigt und sorgfältig verpackt war.

9. Für den Inhalt der Sendungen mit Wertangabe, die von den Empfangsberechtigten gegen Quittung in Empfang genommen worden sind, sind die Postverwaltungen nicht mehr verantwortlich, sofern nicht etwa der Empfänger bei nachträglicher Feststellung des Schadens diesen unverzüglich anmeldet und dabei seine Glaubwürdigkeit nachweisen kann. Die Verwaltungen sind ferner nicht verantwortlich für Sendungen, über die sie keinen Nachweis führen können, weil die bezüglichen Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet worden sind.

#### Artikel 13.

##### **Gesetzgebung der vertragschließenden Länder; besondere Abkommen.**

1. Jedem Lande ist das Recht vorbehalten, auf Sendungen mit Wertangabe nach oder aus anderen Ländern seine inneren Gesetze oder Verordnungen anzuwenden, soweit nicht durch dieses Abkommen etwas anderes bestimmt ist.

2. Die Festsetzungen dieses Abkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbesserung des Dienstes besondere Abkommen untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrechtzuerhalten oder zu gründen.

3. Im Verkehr zwischen Verwaltungen, die sich hierüber verständigt haben, können die Absender von Wertkästchen auf Grund vorgängiger Erklärung bei der Aufgabe-Postanstalt die Bezahlung der Zoll- und anderen nichtpostmäßigen Gebühren, die etwa im Bestimmungsland erhoben werden, übernehmen, wenn sie sich verpflichten, auf Verlangen der Bestimmungs-Postanstalt die von dieser Anstalt angegebenen Beträge zu zahlen.

Die Verwaltung, die für Rechnung des Absenders die Verzollung vornehmen läßt, kann dafür eine besondere Gebühr erheben, die 25 Centimen für das Kästchen nicht übersteigen darf. Diese Gebühr ist unabhängig von der im Artikel 5 § 3 vorgesehenen Gebühr.

#### Artikel 14.

##### **Vorübergehende Einstellung des Dienstes.**

Jede der Verwaltungen der vertragschließenden Länder kann den Austausch von Wertsendungen zeitweise, abgehend wie eingehend, ganz oder zum Teil einstellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen. Sie muß jedoch in solchem Falle die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, davon benachrichtigen.

#### Artikel 15.

##### **Beitritt neuer Länder.**

Den Vereinsländern, die an diesem Abkommen nicht teilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und in der Form gestattet, die durch Artikel 26 des Hauptvertrags für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschrieben ist.

#### Artikel 16.

##### **Vollzugsordnung.**

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder regeln die Form und Versendungsweise der Wertbriefe und Wertkästchen und setzen alle weiteren Dienstvorschriften fest, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Abkommens zu sichern.

## Artikel 17.

**Vorschläge in der Zeit zwischen den Versammlungen.**

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen, die im Artikel 27 des Hauptvertrags vorgesehen sind, ist jede Postverwaltung eines vertragschließenden Landes berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros Vorschläge in betreff des Wertbrief- und Wertkästchendienstes zu unterbreiten.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Büro nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlag die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im § 2 des Artikels 28 des Hauptvertrags festgesetzten Verfahren.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 und 18 handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer Bestimmungen dieses Abkommens als derjenigen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 17 und 18 handelt;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens handelt; doch gelten im Falle einer Streitigkeit die im Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Mitteilung im Verwaltungsweg in der im Artikel 28 des Hauptvertrags bezeichneten Form bestätigt.

5. Die angenommenen Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Artikel 18.

**Dauer des Abkommens; Aufhebung früherer Bestimmungen.**

1. Dies Abkommen soll am 1. Januar 1922 in Kraft treten und gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag; jedem Lande ist jedoch das Recht vorbehalten, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung von dem Abkommen zurückzutreten.

Jedes Land darf indes die Gebühren schon vor dem genannten Zeitpunkt in Kraft setzen, muß hiervon aber dem Internationalen Büro mindestens einen Monat vorher, nötigenfalls telegraphisch, Mitteilung machen.

2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens werden alle Bestimmungen des 1906 in Rom abgeschlossenen Wertbrief- und Wertkästchenabkommens aufgehoben.

3. Dies Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Madrid ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder dies Abkommen unterzeichnet zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneuhundertundzwanzig.

- Pour l'Allemagne :  
**Ronge Schenk Orth**
- Pour la République Argentine :  
**A. Barrera Nicholson**
- Pour l'Autriche :  
**Eberan**
- Pour la Belgique :  
**A. Pirard Tixhon Hub. Krains**
- Pour la colonie du Congo belge :  
**M. Halewyck G. Tondeur**
- Pour le Brésil :  
**Alcibiades Peçanha J. Henrique Aderne**
- Pour la Bulgarie :  
**N. Startcheff N. Boschnakoff**
- Pour le Chili :  
**A. de la Cruz Florencio Marquez de la Plata Gus. Cousino**
- Pour la Chine :  
**Liou Fou-Tcheng**
- Pour la République de Colombie :  
**M. Mac Lellan Gabriel Roldan**
- Pour le Danemark :  
**Hollnagel Jensen Holmblad**
- Pour l'Égypte :  
**N. T. Borton**
- Pour l'Espagne :  
**Condé de Colombi José de Garcia Torres Guillermo Capdevila José de Espana Martin Vicente Antonio Camacho**
- Pour l'Éthiopie :  
**Weulden-Berhane**
- Pour la Finlande :  
**G. E. F. Albrecht**
- Pour la France :  
**M. Lebon**
- Pour M. Georges Bonnet :  
**M. Lebon G. Blin P. Bouillard Barrail**
- Pour l'Algérie :  
**H. Treuillé**
- Pour les colonies et protectorats français de l'Indochine :  
**André Touzet**
- Pour l'ensemble des autres colonies françaises :  
**G. Demartial**
- Pour la Grande-Bretagne et divers dominions, colonies et protectorats britanniques :  
**F. H. Williamson E. J. Harrington E. L. Ashley Foakes**
- Pour l'Inde britannique :  
**G. R. Clarke**
- Pour la Nouvelle-Zélande :  
**R. B. Morris**
- Pour la Grèce :  
**P. Scassi Th. Penthéroudakis**
- Pour le Guatemala :  
**Juan J. Ortega Enrique Traumann**
- Pour la République d'Haïti :  
**Luis Ma. Solér**
- Pour la République du Honduras :  
**Ricardo Beltrán y Rózpide**
- Pour la Hongrie :  
**O. de Fejér G. Baron Szalay**
- Pour l'Islande :  
**Hollnagel Jensen**
- Pour l'Italie et les colonies italiennes :  
**E. Delmati S. Ortisi**
- Pour le Japon :  
**S. Nakanishi Arajiuro Miura Y. Hiratsuka**
- Pour le Chosen :  
**S. Nakanishi Arajiuro Miura Y. Hiratsuka**
- Pour l'ensemble des autres dépendances japonaises :  
**S. Nakanishi Arajiuro Miura Y. Hiratsuka**
- Pour la République de Libéria :  
**Luis Ma. Solér**
- Pour le Luxembourg :  
**G. Faber**
- Pour le Maroc (à l'exclusion de la Zone espagnole) :  
**Gérard Japy J. Walter**
- Pour le Maroc (Zone espagnole) :  
**M. Aguirre de Cárcer L. López-Ferrer C. Garcia de Castro**
- Pour le Nicaragua :  
**M. Ig. Terán**
- Pour la Norvège :  
**Sommerschild Klaus Helsing**
- Pour la République de Panama :  
**J. D. Arosemena**
- Pour le Paraguay :  
**Fernando Pignet**

Pour les Pays-Bas:	Pour la Pologne:	Pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovénes:
<b>A. W. Kymmell</b>	<b>W. Dobrowolski</b>	<b>Drag. Dimitrijevitch</b>
<b>J. S. v. Gelder</b>	<b>Maciejewski</b>	<b>S. P. Toutoundjitch</b>
Pour les Indes néerlandaises:	Pour le Portugal:	<b>Dr. Franya Pavlitch</b>
<b>Wigman</b>	<b>Henrique Mousinho de</b>	<b>Costa Zlatanovitch</b>
<b>W. F. Gerdes Oosterbeek</b>	<b>Albuquerque</b>	Pour la Suède:
<b>J. van der Werf</b>	Pour les colonies portugaises de l'Afrique:	<b>Julius Juhlin</b>
Pour les colonies néerlandaises en Amérique:	<b>Juvenal Elvas Floriado Santa</b>	<b>Thore Wennqvist</b>
<b>Wigman</b>	<b>Barbara</b>	Pour la Suisse:
<b>W. F. Gerdes Oosterbeek</b>	Pour les colonies portugaises de l'Asie et de l'Océanie:	<b>Mengotti</b>
<b>J. van der Werf</b>	<b>José Emilio dos Santos e Silva</b>	<b>F. Boss</b>
Pour le Pérou:	Pour la Roumanie:	Pour la Tchécoslovaquie:
<b>D. C. Urrea</b>	<b>D. G. Marinesco</b>	<b>Dr. Otokar Ruzicka</b>
<b>O. Barrenechea y Raygada</b>	<b>Eug. Boukman</b>	<b>Václav Kucera</b>
Pour la Perse:	Pour le Salvador:	Pour la Tunisie:
<b>Husséïn Khan Alaï</b>	<b>Ismael G. Fuentes</b>	<b>Gérard Japy</b>
<b>C. Molitor</b>	Pour le Territoire de la Sarre:	<b>A. Barbarat</b>
	<b>Douarche</b>	Pour la Turquie:
		<b>Méhméd-Ali</b>

### Schlussprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des Wertbrief- und Wertkästchenabkommens zu schreiben, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

#### I.

Abweichend von der Bestimmung im Artikel 1 § 3 des Abkommens, daß bei Festsetzung des Meistbetrags der Wertangabe in keinem Falle unter den Betrag von 10 000 Franken heruntergegangen werden darf, wird vereinbart, daß jedes Land diesen Meistbetrag auf 5 000 Franken oder, wenn es für seinen inneren Verkehr einen geringeren Meistbetrag als 5 000 Franken angenommen hat, auf diesen geringeren Betrag festsetzen kann.

#### II.

Abweichend von den Vorschriften im § 4 des Artikels 4 des Abkommens bleibt die im Rundschreiben des Internationalen Büros in Bern vom 17. Januar 1916 Nr. 270/17 festgesetzte Bestimmung, wonach Abrechnungen über die Versicherungsgebühren für Wertsendungen vorläufig nicht aufgestellt werden, bis auf weiteres bestehen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dies Schlussprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in dem Abkommen, worauf es sich bezieht, selbst ständen, und haben das Schlussprotokoll in einem Stück unterzeichnet, das im Archiv der spanischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

(Unterschriften wie oben).

## Postpaketvertrag

abgeschlossen zwischen

Deutschland, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien und der Kolonie Belgisch Kongo, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, der Republik Kolumbien, der Republik Costarica, der Republik Kuba, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Ecuador, Spanien und den spanischen Kolonien, Äthiopien, Finland, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und den Protektoraten in Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Honduras, Ungarn, Britisch Indien, Island, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Korea, der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, der Republik Liberia, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Nikaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, Niederländisch Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Peru, Persien, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, Rußland, der Republik San Marino, Salvador, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 21 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen:

### Artikel 1.

#### Gegenstand des Vertrags.

1. Unter der Bezeichnung „Postpakete“ können zwischen den obengenannten Ländern Pakete mit oder ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 10 Kilogramm versandt werden, und zwar in folgenden Gewichtsstufen: bis zu 1 Kilogramm, über 1 bis 5 Kilogramm und über 5 bis 10 Kilogramm.

Ausnahmsweise ist es jedem Lande gestattet, nur Pakete der Gewichtstufe von 5 Kilogramm anzunehmen und sich mit der Beförderung von Paketen mit Wertangabe sowie von sperrigen Paketen nicht zu befassen.

Jedes Land setzt für sein Gebiet den Meistbetrag der Wertangabe fest; dieser darf in keinem Falle unter 1 000 Franken heruntergehen.

Im Verkehr zwischen zwei oder mehreren Ländern, die Meistbeträge von verschiedener Höhe angenommen haben, muß die niedrigste Grenze gegenseitig eingehalten werden.

2. Die Postverwaltungen der beteiligten Länder können die Zulassung von Paketen im Gewicht von mehr als 10 Kilogramm auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertrags verabreden; hierbei bleibt den Verwaltungen vorbehalten, die Gebühren und im Falle des Verlustes, der Veralterung oder der Beschädigung den Ersatzbetrag zu erhöhen.

3. Die Vollzugsordnung enthält die sonstigen Bedingungen, unter denen Pakete zur Beförderung zugelassen werden.

### Artikel 2.

#### Durchgang der Pakete.

1. Die Freiheit des Durchgangs ist auf dem Gebiet jedes der vertragschließenden Länder gewährleistet; die bei der Beförderung beteiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit in den Grenzen, die der nachfolgende Artikel 16 bestimmt.

Die an diesem Vertrag teilnehmenden Verwaltungen können sich demnach durch Vermittlung einer oder mehrerer von ihnen gegenseitig Postpakete zusenden.

2. Wenn keine andere Abmachung zwischen den beteiligten Verwaltungen getroffen ist, werden Postpakete, die zwischen nichtangrenzenden Ländern ausgetauscht werden, bloßgehend überwiesen.

### Artikel 3.

#### Bergütungen für die Beförderung.

1. Die Verwaltung des Aufgabelandes hat an jede am Landdurchgang teilnehmende Verwaltung zu vergüten für das Paket:

bis 1 Kilogramm . . . . .	30 Centimen,
bis 5 Kilogramm . . . . .	50 Centimen,
über 5 bis 10 Kilogramm . . . . .	90 Centimen.

2. Außerdem hat die Verwaltung des Aufgabelandes bei ein- oder mehrfacher Seebeförderung an jede Verwaltung, die an der Seebeförderung teilnimmt, und eintretendenfalls für jeden Dienst derselben Verwaltung für das Paket zu vergüten:

Entfernungsstufen	Pakete bis 1 Kilo- gramm	Pakete bis 5 Kilo- gramm	Pakete über 5 bis 10 Kilogramm
	Fr.	Fr.	Fr.
Bis 500 Seemeilen . . . . .	0,15	0,25	0,45
von 501 bis 1 000 " . . . . .	0,25	0,40	0,75
" 1 001 " 2 000 " . . . . .	0,40	0,60	1,10
" 2 001 " 3 000 " . . . . .	0,50	0,80	1,45
" 3 001 " 4 000 " . . . . .	0,60	1,00	1,80
" 4 001 " 5 000 " . . . . .	0,70	1,20	2,15
" 5 001 " 6 000 " . . . . .	0,80	1,40	2,50
" 6 001 " 7 000 " . . . . .	0,90	1,60	2,85
" 7 001 " 8 000 " . . . . .	1,00	1,80	3,20
" 8 001 " 9 000 " . . . . .	(Höchstbetrag)	2,00	3,55
" 9 001 " 10 000 " . . . . .	"	2,20	3,90
d. h. über 1 000 Seemeilen für jede weiteren 1 000 Meilen oder einen Teil von 1 000 Meilen mehr: . . . . .		0,20	0,35

Die Beförderungstrecken werden nach der mittleren Entfernung zwischen den in Betracht kommenden Häfen der beiden in Verbindung stehenden Länder berechnet.

Bei Paketen bis zu 1 Kilogramm darf jedoch die Vergütung, die an jede an der Seebeförderung beteiligte Verwaltung zu zahlen ist, ohne Rücksicht auf die Entfernungstrecke den Betrag von 1 Franken für das Stück nicht übersteigen.

3. Die vertragschließenden Länder können, gleichviel ob sie den Franken als Münzeinheit haben oder nicht, ihren Landanteil ermäßigen oder erhöhen, und zwar gleichzeitig in abgehender und in ankommender Richtung; sie haben aber die schweizerische Postverwaltung mindestens einen Monat vorher davon zu benachrichtigen. Die Ermäßigung oder Erhöhung muß wenigstens sechs Monate gültig bleiben. Die Erhöhung darf keinesfalls die für jede Gewichtstufe festgesetzten Grundgebühren übersteigen.

Die Gebühr, die dem Aufgabe- oder Bestimmungsland zukommt, darf jedoch nicht höher werden als die Gebühr, die das Land für Pakete der gleichen Gewichtstufe in seinem inneren Verkehr erhebt.

Ebenso können die vertragschließenden Länder die oben im § 2 bezeichneten, für die Seebeförderung geltenden Gebühren ermäßigen oder um höchstens 100 v. S. erhöhen. Die Erhöhung kann aber nur vorgenommen werden, wenn sie auch für die Pakete aus dem Lande gilt, das die Seebeförderung ausführt; hierbei bleibt der Verkehr zwischen diesem Land und seinen Kolonien außer Betracht.

4. Für sperrige Pakete werden die durch die vorstehenden §§ 1 und 2 festgesetzten Vergütungsbeträge um 50 v. S. erhöht.

5. Unabhängig von den vorbezeichneten Durchgangsvergütungen hat die Verwaltung des Aufgabelandes für Pakete mit Wertangabe für jede Verwaltung, die an der Beförderung verantwortlich teilnimmt, und eintretendenfalls für jeden Dienst derselben Verwaltung einen Anteil an Versicherungsgebühr zu entrichten; dieser Anteil beträgt beim Landdurchgang 5 Centimen und beim Seedurchgang 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken.

6. Die in diesem Vertrag vorgesehenen, in Franken oder Centimen festgesetzten Gebühren beruhen auf dem Goldfranken, dessen Wert gleich ist der Menge Goldes (nach Gewicht und Feingehalt), wie sie dem Münzfuß der Länder, die den Franken als Münzeinheit haben, nach der geltenden Gesetzgebung entspricht.

Die Gegenwerte der Gebühren werden in der Währung der vertragschließenden Länder festgesetzt, wie es im Artikel II der Vollzugsordnung zu diesem Vertrag vorgesehen ist.

#### Artikel 4.

##### **Freimachungszwang.**

Postpakete müssen freigemacht werden.

#### Artikel 5.

##### **Gebühren und Zuschlaggebühren; Rückscheine.**

1. Die Gebühr für Postpakete setzt sich zusammen: für ein Paket bis zum Gewicht von 1 Kilogramm aus soviel mal 30 Centimen, für ein Paket bis zum Gewicht von 5 Kilogramm aus soviel mal 50 Centimen, und für ein Paket von mehr als 5 bis 10 Kilogramm aus soviel mal 90 Centimen, als Verwaltungen an der Landbeförderung teilnehmen. Hierzu tritt gegebenenfalls als Endanteil in abgehender und ankommender Richtung die im § 3 des Artikels 3 vorgesehene Zuschlaggebühr. Ferner sind erforderlichenfalls zu berücksichtigen die im Artikel 3 § 2 angegebene Seegebühr sowie der entsprechende, im § 3 vorgesehene Seezuschlag und die in den folgenden Paragraphen erwähnten Gebühren und Zuschläge.

2. Sperrige Pakete unterliegen einem Gebührenzuschlage von 50 vom Hundert, der nötigenfalls auf eine durch 5 Centimen teilbare Summe aufgerundet wird. Dieser Gebührenzuschlag gilt nicht für die in den nachstehenden §§ 4 und 5 vorgesehenen Zuschläge.

3. Bei Paketen mit Wertangabe tritt für den unteilbaren Betrag von je 300 Franken hinzu:

- a) eine Gebühr von 5 Centimen für jede an der Landbeförderung teilnehmende Verwaltung;
- b) eine Gebühr von 10 Centimen für jede Seebeförderung.

Als Übergangsmaßregel bleibt es jedoch der Aufgabeverwaltung vorbehalten, eine von den obigen Sätzen abweichende Versicherungsgebühr zu erheben, doch darf die vom Absender erhobene Gebühr insgesamt 50 Centimen für je 300 Franken der versicherten Summe nicht übersteigen.

Die Länder, die bereit sind, für den durch höhere Gewalt entstehenden Schaden zu haften, können dafür bei Paketen mit Wertangabe einen besonderen Zuschlag erheben; doch darf dieser Zuschlag und die regelmäßige Versicherungsgebühr zusammen nicht über den im vorhergehenden Absatz angegebenen Höchstfuß hinausgehen.

Jedes Aufgabeland kann für sich eine Behandlungsgebühr erheben, die nicht mehr als 50 Centimen für jedes Paket mit Wertangabe betragen darf.

4. Den vertragsschließenden Ländern steht die Befugnis zu, für jedes bei ihren Anstalten eingelieferte oder dahin bestimmte Postpaket eine Zuschlaggebühr von 25 Centimen zu erheben. Diese Bestimmung gilt als Übergangsmaßregel.

Ausnahmsweise kann dieser Zuschlag erhöht werden: für die Argentinische Republik, Osterreich, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Agypten (für die Postanstalten im Sudan), Ecuador, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indochina (für einzelne Postanstalten im Laos-Gebiet), Britisch Indien, Nikaragua, die Republik Panama, Peru, die portugiesischen Kolonien in Afrika (für einzelne Postanstalten in Angola und Mosambik), das Europäische und das Asiatische Rußland — für jedes besonders —, Salvador, Siam, Schweden, die Asiatische Türkei, Uruguay und Venezuela auf höchstens 75 Centimen, für Bulgarien, die Republik Haiti und Island auf 50 Centimen, für die Dominikanische Republik auf 40 Centimen und für die niederländischen Kolonien auf 1 Franken 50 Centimen.

Athiopien kann einstweilen Zuschläge von 40 Centimen, 1 Franken 25 Centimen und 1 Franken 70 Centimen für Pakete der drei Gewichtsstufen (1 Kilogramm, 1 bis 5 Kilogramm, 5 bis 10 Kilogramm) erheben.

Die Republik Panama kann vorläufig einen Zuschlag von 50 Centimen für die Beförderung der Pakete über die Landenge erheben.

5. Für die Beförderung zwischen dem Festland von Frankreich einerseits und Algerien und Corsica anderseits wird als Seevergütung ein Zuschlag in Höhe der Seegebühren für Beförderungen bis zu 500 Seemeilen für jedes Paket vom Absender erhoben, außerdem bei Paketen mit Wertangabe als Versicherungsgebühr ein Zuschlag von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil davon.

Für jedes Paket mit Wertangabe von oder nach Corsica und von oder nach Algerien wird als corfischer oder als algerischer Landgebührenanteil ein Zuschlag zur Versicherungsgebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil davon vom Absender erhoben.

Der spanischen Verwaltung steht es frei, für die Beförderung zwischen dem Festland von Spanien einerseits und den Balearen, den spanischen Besitzungen in Nordafrika und den Postanstalten der spanischen Zone von Marokko anderseits einen Zuschlag von 25 Centimen und für die Beförderung zwischen dem Festland von Spanien und den Canarischen Inseln einen solchen von 50 Centimen zu erheben.

Die portugiesische Verwaltung kann für die Beförderung zwischen dem Festland von Portugal und Madeira sowie den Azoren einen Zuschlag von 1 Franken 50 Centimen für jedes Paket bis 5 Kilogramm erheben.

6. Der Absender eines Postpakets kann über die Aushändigung des Pakets eine Bescheinigung (Rückschein) erhalten, wenn er im voraus eine feste Gebühr im Betrag der Gebühr für einen einfachen Brief zahlt. Das Doppelte dieser Gebühr kann für Rückscheine erhoben werden, die erst nach der Einlieferung des Pakets verlangt werden, ebenso für Nachfragen, wenn der Absender nicht schon die besondere Gebühr für einen Rückschein gezahlt hat. Das Doppelte der genannten Gebühr kann auch vom Absender eines unbestellbaren Pakets erhoben werden, sobald ihm der Vordruck zur Unbestellbarkeitsmeldung (Artikel XV der Vollzugsordnung) zur Ausfüllung zugestellt wird. Die Gebühren verbleiben ungeteilt der Verwaltung des Aufgabelandes.

#### Artikel 6.

##### **Vergütungen an die Bestimmungs- und die Durchgangsverwaltungen.**

Die absendende Verwaltung vergütet für jedes Paket:

- a) an die Verwaltung des Bestimmungsgebiets für ein Paket bis zum Gewicht von 1 Kilogramm — wenn zugelassen — 30 Centimen, für ein Paket bis zum Gewicht von 5 Kilo-

gramm 50 Centimen und für ein Paket von mehr als 5 bis 10 Kilogramm 90 Centimen; hierzu treten erforderlichenfalls die in den ersten fünf Paragraphen des vorhergehenden Artikels 5 vorgesehenen Zuschlagbeträge und eine Gebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken des angegebenen Wertbetrags sowie die im Artikel 9 vorgesehene Gilbestellgebühr;

b) an jede etwaige Durchgangsverwaltung die im Artikel 3 vorgesehenen Sätze.

#### Artikel 7.

##### **Gebühren für die Bestellung und für die Erfüllung von Zollförmlichkeiten.**

Das Bestimmungsland kann für die Bestellung und für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten eine Gebühr erheben, deren Gesamtbetrag 50 Centimen für jedes Paket nicht übersteigen darf. Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, wird diese Gebühr vom Empfänger bei der Aushändigung des Pakets eingezogen. Ferner wird den Bestimmungsverwaltungen das Recht zugestanden, nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch eine besondere Bestellgebühr von höchstens 50 Centimen für jeden weiteren Bestellversuch zu erheben.

#### Artikel 8.

##### **Nachnahmepakete.**

1. Pakete können im Verkehr zwischen den Ländern mit Nachnahme belastet werden, deren Verwaltungen sich über die Einführung eines solchen Dienstes verständigen. Der Höchstbetrag der Nachnahme ist gleich dem Meistbetrag für Postanweisungen nach dem Aufgabeland der Pakete.

Im Durchgang muß aber jedes Land Nachnahmepakete ohne Rücksicht auf die Höhe der Nachnahme zulassen.

2. Vom Absender eines mit Nachnahme belasteten Pakets wird eine besondere Gebühr von 1 v. S. des Nachnahmebetrags erhoben. Die Aufgabeverwaltung kann die Gebühr entsprechend ihrer Währung abrunden sowie eine Mindestgebühr festsetzen, die eine halbe Münzeinheit nicht übersteigen darf.

Die Gebühr von 1 v. S. wird zwischen der Verwaltung des Aufgabelandes und der des Bestimmungslandes in der durch die Vollzugsordnung vorgeschriebenen Weise geteilt.

3. Die Abwicklung der eingezogenen Nachnahmebeträge geschieht durch Nachnahme-Postanweisungen, die unentgeltlich übermittelt werden.

Der Betrag einer unbestellbaren Nachnahme-Postanweisung bleibt zur Verfügung der Verwaltung des Aufgabelandes des Nachnahmepakets.

In jeder sonstigen Beziehung sind die Nachnahme-Postanweisungen den Bestimmungen des Postanweisungsabkommens unter den in der Vollzugsordnung vorgesehenen Vorbehalten unterworfen.

4. Für den Verlust eines Nachnahmepakets ist die Post unter den im nachfolgenden Artikel 16 für Pakete ohne Nachnahme festgesetzten Bedingungen haftpflichtig.

Nach Aushändigung der Sendung ist die Verwaltung des Bestimmungslandes für den Nachnahmebetrag verantwortlich, wenn sie nicht beweisen kann, daß das Paket und die zugehörige Paketkarte bei der Überweisung an ihre Dienststelle nicht die Bezeichnungen trugen, welche die Vollzugsordnung für Nachnahmepakete vorschreibt.

Für die vom Empfänger ordnungsmäßig eingezogenen Beträge wird dem Absender unter den im Postanweisungsabkommen festgesetzten Bedingungen gehaftet. Nicht gehaftet wird in dem Falle, der im Abf. 2 des Artikels 17 dieses Vertrags vorgesehen ist.

5. Die Vorschriften der §§ 5 und 6 des Artikels 8 des Hauptvertrags gelten ebenso für Postpakete mit Nachnahme.

## Artikel 9.

**Gilbestellung.**

1. Auf Verlangen des Absenders werden die Pakete sogleich nach ihrer Ankunft dem Empfänger durch besonderen Boten in den Vereinsländern zugestellt, deren Verwaltungen sich über die Einführung dieses Dienstes verständigen.

Derartige Sendungen werden als „Gilsendungen“ bezeichnet und unterliegen einer besonderen Gebühr; diese beträgt 50 Centimen und muß vom Absender neben den gewöhnlichen Gebühren zum vollen Betrag im voraus entrichtet werden, ohne Unterschied, ob im Bestimmungsland das Paket selbst oder nur eine Meldung von seinem Eingang dem Empfänger durch Gilboten zugestellt wird. Die Gebühr gehört zu den Vergütungen, die dem Bestimmungsland zukommen.

2. Wird ein Gilpaket wegen Veränderung des Wohnorts des Empfängers nach einem anderen Lande nachgesandt, ohne daß eine Bestellung durch Gilboten versucht worden ist, so wird die vom Absender entrichtete feste Gebühr dem neuen Bestimmungsland vergütet, wenn es sich mit der Gilbestellung befaßt; ist dies nicht der Fall, so verbleibt die Gebühr der Verwaltung des ersten Bestimmungslandes. Dasselbe gilt für unbestellbare Pakete.

3. Wenn die Wohnung des Empfängers außerhalb des Freibestellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt liegt, kann diese eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe des im inneren Verkehr für die Gilbestellung festgesetzten Botenlohns erheben; dabei wird die vom Absender entrichtete feste Gebühr oder der gleiche Wert in der Währung des Landes, das diesen Zuschlag erhebt, angerechnet.

Diese Ergänzungsgebühr wird auch im Falle der Nachsendung oder der Unbestellbarkeit der Sendung eingezogen; sie verbleibt der Verwaltung, die sie erhoben hat.

4. Die Bestellung oder die Übersendung einer Aufforderung an den Empfänger wird nur ein einziges Mal versucht. Ist dieser Versuch erfolglos, so wird das Paket nicht mehr als Gilsendung angesehen und unter den Bedingungen für gewöhnliche Pakete bestellt.

## Artikel 10.

**Dringende Pakete.**

1. Im Verkehr zwischen den Ländern, die sich darüber verständigt haben, kann der Absender verlangen, daß ein gewöhnliches Paket möglichst mit den für die Brieftpost benutzten schnellsten Beförderungsmitteln versandt wird. Derartige Pakete führen die Bezeichnung „dringende Pakete“. Sie werden am Bestimmungsort durch Gilboten bestellt, wenn sie nicht den Vermerk „postlagernd“ tragen. Für dringende Pakete wird die dreifache Gebühr gewöhnlicher Pakete von gleichem Gewicht und gleicher Bestimmung erhoben, hinzutritt erforderlichenfalls die Gilbestellgebühr. Der Sperrgutzuschlag und etwaige andere Nebengebühren werden nur mit dem einfachen Betrag erhoben.

2. Für die dringenden Pakete erhält jede an der Beförderung teilnehmende Verwaltung die Vergütungen, die ihr nach den Bestimmungen im vorhergehenden Paragraphen zustehen.

## Artikel 11.

**Pakete für Kriegsgefangene.**

Mit Ausnahme der Nachnahmepakete sind Postpakete, die an Kriegsgefangene gerichtet oder von ihnen aufgeliert sind, im Aufgabs- und im Bestimmungsland sowie in den Durchgangsländern von allen durch diesen Vertrag vorgesehenen Gebühren befreit. Für diese gebührenfrei beförderten Pakete werden weder die in den Artikeln 3, 5, 6, 7 und 9 dieses Vertrags vorgesehenen Beträge vergütet, noch wird im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung Ersatz geleistet.

## Artikel 12.

**Verbot, andere als die im Vertrag vorgesehenen Gebühren zu erheben; Entrichtung der Zollgebühren; Hinterlegung von Pfandbeträgen.**

1. Die Pakete, auf die sich dieser Vertrag bezieht, dürfen mit keinen anderen als den in den einzelnen Artikeln dieses Vertrags vorgesehenen Postgebühren belastet werden.

Das Bestimmungsland kann von den Empfängern eine Lagergebühr erheben, und zwar für postlagernde Pakete oder für solche Sendungen, die nicht in der durch die inneren Vorschriften dieses Landes festgesetzten Frist von der Post abgeholt werden. Die Höhe dieser Gebühr wird durch die innere Gesetzgebung jedes Landes bestimmt; im Falle der Nachsendung oder der Rücksendung an den Absender bleibt das Paket mit der Gebühr zugunsten der Verwaltung die sie angelegt hat, belastet.

2. Zollgebühren oder andere nichtpostmäßige Gebühren sind von den Empfängern der Pakete zu zahlen. Auf Grund vorgängiger Erklärung bei der Aufgabe-Postanstalt können jedoch auch die Absender die Bezahlung dieser Gebühren übernehmen; sie sind in solchem Falle auf Verlangen der Bestimmungs-Postanstalt zur Zahlung der von dieser Anstalt angegebenen Beträge verpflichtet. Die Aufgabe-Postanstalten können von den Absendern ausreichende Pfandbeträge verlangen.

Die Verwaltung, welche die Verzollung für Rechnung des Absenders vornehmen läßt, ist berechtigt, hierfür eine besondere Gebühr zu erheben, die nicht mehr als 25 Centimen für das Paket betragen darf. Diese Gebühr ist unabhängig von der im vorhergehenden Artikel 7 vorgesehenen Gebühr.

## Artikel 13.

**Zurückziehung oder Änderung der Aufschrift; Streichung oder Ermäßigung des Nachnahmebetrags.**

Der Absender kann unter den Bedingungen und Vorbehalten, die im Artikel 11 des Hauptvertrags für Brieffsendungen festgesetzt sind, ein Paket zurückziehen oder die Aufschrift ändern lassen; verlangt er die Rück- oder die Nachsendung eines Pakets, so ist er verpflichtet, die Zahlung der Gebühren für die neue Beförderung vorher sicherzustellen.

Der Absender eines Nachnahmepakets kann auch den Betrag der Nachnahme streichen oder ermäßigen lassen. Anträge hierauf werden in gleicher Weise wie Anträge auf Zurückziehung oder Aufschriständerung übersandt.

## Artikel 14.

**Nachsendung; unbestellbare Pakete; Niederschlagung der Zollgebühren.**

1. Für die Nachsendung von Postpaketen von einem Lande nach einem andern aus Anlaß der Veränderung des Wohnorts der Empfänger werden die in den §§ 1 bis 5 des Artikels 5 festgesetzten Gebühren von den Empfängern oder von den Absendern eingezogen; das gleiche gilt für die Rücksendung unbestellbarer oder von der Zollbehörde zurückgewiesener Postpakete. Empfänger oder Absender sind auch zur Erstattung von Zoll- und sonstigen besonderen Gebühren verpflichtet, deren Niederschlagung im Bestimmungsland nicht gestattet ist.

2. Wenn der Empfänger die Nachsendung eines Postpakets innerhalb des Gebiets des Bestimmungslandes verlangt, kann die Verwaltung dieses Landes für die Nachsendung eine Gebühr nach Maßgabe ihrer Inlandsbestimmungen erheben. Falls das Paket nach dem Aufgabeland zurückgeht, bleibt es mit der Nachsendungsgebühr zugunsten des Landes belastet, das die Nachsendung in seinem Bereich ausgeführt hat.

Der Absender darf jedoch durch Vermerk auf der Paketkarte und auf dem Paket selbst jede Nachsendung, die der Empfänger etwa beantragen könnte, untersagen.

3. Die vertragschließenden Verwaltungen verpflichten sich, bei ihren Zollbehörden auf die Niederschlagung von Zollgebühren für solche Pakete hinzuwirken, die nach dem Aufgabeland zurückgehen, nach

einem dritten Lande nachgesandt oder vom Absender preisgegeben werden oder wegen völligen Verderbs des Inhalts vernichtet sind.

### Artikel 15.

#### Verbote.

1. Wenn keine andere Abmachung zwischen den vertragschließenden Ländern besteht, ist es verboten, Pakete mit der Post zu versenden, die enthalten:

- a) explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe, lebende Tiere und Insekten, soweit nicht in der Vollzugsordnung Ausnahmen vorgesehen sind;
- b) Opium, Morphin, Kokain und andere Betäubungsmittel; dies Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die Versendung dieser Mittel zu medizinischen Zwecken, wenn die beteiligten Länder sie unter dieser Bedingung zulassen;
- c) Gegenstände, deren Zulassung durch die Zoll- oder sonstigen Gesetze und Verordnungen nicht gestattet ist;
- d) Briefe oder Angaben, die die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben desgleichen Briefpostgegenstände jeder Art, die eine andere Anschrift als die des Paketempfängers tragen.

Es ist jedoch gestattet, die offene Rechnung, wenn sie nur solche Angaben enthält, die das Wesen der Rechnung ausmachen, und eine einfache Abschrift der Aufschrift des Pakets mit Angabe der Anschrift des Absenders in die Sendung einzulegen.

Außerdem ist es verboten, nach Ländern, die Wertangabe zulassen, gemünztes Geld, Gold- oder Silbersachen und andere kostbare Gegenstände in Paketen ohne Wertangabe zu versenden.

2. Pakete, die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden sind, müssen an die Ausgabeverwaltung zurückgesandt werden, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetze oder Verordnungen ermächtigt ist, anderweit darüber zu verfügen.

### Artikel 16.

#### Gewährleistung.

1. Wenn ein Postpaket verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt und die im § 1 des Artikels 15 dieses Vertrags vorgesehenen Fälle ausgenommen, der Absender und in dessen Ermanglung der Empfänger Anspruch auf einen dem wirklichen Betrag des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, es sei denn, daß der Schaden durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist. Die Entschädigung darf bei gewöhnlichen Paketen nicht hinausgehen über 10 Franken für ein Paket bis zum Gewicht von 1 Kilogramm, über 25 Franken für ein Paket von mehr als 1 bis 5 Kilogramm und über 40 Franken für ein Paket von mehr als 5 bis 10 Kilogramm. Bei Wertpaketen darf die Entschädigung den Betrag der Wertangabe nicht übersteigen.

Mittelbarer Schaden oder entgangener Gewinn bleiben außer Betracht.

Die Entschädigung wird nach dem gemeinen Handelswert berechnet, den Waren gleicher Art und Beschaffenheit am Tage der Einlieferung an dem Versandort hatten. In Ermanglung eines Handelswertes wird die Entschädigung nach dem gemeinen Wert der Ware berechnet, der nach denselben Grundsätzen festzustellen ist.

Die Verwaltungen der vertragschließenden Länder verpflichten sich, bei ihren Zollbehörden auf die Niederschlagung von Zollgebühren für solche Pakete hinzuwirken, die in ihrem Dienstbereich in Verlust geraten, beraubt oder beschädigt worden sind. Die Gebühren, deren Niederschlagung nicht hat erreicht

werden können, gehen jedoch zu Lasten der Verwaltung, die für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung verantwortlich ist.

Wenn für den Verlust, für den völligen Verderb oder die vollständige Beraubung eines Pakets Ersatz zu leisten ist, hat der Absender außerdem Anspruch auf Erstattung der Beförderungsgebühren. Das gleiche ist der Fall bei Sendungen, deren Annahme vom Empfänger wegen ihres schlechten Zustandes verweigert wird, sofern die Post dafür verantwortlich und haftbar ist. Ist durch Verschulden der Post eine Nachfrage veranlaßt worden, so werden dem Absender auch die postseitig erhobenen Nachfragekosten erstattet.

Der Empfänger, der ein beraubtes oder beschädigtes Paket unter Vorbehalt angenommen hat, hat Anspruch auf den ordnungsmäßigen Schadenersatz.

Die Versicherungsgebühr verbleibt in allen Fällen den Postverwaltungen.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrags liegt der Verwaltung ob, der die Aufgabepostanstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt der Rückgriff auf die verantwortliche Verwaltung, d. h. auf diejenige vorbehalten, in deren Gebiet oder Dienstbereich sich der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung ereignet hat.

Wenn ein Paket mit Wertangabe infolge höherer Gewalt verloren gegangen, beraubt oder beschädigt worden ist, so ist dafür die Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienstbereich der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung erfolgt ist, der Aufgabeverwaltung gegenüber verantwortlich, sofern beide Länder die Ersatzverbindlichkeit für Pakete mit Wertangabe im Falle höherer Gewalt übernehmen.

3. Bis zum Nachweis des Gegenteils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, die das Paket unbeanstandet übernommen hat und weder seine Aushändigung an den Empfänger noch die vorschriftsmäßige Weitergabe an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

4. Der Ersatzbetrag soll von der Verwaltung des Aufgabelandes sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage an gerechnet, gezahlt werden.

Die genannte Verwaltung kann die Ersatzleistung ausnahmsweise über diese Frist hinauschieben, wenn sie über den Verbleib der vermißten Sendung oder über den Umfang des Schadens noch nicht sicher unterrichtet oder wenn die Frage der Verantwortlichkeit aus Gründen, die nicht im Postbetrieb liegen (z. B. höhere Gewalt) noch nicht geklärt ist.

Die Aufgabeverwaltung ist jedoch berechtigt, den Absender für Rechnung der Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese, nachdem die Sache ordnungsmäßig anhängig gemacht worden ist, sechs, und im Verkehr mit überseeischen Ländern neun Monate hat verstreichen lassen, ohne sie zu erledigen.

Die verantwortliche oder diejenige Verwaltung, für deren Rechnung eine Zahlung gemäß vorstehendem Absatz geleistet wird, ist verpflichtet, der Aufgabeverwaltung den Ersatzbetrag innerhalb drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung zu erstatten. Diese Erstattung geschieht ohne Kosten für die Gläubigerverwaltung auf dem Abrechnungswege, durch Postanweisung oder Wechsel, oder in Münzen, die im Gläubigerland unlauffähig sind. Im Abrechnungswege wird der Ersatzbetrag bei dem verantwortlichen Land entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der nächsten Durchgangsverwaltung eingezogen. Diese stellt sich ihrerseits den Betrag der folgenden Verwaltung gegenüber in Forderung, einbezogen. Diese stellt sich ihrerseits den Betrag der folgenden Verwaltung gegenüber in Schuld. Dieses Verfahren, das sich wiederholt, bis der ausgelegte Betrag der verantwortlichen Verwaltung in Schuld gestellt worden ist. Nach Ablauf der drei Monate verzinst sich die der Aufgabeverwaltung geschuldete Summe mit jährlich 7 v. H., und zwar vom Tage des Ablaufs dieser Frist an.

Wenn eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig festgestellt ist, anfangs die Zahlung der Entschädigung abgelehnt hat, so muß sie außerdem alle Nebenkosten tragen, die aus der nicht gerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen.

5. Der Anspruch auf Entschädigung soll nur zulässig sein, wenn er innerhalb eines Jahres, vom Tage nach dem der Aufgabe des Pakets an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Antragsteller keine Entschädigung mehr beanspruchen.

6. Die Verwaltung, für deren Rechnung die Ersatzleistung für abhanden gekommene Wertpakete erfolgt, tritt in alle Rechte des Eigentümers ein.

7. Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung sich während der Beförderung ereignet hat und nicht festgestellt werden kann, auf welchem Gebiete dies geschehen ist, so tragen die beteiligten Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen; das gleiche gilt für den Fall, daß bei der summarischen Übermittlung der gewöhnlichen Pakete nicht festgestellt werden kann, auf welchem Gebiet der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung des Pakets eingetreten ist.

Die Verantwortlichkeit für postlagernde oder sonst zur Abholung bereitgehaltene Sendungen hört auf, sobald sie an eine Person ausgehändigt sind, die sich nach den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften ausgewiesen hat, und deren Name und Stand mit den Angaben in der Aufschrift übereinstimmen.

8. Die Verwaltungen sind nicht mehr verantwortlich für Postpakete, die von den Empfangsberechtigten in Empfang genommen worden sind oder über die kein Nachweis geführt werden kann, weil die bezüglichen Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet worden sind.

#### Artikel 17.

##### **Betrügerische Wertangabe.**

Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Paketinhalts ist verboten. Im Falle einer derartigen betrügerischen Angabe verliert der Absender jedes Recht auf Ersatz; auch kann gerichtliche Verfolgung nach der Gesetzgebung des Aufgabelandes eintreten.

Die gleichen Folgen wie bei betrügerischer Wertangabe treten ein, wenn Pakete Gegenstände enthalten, deren Versendung in Postpaketen nach Artikel 15 dieses Vertrags verboten ist.

Es liegt keine betrügerische Wertangabe vor, wenn der Wert des Paketinhalts nicht zum vollen Betrag angegeben ist.

#### Artikel 18.

##### **Vorübergehende Einstellung des Dienstes.**

Jede Verwaltung kann den Austausch von Postpaketen vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen. Sie muß jedoch in solchem Falle die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, davon benachrichtigen.

#### Artikel 19.

##### **Innere Gesetzgebung.**

Die innere Gesetzgebung jedes der vertragschließenden Länder bleibt in allem anwendbar, was durch die Bestimmungen dieses Vertrags nicht vorgesehen ist.

#### Artikel 20.

##### **Engere Vereine.**

1. Die Festsetzungen dieses Vertrags beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbesserung des Dienstes besondere Verträge untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrechtzuerhalten oder zu gründen.

2. Wenn jedoch die Postverwaltungen der Länder, die an diesem Vertrag teilnehmen, mit nicht am Vertrag teilnehmenden Ländern einen Austausch von Postpaketen unterhalten, so gestatten sie allen anderen teilnehmenden Verwaltungen, diese Verbindungen zum Austausch von Postpaketen mit den Ländern, die nicht am Vertrag teilnehmen, zu benutzen.

## Artikel 21.

**Beitritt zum Vertrag.**

1. Den Ländern des Weltpostvereins, die an diesem Vertrag nicht teilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und in der Form gestattet, die durch Artikel 26 des Hauptvertrags für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschrieben ist.

2. Wenn indes das Land, das diesem Vertrag beizutreten wünscht, die Befugnis in Anspruch nimmt, eine höhere Zuschlaggebühr als 25 Centimen für jedes Paket zu erheben, so teilt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Beitrittsgesuch allen vertragschließenden Ländern mit. Das Beitrittsgesuch gilt als genehmigt, wenn binnen sechs Monaten kein Einspruch erhoben worden ist.

## Artikel 22.

**Vollzugsordnung.**

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnen die Anstalten oder Orte, die sie zum Austausch von Postpaketen mit dem Ausland zulassen; sie regeln die Versendungsweise dieser Pakete und setzen alle weiteren Dienstvorschriften fest, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Vertrags zu sichern.

## Artikel 23.

**Kongresse und Konferenzen.**

Eine Revision des Vertrags findet unter den im Artikel 27 des Hauptvertrags festgesetzten Bedingungen statt.

## Artikel 24.

**Vorschläge in der Zeit zwischen den Kongressen.**

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen, die im Artikel 27 des Hauptvertrags vorgesehen sind, ist jede Postverwaltung eines vertragschließenden Landes berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros Vorschläge in betreff des Postpaketdienstes zu unterbreiten.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Büro nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlag die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im § 2 des Artikels 28 des Hauptvertrags festgesetzten Verfahren.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

- a) Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 23 und 25 dieses Vertrags handelt;
- b) zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer Bestimmungen dieses Vertrags als derjenigen der vorbezeichneten Artikel handelt;
- c) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen dieses Vertrags handelt; doch gelten im Falle einer Streitigkeit die im Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Mitteilung im Verwaltungsweg in der im Artikel 28 des Hauptvertrags bezeichneten Form bestätigt.

5. Die Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Artikel 25.

**Dauer des Vertrags; Aufhebung früherer Vereinbarungen; Ratifikation.**

1. Dieser Vertrag soll am 1. Januar 1922 in Kraft treten.

Jedes Land darf indes die neuen Gebühren vom 1. April 1921, 1. Juli 1921 oder 1. Oktober 1921 an in Kraft setzen, muß hiervon aber dem Internationalen Büro zwei Monate vorher, nötigenfalls telegraphisch, Mitteilung machen.

2. Der Vertrag soll gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag; jedem Lande ist jedoch das Recht vorbehalten, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung von dem Vertrag zurückzutreten.

3. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags werden die Bestimmungen des 1906 in Rom abgeschlossenen Postpaketvertrags aufgehoben.

4. Dieser Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder diesen Vertrag unterzeichnet zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

Pour l'Allemagne:

**Ronge  
Schenk  
Orth**

Pour la République Argentine:

**A. Barrera Nicholson**

Pour l'Autriche:

**Eberan**

Pour la Belgique:

**A. Pirard  
Tixhon  
Hub. Krains**

Pour la colonie du Congo belge:

**M. Halewyck  
G. Tondeur**

Pour la Bolivie:

**Luis Rodriguez**

Pour le Brésil:

**Aleciades Peçanha  
J. Henrique Aderne**

Pour la Bulgarie:

**N. Startcheff  
N. Boschnakoff**

Pour le Chili:

**A. de la Cruz  
Florencio Marquez de la Plata  
Gus. Cousino**

Pour la Chine:

**Liou Fou-Tcheng**

Pour la République de Colombie:

**W. Mac Lellan  
Gabriel Roldan**

Pour la République de Costa-Rica:

**Manuel M. de Peralta**

Pour la République de Cuba:

**Juan Iruretagoyena**

Pour le Danemark:

**Hollnagel Jensen  
Holmblad**

Pour la République Dominicaine:

**Leopoldo Lovelace**

Pour l'Egypte:

**N. T. Borton**

Pour la République de l'Equateur:

**Luis Robalino Dávila  
Leonidas A. Yerovi**

Pour l'Espagne:

**Conde de Colombi  
José de Garcia Torres  
Guillermo Capdevila  
José de Espana  
Martin Vicente**

**Antonio Camacho**

Pour les colonies espagnoles:

**Bernardo Rolland  
Manuel G. Acebo**

Pour l'Ethiopie:

**Weuldeu-Berhane**

Pour la Finlande:

**G. E. F. Albrecht**

Pour la France:

**M. Lebon**

Pour M. Georges Bonnet:

**M. Lebon**

**G. Blin**

**P. Bouillard**

**Barrail**

Pour l'Algérie:

**H. Treuillé**

Pour les colonies et protectorats  
français de l'Indochine:

**André Touzet**

Pour l'ensemble des autres colonies  
françaises:

**G. Demartial**

Pour la Grèce:

**P. Scassi**

**Th. Penthéroudakis**

- Pour le Guatemala:  
**Juan J. Ortega**  
**Enrique Traumann**
- Pour la République d'Haïti:  
**Luis Ma. Solér**
- Pour la République du Honduras:  
**Ricardo Beltrán y Rózpide**
- Pour la Hongrie:  
**O. de Fejér**  
**G. Baron Szalay**
- Pour l'Inde britannique:  
**G. R. Clarke**
- Pour l'Islande:  
**Hollnagel Jensen**
- Pour l'Italie et les colonies italiennes:  
**E. Delmati**  
**S. Ortisi**
- Pour le Japon:  
**S. Nakanishi**  
**Arajiro Miura**  
**Y. Hiratsuka**
- Pour le Chosen:  
**S. Nakanishi**  
**Arajiro Miura**  
**Y. Hiratsuka**
- Pour l'ensemble des autres dépendances japonaises:  
**S. Nakanishi**  
**Arajiro Miura**  
**Y. Hiratsuka**
- Pour la République de Libéria:  
**Luis Ma. Solér**
- Pour le Luxembourg:  
**G. Faber**
- Pour le Maroc  
(à l'exclusion de la Zone espagnole):  
**Gérard Japy**  
**J. Walter**
- Pour le Maroc (Zone espagnole):  
**M. Aguirre de Cárcer**  
**L. López-Ferrer**  
**C. Garcia de Castro**
- Pour le Nicaragua:  
**M. Ig. Terán**
- Pour la Norvège:  
**Sommerschield**  
**Klaus Helsing**
- Pour la République de Panama:  
**J. D. Arosemena**
- Pour le Paraguay:  
**Fernando Pignet**
- Pour les Pays-Bas:  
**A. W. Kymmell**  
**J. S. v. Gelder**
- Pour les Indes néerlandaises:  
**Wigman**  
**W. F. Gerdes Oosterbeek**  
**J. van der Werf**
- Pour les colonies néerlandaises en Amérique:  
**Wigman**  
**W. F. Gerdes Oosterbeek**  
**J. van der Werf**
- Pour le Pérou:  
**D. C. Urrea**  
**O. Barrenechea y Raygada**
- Pour la Perse:  
**Husséïn Khan Alaï**  
**C. Molitor**
- Pour la Pologne:  
**W. Dobrowolski**  
**Maciejewski**  
**Dr. Marjan Blachier**
- Pour le Portugal:  
**Henrique Mousinho de Albuquerque**
- Pour les colonies portugaises de l'Afrique:  
**Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara**
- Pour les colonies portugaises de l'Asie et de l'Océanie:  
**José Emilio dos Santos e Silva**
- Pour la Roumanie:  
**D. G. Marinesco**  
**Eug. Boukman**
- Pour le Salvador:  
**Ismael G. Fuentes**
- Pour le Territoire de la Sarre:  
**Douarche**
- Pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes:  
**Drag. Dimitriyvitich**  
**S. P. Toutoundjitch**  
**Dr. Franya Pavlitch**  
**Costa Zlatanovitch**
- Pour le Royaume de Siam:  
**Phra Sanpakitch Preecha**
- Pour la Suède:  
**Julius Juhlin**  
**Thore Wennqvist**
- Pour la Suisse:  
**Mengotti**  
**F. Boss**
- Pour la Tchécoslovaquie:  
**Dr. Otokar Ruzicka**  
**Václav Kucera**
- Pour la Tunisie:  
**Gérard Japy**  
**A. Barbarat**
- Pour la Turquie:  
**Méhméd-Ali**
- Pour l'Uruguay:  
**Adolfo Agorio**
- Pour les Etats-Unis de Venezuela:  
**Pedro-Emilio Coll**  
**Barceló**  
**A. Posse**

## Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Postpaketvertrags zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

### I.

Jedes Land, in dem sich die Post zur Zeit nicht mit der Beförderung von Postpaketen befaßt und das dem oben erwähnten Vertrag beiträgt, ist befugt, den Vertrag durch die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen ausführen zu lassen. Es kann zugleich den Dienst auf Pakete von und nach solchen Orten beschränken, für die diese Unternehmungen den Betrieb wahrnehmen.

Die Postverwaltung eines solchen Landes hat sich mit den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen darüber zu verständigen, daß die vollständige Ausführung aller Festsetzungen des Vertrags durch diese Unternehmungen sichergestellt und insbesondere der Auswechslungsdienst an der Grenze eingerichtet wird.

Sie wird ihnen für alle Beziehungen mit den Postverwaltungen der übrigen vertragschließenden Länder sowie mit dem Internationalen Büro als Vermittlerin dienen.

### II.

Von den Bestimmungen des § 1 des Artikels 2, der §§ 1 und 2 des Artikels 3 und der §§ 1 und 4 des Artikels 5 des Vertrags werden folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Die russische Regierung darf die Landdurchgangvergütung für das Europäische und das Asiatische Rußland — für jedes besonders — auf 1 Franken 25 Centimen erhöhen.
2. Die türkische Regierung darf die Landdurchgangvergütung für Postpakete, die im Durchgang durch die Asiatische Türkei befördert werden, auf 2 Franken 50 Centimen erhöhen.
3. Die chinesische Regierung darf die Landdurchgangvergütung für Postpakete, die im Durchgang durch China befördert werden, auf 1 Franken 25 Centimen erhöhen.
4. Die argentinische Regierung darf bei Postpaketen, die mit der Andenbahn befördert werden, als Landdurchgangvergütung einen Zuschlag von 1 Franken 50 Centimen für jedes Paket erheben.
5. Für die Beförderung der bei den argentinischen Postanstalten der Südküste, in Feuerland und auf den anliegenden Inseln eingelieferten und dahin bestimmten Postpakete wird ein Zuschlag bis zu 1 Franken 25 Centimen für das Stück und für die Beförderung der Pakete mit Wertangabe von und nach denselben Postanstalten eine Ergänzungsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken erhoben.
6. Die Republik Kolumbien, Ecuador, Peru, die Vereinigten Staaten von Venezuela sowie Brasilien dürfen vorübergehend erhöhen:
  - a) die Landdurchgangvergütung auf 1 Franken;
  - b) den Zuschlag für die in ihrem Gebiet aufgelierten und dahin bestimmten Postpakete auf 1 Franken 25 Centimen.
7. Die Kolonie Belgisch Kongo darf:
  1. für die Beförderung von Postpaketen über ihre Grenz-Eingang-Postanstalten hinaus einen Zuschlag erheben, dessen Höhe ihre Inlandspaketgebühren nicht überschreiten darf;
  2. den Meistbetrag der Wertangabe bei Postpaketen auf 500 Franken beschränken;
  3. die Beförderung von Postpaketen im Durchgang durch ihr Gebiet ablehnen.
8. Persien und die portugiesischen Kolonien in Afrika brauchen Postpakete im Durchgang durch ihr Gebiet nicht zu befördern. Diese Befugnis ist ihnen nur vorläufig eingeräumt.

9. Britisch Indien hat die Befugnis, auf die aus seinem Gebiet herrührenden Postpakete nach anderen Ländern einen nach verschiedenen Gewichtssätzen abgestuften Tarif anzuwenden: doch darf der Durchschnitt der Gebührensätze die Grundgebühr einschließlich des Zuschlags, auf den es Anspruch hat, nicht übersteigen.

Diese Befugnis ist auch allen Ländern, die dem Vertrag in der Zeit bis zum nächsten Kongresse beitreten, zugestanden.

10. Den Vereinsländern ist das Recht vorbehalten, für jede Sendung, die auf Verlangen des Absenders in einem schwimmfähigen Wertbehälter an Bord eines Postdampfers befördert wird, einen Zuschlag bis zu 30 Centimen für je 20 Gramm oder einen Bruchteil von 20 Gramm zu erheben. Diese Gebühr verbleibt dem Aufgabeland der Sendung.

Die Verwendung von schwimmfähigen Wertbehältern wird im gemeinsamen Einverständnis zwischen den Verwaltungen geregelt, die diesen Dienst in ihrem wechselseitigen Verkehr einführen wollen.

### III.

Griechenland, Tunis und die Asiatische Türkei haben die Befugnis, Pakete, deren Ausdehnung und Raumgröße das in der Vollzugsordnung für die Seebeförderungen zugestandene Höchstmaß überschreiten, vorläufig nicht zuzulassen.

Die niederländischen Kolonien können vorläufig bei Postpaketen die Ausdehnungsgrenze in irgend-einer Richtung auf 60 Zentimeter und die Raumgröße auf 25 Kubikdezimeter beschränken.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dies Schlußprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in dem Vertrag ständen, und haben das Schlußprotokoll in einem Stück unterzeichnet, das im Archiv der spanischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Madrid, am dreißigsten November eintausendneuhundertundzwanzig.

(Unterschriften wie oben).

## Postanweisungsabkommen abgeschlossen zwischen

Deutschland, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien und der Kolonie Belgisch Kongo, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, der Republik Kolumbien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Äthiopien, Finland, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und den Protektoraten in Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Griechenland, der Republik Honduras, Ungarn, Island, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Korea, der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, der Republik Liberia, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Nikaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, Niederländisch Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Peru, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, der Republik San Marino, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroatien und Slovenen, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 21 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

## Artikel 1.

**Einleitende Bestimmungen.**

Der Austausch von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung zwischen denjenigen vertragsschließenden Ländern, deren Verwaltungen die Einführung dieses Dienstes verabreden, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens.

## Artikel 2.

**Einzahlung; Meistbetrag; Übertragbarkeit.**

1. Grundsätzlich sollen die Postanweisungsbeträge in klingender Münze von den Absendern eingezahlt und an die Empfänger ausgezahlt werden; die Verwaltungen sind aber befugt, zu diesem Zwecke jedes in ihrem Lande in gesetzlichem Umlauf befindliche Papiergeld anzunehmen und zu verwenden, doch muß dabei der etwaige Kursunterschied berücksichtigt werden.

2. Jede Verwaltung kann den Meistbetrag, bis zu dem sie Postanweisungen annimmt, selbstständig festsetzen; doch darf dieser Meistbetrag 1000 Goldfranken nicht übersteigen.

Wenn keine anderen Abmachungen getroffen werden, deckt sich in jedem Lande der für Auszahlungen festgesetzte Meistbetrag mit dem Meistbetrag für Einzahlungen.

Wenn ein und derselbe Absender an ein und demselben Tage und Orte für ein und denselben Empfänger mehrere Postanweisungen einliefert, deren Gesamtbetrag den im Bestimmungsland zugelassenen Meistbetrag übersteigt, so ist die Bestimmungs-Postanstalt berechtigt, die Auszahlung der Postanweisungen in Teilbeträgen zu bewirken dergestalt, daß die an einem Tage dem Empfänger ausgezahlte Summe nicht über den Meistbetrag hinausgeht.

3. Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, wird der Betrag jeder Postanweisung in der Währung des Landes ausgedrückt, in dem er ausgezahlt werden soll. Zu diesem Zwecke setzt erforderlichenfalls die Verwaltung des Aufgabelandes selbst das Verhältnis fest, nach dem ihre Währung in die Währung des Bestimmungslandes umzuwandeln ist.

Die Verwaltung des Aufgabelandes setzt erforderlichenfalls den Einzahlungskurs auch dann fest, wenn dieses Land und das Bestimmungsland dieselbe Währung haben.

4. Jedem der vertragsschließenden Länder ist das Recht vorbehalten, das Eigentum an den Postanweisungen, die aus einem anderen dieser Länder herrühren, innerhalb seines eigenen Gebiets für übertragbar durch Indossament zu erklären.

## Artikel 3.

**Gebühren; Auszahlungsscheine; Zurückziehung und Änderung der Aufschrift; Gilbestellung.**

1. Die vom Absender zu entrichtende allgemeine Gebühr für jede auf Grund des vorhergehenden Artikels stattfindende Geldübermittlung trägt: für die ersten 100 Münzeinheiten  $\frac{1}{2}$  Münzeinheit für je 50 oder einen Teil von 50 Münzeinheiten, für jede weiteren 100 Münzeinheiten oder jeden Teil von 100 Münzeinheiten außerdem je  $\frac{1}{2}$  Münzeinheit.

Die auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Postweisungen, die zwischen den Postverwaltungen oder den diesen Verwaltungen unterstellten Postanstalten ausgetauscht werden, sind von jeder Gebühr befreit; das gleiche gilt auch für Postanweisungen der Postverwaltungen an das Internationale Büro des Weltpostvereins und für Postanweisungen, die für Kriegsgefangene bestimmt oder von ihnen aufgegeben sind.

2. Die Verwaltung, welche die Postanweisungen angenommen hat, vergütet der Verwaltung, die sie ausgezahlt hat, eine Gebühr von  $\frac{1}{4}$  v. H. des Gesamtbetrags der ausgezahlten Postanweisungen, abzüglich der gebührenfreien.

3. Die Postanweisungen, die durch Vermittlung eines der Länder, die an dem Übereinkommen teilnehmen, zwischen einem anderen dieser Länder und einem nichtteilnehmenden Lande ausgetauscht werden,

können zugunsten der Vermittlungsverwaltung einer Zuschlaggebühr unterworfen werden; diese Gebühr wird vom Betrag der Anweisung abgezogen und stellt den Anteil des an dem Übereinkommen nicht teilnehmenden Landes dar.

4. Für Postanweisungen und die auf ihnen erteilten Quittungen sowie für die den Absendern ausgehändigten Einlieferungsscheine darf über die nach § 1 dieses Artikels zu zahlende Gebühr hinaus außer dem Bestellgeld für die etwaige Auszahlung in der Wohnung und der im vorstehenden § 3 vorgesehenen Zuschlaggebühr keine Abgabe oder Gebühr erhoben werden.

5. Der Absender kann über die Auszahlung einer Postanweisung eine Bescheinigung (Auszahlungsschein) erhalten, wenn er eine feste Gebühr im voraus entrichtet, die derjenigen gleichkommt, die im Aufgabeland für Rückscheine zu Einschreibsendungen erhoben wird. Die Gebühr verbleibt ungeteilt der Verwaltung des Aufgabelandes.

Wenn ein solcher Schein nicht bei der Einlieferung der Postanweisung gefordert worden ist, kann der Absender ihn auch später verlangen, jedoch nur in der durch § 6 des Artikels 7 festgesetzten Frist und gegen Entrichtung einer Gebühr, die doppelt so hoch ist wie die im vorhergehenden Absatz erwähnte.

6. Der Absender kann unter den Bedingungen und Vorbehalten, die im Artikel 11 des Hauptvertrags für gewöhnliche Brieffendungen festgesetzt sind, eine Postanweisung zurückziehen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange der Empfänger weder die Postanweisung selbst noch ihren Betrag in Empfang genommen hat.

7. Desgleichen kann der Absender verlangen, daß der Postanweisungsbetrag unter den im Artikel 15 des Hauptvertrags angegebenen Bedingungen dem Empfänger sogleich nach Ankunft der Anweisung durch besonderen Boten zugestellt werde.

8. Der Verwaltung des Bestimmungslandes ist indes das Recht vorbehalten, an Stelle des Geldes nur eine Meldung von dem Eingang der Postanweisung oder die Postanweisung selbst durch Eilboten bestellen zu lassen, wenn ihre inländischen Bestimmungen es bedingen.

#### Artikel 4.

##### Telegraphische Postanweisungen.

1. Die Postanweisungen können im Verkehr zwischen denjenigen Postverwaltungen telegraphisch überwiesen werden, deren Länder durch einen Staats Telegraphen verbunden sind oder die bereit sind, zu diesem Zwecke die Privattelegraphen zu benutzen; solche Postanweisungen werden als telegraphische bezeichnet.

2. Die telegraphischen Postanweisungen können wie die gewöhnlichen Telegramme und unter denselben Bedingungen wie diese dem Verfahren der Dringlichkeit, der bezahlten Antwort, der Vergleichen und der Empfangsanzeige unterworfen und, wenn die Wohnstätte des Empfängers außerhalb des Freibeistellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt liegt, durch die Post weiterbefördert oder durch Eilboten bestellt werden.

Liegt der Bestimmungsort außerhalb des Bereichs des Telegraphennetzes, so muß der Absender die Art der Weiterbeförderung („poste“ oder „express“) angeben.

Der Absender einer telegraphischen Postanweisung kann die Ausstellung eines von der Post zu überziehenden Auszahlungsscheins verlangen.

Die Absender können unter den Bedingungen und Vorbehalten, die im Artikel 11 des Hauptvertrags für gewöhnliche Brieffendungen festgesetzt sind, telegraphische Postanweisungen zurückziehen oder deren Aufschriften ändern lassen, solange der Empfänger weder die Postanweisung selbst noch ihren Betrag in Empfang genommen hat. Dem Verlangen nach Änderung der Aufschrift darf jedoch die Bestimmungsanstalt erst nach Eingang der Einzahlungsmeldung Folge geben.

Die Absender telegraphischer Postanweisungen können dem vorgeschriebenen Wortlaut der Anweisung Mitteilungen für den Empfänger hinzufügen, wenn sie die tarifmäßige Gebühr dafür entrichten.

3. Der Aufgeber einer telegraphischen Postanweisung hat zu entrichten:

- a) die gewöhnliche Postanweisungsgebühr und, wenn ein Auszahlungsschein verlangt ist, die feste Gebühr für diesen Schein;
- b) die Gebühr für das Telegramm.

4. Der Empfänger einer telegraphischen Postanweisung ist unverzüglich und kostenfrei von ihrem Eingang zu benachrichtigen. Wenn indes seine Wohnstätte außerhalb des Freibestellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt liegt, so können die Kosten für die Benachrichtigung vom Empfänger eingezogen werden, falls sie nicht vom Absender vorausbezahlt sind.

Läßt die Bestimmungsverwaltung statt der Benachrichtigung den Geldbetrag selbst bestellen, so kann sie hierfür eine besondere Gebühr erheben. Auf diese besondere Gebühr ist der etwa vom Absender vorausbezahlte Betrag anzurechnen.

5. Die telegraphischen Postanweisungen werden mit keinen anderen Gebühren als denjenigen belastet, die in diesem Artikel vorgesehen sind oder deren Erhebung nach den zwischenstaatlichen Telegraphenvorschriften zulässig ist.

#### Artikel 5.

#### Nachsendung.

1. Bei Veränderung des Wohnorts des Empfängers können die gewöhnlichen Postanweisungen aus einem der Länder, die am Übereinkommen teilnehmen, nach einem anderen dieser Länder nachgesandt werden, wenn das neue Bestimmungsland mit dem Aufgabeland einen Postanweisungsverkehr auf der Grundlage dieses Abkommens unterhält.

Die Nachsendung kann vom Absender oder vom Empfänger beantragt werden.

Der Betrag der Postanweisung wird von der nachsendenden Postanstalt in die Währung des neuen Bestimmungslandes nach dem Verhältnis umgerechnet, das für die Umwandlung von Postanweisungen aus dem nachsendenden nach dem neuen Bestimmungsland gilt. Für die Nachsendung wird eine Zuschlaggebühr nicht erhoben. Das neue Bestimmungsland bezieht indes in jedem Falle für sich den Gebührenanteil, der ihm zustehen würde, wenn die Anweisung von vornherein dorthin gerichtet gewesen wäre; das geschieht auch dann, wenn die wirklich erhobene Gebühr infolge eines zwischen dem Aufgabeland und dem ursprünglichen Bestimmungsland bestehenden Sonderabkommens niedriger ist als die Gebühr, die im Artikel 3 dieses Abkommens vorgesehen ist.

Die Umrechnung des Betrags unterbleibt jedoch, wenn die Anweisung nach dem Aufgabeland oder nach dem ersten Bestimmungsland nachgesandt wird. Je nach Lage des Falles wird die Postanweisung entweder mit ihrem ursprünglichen Betrag oder mit der Summe, die in der Währung des Aufgabelandes eingezahlt und im Postvermerk angegeben ist, ausgezahlt.

2. Die telegraphischen Postanweisungen können unter denselben Bedingungen wie die gewöhnlichen auf dem Postwege nach einem neuen Bestimmungsort nachgesandt werden.

3. Unterhält die Verwaltung des neuen mit der des ursprünglichen Bestimmungslandes einen Austausch von telegraphischen Postanweisungen, so kann die Nachsendung der gewöhnlichen oder der telegraphischen Postanweisungen auf telegraphischem Wege erfolgen, wenn der Absender oder der Empfänger es verlangt, wobei der Eingang der Einzahlungsmeldung über telegraphische Postanweisungen nicht abgewartet wird. Bei der Nachsendung auf telegraphischem Wege wird die Ursprungs-Postanweisung von der nachsendenden Anstalt quittiert und wie eine ausgezahlte Postanweisung verrechnet; die für die neue Beförderung entstehenden Post- und Telegraphengebühren werden von dem weiterzusendenden Betrag abgezogen.

4. Gewöhnliche Postanweisungen aus Ländern, die nicht an diesem Abkommen teilnehmen, aber einen Postanweisungsverkehr mit einem vertragsschließenden Lande unterhalten, können, wenn nicht die besonderen Abmachungen dem entgegenstehen, mit der Post nach einem anderen Vertragsland nachgesandt werden. In solchem Falle ist die Postanweisung von der nachsendenden Postanstalt zu quittieren und zu verrechnen. Über den weiterzufsendenden Betrag ist nach Abzug der Postanweisungsgebühr eine neue Postanweisung auszustellen.

#### Artikel 6.

##### Abrechnungen.

1. Die Postverwaltungen der vertragsschließenden Länder stellen zu den in der nachstehenden Vollzugsordnung festgesetzten Zeitpunkten Rechnungen auf, die alle bei ihren Postanstalten ausgezahlten Postanweisungsbeträge enthalten. Nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung werden die Rechnungen von der Verwaltung, für die sich eine Restschuld ergibt, in der durch die Vollzugsordnung festgesetzten Frist beglichen. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, muß die Zahlung der Restschuld in der Währung erfolgen, die das Gläubigerland bei der Auszahlung der Postanweisungen anwendet (vgl. Artikel 2 § 3).

2. Zu diesem Zwecke wird, wenn die Postanweisungen in verschiedenen Währungen ausgezahlt worden sind, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung die geringere Forderung in die Währung umgewandelt, auf welche die größere Forderung lautet; hierbei wird der für den Abrechnungszeitraum amtlich festgestellte mittlere Börsenkurs in dem schulbenden Lande zugrunde gelegt.

3. Wird die aus einer Rechnung sich ergebende Restschuld nicht in den festgesetzten Fristen bezahlt, so ist der Betrag dieser Restschuld vom Tage des Ablaufs der Fristen an bis zum Tage der Zahlung zu verzinsen. Die Zinsen werden mit jährlich 7 v. H. berechnet und der säumigen Verwaltung in der nächsten Rechnung in Schuld gestellt.

#### Artikel 7.

##### Gewährleistung; Verfall unanbringlicher Postanweisungen.

1. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird den Absendern bis zum Zeitpunkt der richtigen Auszahlung an die Empfänger oder Empfangsberechtigten Gewähr geleistet. Postanweisungen, die aus irgend einem Grunde dem Empfänger nicht haben ausgezahlt werden können, müssen an den Absender zurückgezahlt werden.

Postanweisungen, die nach den Vorschriften des Postüberweisungsdienstes dem Postscheckkonto des Empfängers gutgeschrieben worden sind, werden als gültig ausgezahlt angesehen.

Wenn eine Postanweisung durch Verschulden der Post ihr Ziel nicht erreicht hat und aus diesem Grunde an den Absender zurückgezahlt werden muß, so hat dieser außerdem Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Nachfrage.

2. Wird die richtige Auszahlung einer Postanweisung bestritten, so ist der Antragsteller bei begründetem Anspruch von der Verwaltung (Aufgabe- oder Bestimmungsverwaltung), an die er sich gewandt hat, zu entschädigen.

Liegt ein Verschulden der Verwaltung, die den Antragsteller entschädigt hat, nicht vor, so hat diese Verwaltung das Recht des Rückgriffs gegen die Verwaltung, die für die Auszahlung auf Grund falscher Quittung verantwortlich ist.

3. Die Bestimmungsverwaltung ist von der Verantwortlichkeit für die von ihr ausgezahlten Postanweisungen befreit, wenn sie nachweisen kann, daß die Auszahlung nach den Vorschriften ihrer inneren Verordnungen erfolgt ist.

4. Der Antragsteller soll sobald als möglich, spätestens aber innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage an gerechnet, entschädigt werden.

Diese Frist kann ausnahmsweise überschritten werden, wenn sie trotz unverzügter Behandlung des Falles durch die Verwaltungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit nicht ausreichend war.

5. Wenn die von einem Absender an die Aufgabeverwaltung gerichtete Beschwerde bei der Bestimmungsverwaltung innerhalb eines Jahres nicht erledigt worden ist, so kann die Bestimmungsverwaltung förmlich angehalten werden, den Antragsteller in einer mit Rücksicht auf die Entfernung festzusetzenden bestimmten Frist zu entschädigen, widrigenfalls sie in Verzug gerät. Wenn das Verfahren bis zum Ablauf der Frist ohne Erfolg geblieben ist, so hat die Aufgabeverwaltung das Recht, den Absender für Rechnung der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen.

Die Bestimmungsverwaltung, für deren Rechnung eine Zahlung gemäß vorstehendem Absatz geleistet wird, ist verpflichtet, der Aufgabeverwaltung den Ersatzbetrag innerhalb drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung zu erstatten. Die Erstattung geschieht ohne Kosten für die Gläubigerverwaltung durch Postanweisung, durch Wechsel oder in Münzen, die im Gläubigerland umlauffähig sind. Nach Ablauf der drei Monate verzinst sich die der Aufgabeverwaltung geschuldete Summe mit jährlich 7 v. H., und zwar vom Tage des Ablaufs dieser Frist an.

6. Der Anspruch auf Entschädigung wegen Auszahlung eines Postanweisungsbetrags an eine unberechtigte Person soll nur zulässig sein, wenn er innerhalb eines Jahres, vom Tage nach Ablauf der bestimmungsmäßigen Gültigkeitsfrist der Postanweisung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums hört die Haftpflicht der Verwaltungen für Auszahlungen auf Grund falscher Quittungen auf.

7. Postanweisungsbeträge, die in den durch die Gesetze oder Verordnungen des Aufgabelandes festgesetzten Fristen nicht zurückgefordert worden sind, verfallen endgültig der Verwaltung, die die Postanweisungen angenommen hat.

#### Artikel 8.

##### **Gesetzgebung der vertragschließenden Länder; engere Vereine.**

Jedem Lande ist das Recht vorbehalten, auf Postanweisungen nach oder aus anderen Ländern seine inneren Gesetze und Verordnungen anzuwenden, soweit nicht durch dies Abkommen etwas anderes bestimmt ist.

Die Festsetzungen dieses Abkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbesserung des Dienstes besondere Abkommen untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrechtzuerhalten oder zu gründen.

#### Artikel 9.

##### **Außergewöhnliche Einstellung des Dienstes.**

Jede Verwaltung kann den Austausch von Postanweisungen im Verkehr mit dem Ausland vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen. Sie muß jedoch in solchem Falle die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, davon benachrichtigen.

#### Artikel 10.

##### **Beitritt zum Abkommen.**

Den Vereinsländern, die an diesem Abkommen nicht teilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und in der Form gestattet, die durch Artikel 26 des Hauptvertrags für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschrieben ist.

#### Artikel 11.

##### **Bezeichnung der am Postanweihungsaustausch teilnehmenden Postanstalten; Vollzugsordnung.**

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Auszahlung von Postanweisungen tunlichst an allen Orten ihres Gebiets zu ermöglichen.

2. Die Verwaltungen setzen die Form und Versendungsweise der Postanweisungen, die Form der im Artikel 6 bezeichneten Abrechnungen sowie alle weiteren Dienstvorschriften fest, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Abkommens zu sichern.

#### Artikel 12.

##### Vorschläge in der Zeit zwischen den Versammlungen.

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen, die im Artikel 27 des Hauptvertrags vorgesehen sind, ist jede Postverwaltung eines vertragschließenden Landes berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros Vorschläge in betreff des Postanweisungsdienstes zu unterbreiten.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Büro nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlag die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im § 2 des Artikels 28 des Hauptvertrags festgesetzten Verfahren.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 6 und 14 handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer als der vorstehend bezeichneten Artikel handelt;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens handelt; doch gelten im Fall einer Streitigkeit die im Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Mitteilung im Verwaltungswege in der im Artikel 28 des Hauptvertrags bezeichneten Form bestätigt.

5. Die angenommenen Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Artikel 13.

##### Beteiligung anderer Verwaltungen am Postanweisungsdienst.

Die Länder, in denen der Postanweisungsdienst von einer anderen Verwaltung als der Postverwaltung wahrgenommen wird, können an dem Austausch teilnehmen, der durch die Bestimmungen dieses Abkommens geregelt ist.

Es ist Sache der Verwaltung, die in diesen Ländern mit dem Postanweisungsdienst beauftragt ist, sich mit der Postverwaltung zu verständigen, um die vollständige Ausführung aller Bedingungen des Abkommens zu sichern.

Die Postverwaltung dient der anderen Verwaltung als Vermittlerin in allen ihren Beziehungen mit den Postverwaltungen der übrigen vertragschließenden Länder und dem Internationalen Büro.

#### Artikel 14.

##### Dauer des Abkommens; Ratifikation.

1. Dies Abkommen soll am 1. Januar 1922 in Kraft treten.

2. Es soll die gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag; jedem Lande ist jedoch das Recht vorbehalten, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung von dem Abkommen zurückzutreten.

3. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens werden alle früher zwischen den Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Teile vereinbarten Bestimmungen aufgehoben.

4. Dies Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Madrid ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder dies Abkommen unterzeichnet zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneuhundertundzwanzig.

Pour l'Allemagne:	Pour l'Espagne:	Pour l'Italie et les colonies italiennes:
<b>Ronge</b>	<b>Conde de Colombi</b>	<b>E. Delmatti</b>
<b>Schenk</b>	<b>José de Garcia Torres</b>	<b>T. C. Giannini</b>
<b>Orth</b>	<b>Guillermo Capdevila</b>	<b>S. Ortisi</b>
Pour la République Argentine:	<b>José de Espana</b>	Pour le Japon:
<b>A. Barrera Nicholson</b>	<b>Martin Vicente</b>	<b>S. Nakanishi</b>
Pour l'Autriche:	<b>Antonio Camacho</b>	<b>Arajiro Miura</b>
<b>Eberan</b>	Pour l'Ethiopie:	<b>Y. Hiratsuka</b>
Pour la Belgique:	<b>Weuldeu-Berhane</b>	Pour le Chosen:
<b>A. Pirard</b>	Pour la Finlande:	<b>S. Nakanishi</b>
<b>Tixhon</b>	<b>G. E. F. Albrecht</b>	<b>Arajiro Miura</b>
<b>Hub. Krains</b>	Pour la France:	<b>Y. Hiratsuka</b>
Pour la colonie du Congo belge:	<b>M. Lebon</b>	Pour l'ensemble des autres dépendances japonaises:
<b>M. Halewyck</b>	Pour M. Georges Bonnet:	<b>S. Nakanishi</b>
<b>G. Tondeur</b>	<b>M. Lebon</b>	<b>Arajiro Miura</b>
Pour la Bolivie:	<b>G. Blin</b>	<b>Y. Hiratsuka</b>
<b>Luis Rodriguez</b>	<b>P. Bouillard</b>	Pour la République de Libéria:
Pour le Brésil:	<b>Barrail</b>	<b>Luis Ma. Solér</b>
<b>Alcibiades Peçanha</b>	Pour l'Algérie:	Pour le Luxembourg:
<b>J. Henrique Aderne</b>	<b>H. Treuillé</b>	<b>G. Faber</b>
Pour la Bulgarie:	Pour les colonies et protectorats français de l'Indochine:	Pour le Maroc
<b>N. Startcheff</b>	<b>André Touzet</b>	(à l'exclusion de la Zone espagnole):
<b>N. Boschnakoff</b>	Pour l'ensemble des autres colonies françaises:	<b>Gérard Japy</b>
Pour le Chili:	<b>G. Demartial</b>	<b>J. Walter</b>
<b>A. de la Cruz</b>	Pour la Grèce:	Pour le Maroc (Zone espagnole):
<b>Florencio Marquez de la Plata</b>	<b>P. Scassi</b>	<b>M. Aguirre de Cárcer</b>
<b>Gus. Cousino</b>	<b>[Th. Penthéroudakis</b>	<b>L. López-Ferrer</b>
Pour la Chine:	Pour la République du Honduras:	<b>C. Garcia de Castro</b>
<b>Liou Fou-Tcheng</b>	<b>Ricardo Beltrán y Rózpide</b>	Pour le Nicaragua:
Pour la République de Colombie:	Pour la Hongrie:	<b>M. Ig. Terán</b>
<b>W. Mac Lellan</b>	<b>O. de Fejér</b>	Pour la Norvège:
<b>Gabriel Roldan</b>	<b>G. Baron Szalay</b>	<b>Sommerschild</b>
Pour le Danemark:	Pour l'Islande:	<b>Klaus Helsing</b>
<b>Hollnagel Jensen</b>	<b>Hollnagel Jensen</b>	Pour la République de Panama:
<b>Holmblad</b>		<b>J. D. Arosemena</b>
Pour l'Egypte:		
<b>N. T. Borton</b>		

- |  |  |   |
|--|--|---|
| Pour le Paraguay:<br><b>Fernando Pignet</b>  | Pour le Portugal:<br><b>Henrique Mousinho de<br/>Albuquerque</b>   | Pour le Royaume de Siam:<br><b>Phra Sanpakitch Preecha</b>                                |
| Pour les Pays-Bas:<br><b>A. W. Kymmell<br/>J. S. v. Gelder</b>   | Pour les colonies portugaises de<br>l'Afrique:<br><b>Juvenal Elvas Floriado Santa<br/>Barbara</b>  | Pour la Suède:<br><b>Julius Juhlin<br/>Thore Wennqvist</b>                                |
| Pour les Indes Néerlandaises:<br><b>Wigman<br/>W. F. Gerdes Oosterbeek<br/>J. van der Werf</b>                   | Pour les colonies portugaises de<br>l'Asie et de l'Océanie:<br><b>José Emilio dos Santos e Silva</b>   | Pour la Suisse:<br><b>Mengotti<br/>F. Boss</b>  |
| Pour les colonies néerlandaises<br>en Amérique:<br><b>Wigman<br/>W. F. Gerdes Oosterbeek<br/>J. van der Werf</b> | Pour la Roumanie:<br><b>D. G. Marinesco<br/>Eug. Boukman</b>   | Pour la Tchecoslovaquie:<br><b>Dr. Otokar Ruzicka<br/>Václav Kucera</b>                   |
| Pour le Pérou:<br><b>D. C. Urrea<br/>O. Barrenechea y Raygada</b>  | Pour le Territoire de la Sarre:<br><b>Douarche</b>   | Pour la Tunisie:<br><b>Gérard Japy<br/>A. Barbarat</b>                                    |
| Pour la Pologne:<br><b>W. Dobrowolski<br/>Maciejewski<br/>Dr. Marjan Blachier</b>                                | Pour le Royaume des Serbes,<br>Croates et Slovènes:<br><b>Drag. Dimitryevitch<br/>S. P. Toutoundjitch<br/>Dr. Franya Pavlitch<br/>Costa Zlatanovitch</b> | Pour la Turquie:<br><b>Méhméd-Ali</b>   |
|  |  | Pour l'Uruguay:<br><b>Adolfo Agorio</b>   |
|  |  | Pour les Etats-Unis de Venezuela:<br><b>Pedro-Emilio Coll<br/>S. Barceló<br/>A. Posse</b> |

### **Schlussprotokoll.**

Im Begriff, zur Unterzeichnung des Postanweisungsabkommens zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

#### I.

Bis auf weiteres kann jedes Land eine niedrigere als die im Artikel 3 dieses Abkommens vorgesehene Gebühr erheben.

#### II.

Jedes Land darf indes die im Abkommen vorgesehenen Gebühren vor dem 1. Januar 1922 in Kraft setzen, muß hiervon aber dem Internationalen Büro mindestens einen Monat vorher, nötigenfalls telegraphisch, Mitteilung machen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dies Schlussprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in dem Abkommen, worauf es sich bezieht, selbst ständen, und haben das Schlussprotokoll in einem Stück unterzeichnet, das im Archiv der spanischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

(Unterschriften wie oben.)

---

## Postauftragsabkommen abgeschlossen zwischen

Deutschland, Österreich, Belgien, Chile, China, Dänemark, Ägypten, Äthiopien, Frankreich, Algerien, Griechenland, Ungarn, Island, Italien und den italienischen Kolonien, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Norwegen, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, den niederländischen Kolonien in Amerika, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, der Republik San Marino, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis und der Türkei.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 21 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

### Artikel 1.

#### Einleitende Bestimmungen.

Der Austausch der durch Vermittlung der Post einzulösenden Wertpapiere zwischen denjenigen vertragschließenden Ländern, deren Postverwaltungen verabreden, sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit diesem Dienste zu befassen, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens.

### Artikel 2.

#### Zur Einlösung zugelassene Papiere; Meistbetrag; Proteste.

1. Zur Einlösung sind zugelassen Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechsel, Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere und überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere, die ohne Kosten zahlbar sind und deren Gesamtbetrag für die einzelne Sendung den im Bestimmungsland zugelassenen Meistbetrag für Postanweisungen nicht übersteigt.

Die Postverwaltungen zweier miteinander in Verkehr stehenden Länder können in gegenseitigem Einvernehmen einen höheren Meistbetrag zulassen.

Die Verwaltungen, die sich mit der Einlösung von Zins- oder Dividendenscheinen und von abgelaufenen Wertpapieren nicht befassen können, teilen dies den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros mit.

2. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder können es auch übernehmen, Handelspapiere protestieren zu lassen, bei Schuldforderungen die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens herbeizuführen und im Einvernehmen miteinander die erforderlichen Bestimmungen über diesen Dienst zu treffen.

### Artikel 3.

#### Einzuziehender Betrag.

Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen getroffen ist, wird der durch die Post einzuziehende Betrag der Wertpapiere in der Währung des Landes angegeben, das mit der Einziehung beauftragt ist.

### Artikel 4.

#### Versendung; Zahl der Anlagen.

1. Die Versendung der einzulösenden Wertpapiere geschieht in eingeschriebenem Briefe, den der Absender unmittelbar an die Postanstalt zu richten hat, welche die Beträge einziehen soll.

2. Eine Sendung darf mehrere Wertpapiere enthalten, deren Beträge durch dieselbe Postanstalt von mehreren Zahlungspflichtigen zugunsten derselben Person einzuziehen sind.

Die in einer Sendung enthaltenen Wertpapiere dürfen indes für höchstens fünf verschiedene Zahlungspflichtige bestimmt sein und keine verschiedenen Fälligkeitstage aufweisen.

## Artikel 5.

**Gebühr; Einlieferungsschein.**

1. Die Gebühr für eine Sendung, die dem vorhergehenden Artikel 4 entspricht, darf nicht über die für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht hinausgehen. Sie verbleibt ungeteilt der Postverwaltung des Aufgabelandes.

2. Ein Einlieferungsschein wird dem Absender bei der Aufgabe der Sendung unentgeltlich ausgehändigt.

## Artikel 6.

**Auzulässigkeit von Teilzahlungen.**

Teilzahlungen sind nicht gestattet. Jedes Wertpapier muß zum vollen Betrag und auf einmal eingelöst werden, andernfalls gilt es als verweigert.

## Artikel 7.

**Einziehungs- und Vorzeigegebühr.**

1. Die Verwaltung, die mit der Einziehung beauftragt ist, erhebt von dem Betrag eines jeden eingelösten Wertpapiers eine Einziehungsgebühr von 30 Centimen.

2. Jedes Wertpapier, das bei der Vorzeigung nicht eingelöst wird, unterliegt einer Vorzeigegebühr von 20 Centimen.

Diese Gebühr kommt nicht zur Erhebung bei Wertpapieren, die infolge irgend einer Unregelmäßigkeit oder wegen eines Fehlers in der Aufschrift nicht eingelöst werden können und die aus einem dieser Gründe an den Absender zurückgesandt werden müssen.

3. Über die vorstehend genannten Einziehungs- und Vorzeigegebühren wird zwischen den beteiligten Verwaltungen nicht abgerechnet.

## Artikel 8.

**Übermittlung des eingezogenen Betrags; Rücksendung nichteingelöster Wertpapiere.**

1. Über den eingezogenen Betrag wird nach Abzug

- a) der Einziehungsgebühr und gegebenenfalls der im Artikel 7 §§ 1 und 2 vorgesehenen Vorzeigegebühr,
- b) der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr und
- c) der für die Wertpapiere etwa aufgewandten Stempelgebühren und des etwaigen Kursunterschiedes

von der Postanstalt, welche die Einziehung besorgt hat, zugunsten des Auftraggebers eine Postanweisung ausfertigt. Diese Postanweisung wird ihm kostenfrei übersandt.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder können es übernehmen, die dem Absender zustehenden eingezogenen Beträge einem Postcheckkonto zuzuführen.

2. Wertpapiere, die nicht haben eingelöst werden können, werden gebührenfrei an die Aufgabepostanstalt zurückgesandt. Die im Artikel 7 § 2 vorgesehene Gebühr wird von dem Betrag der eingelösten Wertpapiere, die mit den uneingelösten zusammen in ein und dasselbe Verzeichnis aufgenommen werden, abgezogen. Wenn der Betrag der eingelösten Papiere zur Deckung der gesamten Vorzeigegebühren nicht ausreicht, werden diese in voller Höhe vom Absender des Postauftrags eingezogen.

Die mit der Einziehung beauftragte Verwaltung ist zu keiner Maßnahme der Rechtswahrung oder Feststellung der Nichtzahlung verpflichtet.

## Artikel 9.

**Anwendung der Bestimmungen des Postanweisungsabkommens.**

1. Die Bestimmungen des Postanweisungsabkommens gelten, soweit sie diesem Abkommen nicht widersprechen, auch für Postanweisungen, die nach dem vorstehenden Artikel 8 zur Abführung der durch die Post eingezogenen Beträge ausgestellt werden.

Postauftrags-Postanweisungen, die aus irgendeinem Grunde an die Empfänger nicht ausgezahlt worden sind, kommen jedoch nicht der Verwaltung des Aufgabelandes der Postanweisungen zugute; der Betrag dieser Postanweisungen fällt vielmehr nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist endgültig an die Verwaltung des Aufgabelandes der einzulösenden Wertpapiere.

2. Postauftrags-Postanweisungen sind bis zu dem im § 1 des Artikels 2 festgesetzten Meistbetrag zulässig.

#### Artikel 10.

##### Zurückziehung der Postaufträge; Berichtigung des Auftragsvordrucks.

Der Absender einer Postauftragsendung kann unter den Bedingungen und Vorbehalten, die im Artikel 11 des Hauptvertrags für gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen vorgesehen sind,

1. die ganze Sendung oder einzelne in ihr enthaltene Wertpapiere zurückziehen sowie
  2. irrtümliche Angaben auf dem Vordruck, der die Sendung begleitet, berichtigen lassen,
- solange die Wertpapiere weder von den Zahlungspflichtigen eingelöst noch von der Postanstalt, die mit der Einziehung beauftragt ist, zurückgesandt oder weitergegeben worden sind.

#### Artikel 11.

##### Gewährleistung.

1. Für den Verlust eines Postauftragsbriefs haftet die Post dem Absender unter den im Artikel 10 des Hauptvertrags für Einschreibsendungen festgesetzten Bedingungen.

Dasselbe gilt für den Verlust eines Einschreibbriefs mit nicht eingelösten, an den Absender zurückgehenden Wertpapieren.

2. Geraten Wertpapiere bei der mit der Einziehung beauftragten Postanstalt vor der Vorzeigung bei dem Schuldner in Verlust, so ist die verantwortliche Verwaltung dem Auftraggeber nur ersatzpflichtig bis zur Höhe des wirklich erlittenen Schadens. Die Entschädigung für die in Verlust geratenen Wertpapiere darf den im obigen § 1 vorgesehenen Ersatzbetrag nicht übersteigen.

3. Für die ordnungsmäßig eingezogenen Beträge abzüglich der im Artikel 8 vorgesehenen Gebühren wird ohne Rücksicht darauf, ob über sie bereits Postanweisungen ausgestellt sind oder nicht, dem Absender der Wertpapiere unter den Bedingungen des Artikels 7 des Postanweisungsabkommens oder gegebenenfalls des Artikels 7 des Postüberweisungsabkommens gehaftet.

4. Ist ein Postauftragspapier dem Schuldner ohne Einziehung des Betrags ausgehändigt worden, so hat der Absender Anspruch auf eine Entschädigung, die in keinem Falle den einzuziehenden Betrag überschreiten darf. Dasselbe gilt, wenn die vom Schuldner eingezogene Summe niedriger ist als der Betrag des Auftragspapiers, sofern nicht die Einziehung des zu geringen Betrags auf eine Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders zurückzuführen ist.

Durch Zahlung der Entschädigung tritt die Verwaltung in alle Rechte des Absenders ein.

5. Die Verwaltungen übernehmen keine Verantwortlichkeit für Verzögerungen:

1. bei der Beförderung oder Vorzeigung der Postaufträge,
2. bei der Beförderung der Postanweisungen zur Übermittlung der eingezogenen Beträge oder bei der Gutschrift dieser Beträge auf Postscheckkonten,
3. bei der Erhebung von Protesten oder der Herbeiführung des gerichtlichen Verfahrens, wenn sie sich hiermit nach den Vorschriften des Artikels 2 § 2 befassen.

6. Ansprüche sind nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Tage nach der Einlieferung des Postauftrags an gerechnet, gestellt werden; nach Ablauf dieser Frist hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## Artikel 12.

**Engere Vereine.**

Die Festsetzungen dieses Abkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Verbesserung des Postauftragsdienstes mit dem Ausland besondere Abkommen untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrechtzuerhalten oder zu gründen.

## Artikel 13.

**Innere Gesetzgebung.**

Ferner bleibt die innere Gesetzgebung der vertragschließenden Länder von diesem Abkommen in allem unberührt, was durch dieses Abkommen nicht vorgeesehen ist.

## Artikel 14.

**Anwendung der Bestimmungen des inneren Verkehrs.**

1. Jede Verwaltung soll befugt sein, in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen dieses Abkommens die entsprechenden Bestimmungen ihres inneren Verkehrs anzuwenden.
2. Es ist jedoch ausdrücklich untersagt, im Aufgabe- oder im Bestimmungsland irgendeine andere Abgabe oder Gebühr als die durch dies Abkommen vorgeesehenen zu erheben.

## Artikel 15.

**Außergewöhnliche Einstellung des Dienstes.**

Jede Verwaltung kann den Postauftragsdienst vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen. Sie muß jedoch in solchem Falle die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, davon benachrichtigen.

## Artikel 16.

**Beteiligung der Postanstalten am Postauftragsdienst; Vollzugsordnung.**

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder lassen zum Auftragsdienst alle Postanstalten zu, die am Postanweisungsverkehr mit dem Ausland teilnehmen.
2. Sie setzen im Einvernehmen miteinander die Art der Einlieferung und der Übersendung der einzulösenden Wertpapiere sowie alle weiteren Dienstvorschriften fest, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Abkommens zu sichern.

## Artikel 17.

**Beitritt zum Abkommen.**

Den Vereinsstaaten, die an diesem Abkommen nicht teilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und in der Form gestattet, die durch den Hauptvertrag für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschrieben ist.

## Artikel 18.

**Vorschläge in der Zeit zwischen den Versammlungen.**

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen, die im Hauptvertrag vorgeesehen sind, ist jede Postverwaltung eines vertragschließenden Landes berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros Vorschläge in betreff des Postauftragsdienstes zu unterbreiten. Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Büro nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlag die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.
2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im § 2 des Artikels 28 des Hauptvertrags festgesetzten Verfahren.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 19 dieses Abkommens handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung der Bestimmungen des Artikels 16 handelt;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens handelt; doch gelten im Fall einer Streitigkeit die im Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Mitteilung im Verwaltungsweg in der im Hauptvertrag bezeichneten Form bestätigt.

5. Die angenommenen Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Artikel 19.

#### Dauer des Abkommens; Ratifikation.

1. Dies Abkommen soll am 1. Januar 1922 in Kraft treten.

2. Es soll gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag; jedem Lande ist jedoch das Recht vorbehalten, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung von dem Abkommen zurückzutreten. Während dieses letzten Jahres bleibt das Abkommen voll und ganz in Kraft; die Abwicklung und Begleichung der Abrechnungen nach Ablauf des genannten Zeitraums wird dadurch nicht berührt.

3. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens werden alle früher zwischen den Regierungen oder Verwaltungen der vertragsschließenden Teile vereinbarten Bestimmungen aufgehoben.

4. Dies Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Madrid ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder dies Abkommen unterzeichnet zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

Pour l'Allemagne:

**Ronge  
Schenk  
Orth**

Pour l'Autriche:

**Eberan**

Pour la Belgique:

**A. Pirard  
Tixhon  
Hub. Krains**

Pour le Chili:

**A. de la Cruz  
Florencio Marquez de la  
Plata  
Gus. Cousino**

Pour la Chine:

**Liou Fou-Tcheng**

Pour le Danemark:

**Hollnagel Jensen  
Holmblad**

Pour l'Egypte:

**N. T. Borton**

Pour l'Ethiopie:

**Weuldeu-Berhane**

Pour la France:

**M. Lebon**

Pour M. Georges Bonnet:

**M. Lebon**

**G. Blin**

**P. Bouillard**

**Barrail**

Pour l'Algérie:

**H. Treuillé**

Pour la Grèce:

**P. Scassi**

**Th. Penthéroudakis**

Pour la Hongrie:

**O. de Fejér**

**G. Baron Szalay**

Pour l'Islande:

**Hollnagel Jensen**

Pour l'Italie et les colonies  
italiennes:

**E. Delmati**

**T. C. Giannini**

**S. Ortisi**

Pour le Lsxeembourg: <b>G. Faber</b>	Pour les colonies néerlandaises en Amérique: <b>Wigman</b> <b>W. F. Gerdes Oosterbeek</b> <b>J. van der Werf</b>	Pour le Territoire de la Sarre: <b>Douarche</b>
Pour le Maroc (à l'exclusion de la Zone espagnole): <b>Gérard Japy</b> <b>J. Walter</b>	Pour la Pologne: <b>W. Dobrowolski</b> <b>Maciejewski</b> <b>Dr. Marjan Blachier</b>	Pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes: <b>Drag. Dimitrijevitch</b> <b>S. P. Toutoundjitch</b> <b>Dr. Franya Pavlitch</b> <b>Costa Zlatanovitch</b>
Pour le Maroc (Zone espagnole): <b>M. Aguirre de Cárcer</b> <b>L. López-Ferrer</b> <b>C. Garcia de Castro</b>	Pour le Portugal: <b>Henrique Mousinho de</b> <b>Albuquerque</b>	Pour la Suède: <b>Julius Juhlin</b> <b>Thore Wennqvist</b>
Pour la Norvège: <b>Sommerschild</b> <b>Klaus Helsing</b>	Pour les colonies portugaises de l'Afrique: <b>Juvenal Elvas Floriado Santa</b> <b>Barbara</b>	Pour la Suisse: <b>Mengotti</b> <b>F. Boss</b>
Pour les Pays-Bas: <b>A. W. Kymmell</b> <b>J. S. v. Gelder</b>	Pour les colonies portugaises de l'Asie et de l'Océanie: <b>José Emilio dos Santos e Silva</b>	Pour la Tchécoslovaquie: <b>Dr. Otokar Ruzicka</b> <b>Václav Kucera</b>
Pour les Indes néerlandaises: <b>Wigman</b> <b>W. F. Gerdes Oosterbeek</b> <b>J. van der Werf</b>	Pour la Roumanie: <b>D. G. Marinesco</b> <b>Eug. Boukman</b>	Pour la Tunisie: <b>Gérard Japy</b> <b>A. Barbarat</b>
		Pour la Turquie: <b>Méhméd-Ali</b>

### Schlußprotokoll.

Im Begriff zur Unterzeichnung des Postauftragsabkommens zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

#### I.

Die Bestimmung im Artikel II des Schlußprotokolls zum Hauptvertrage, nach der jedes Land berechtigt ist, im Einvernehmen mit der schweizerischen Postverwaltung die Gegenwerte der Gebühren in seiner inneren Währung festzusetzen, gilt auch für die im Artikel 7 dieses Abkommens vorgesehenen Gebühren. Die Gegenwerte müssen genau den durch die Vollzugsordnung zum Hauptvertrage festgesetzten entsprechen.

#### II.

Jedes Land darf indes, die im Abkommen vorgesehenen Gebühren und Abgaben vor dem 1. Januar 1922 in Kraft setzen, muß hiervon aber dem Internationalen Büro mindestens einen Monat vorher, nötigenfalls telegraphisch, Mitteilung machen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dies Schlußprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in dem Abkommen selbst ständen, und haben es in einem Stück unterzeichnet, das im Archiv der spanischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneuhundertundzwanzig.

(Unterschriften wie oben.)

## Postzeitungsabkommen

abgeschlossen zwischen

Deutschland, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bulgarien, Chile, der Republik Kolumbien, Dänemark, Ägypten, Finland, Frankreich, Algerien, Griechenland, der Republik Honduras, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Norwegen, den Niederlanden, Polen, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, der Republik San Marino, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis, der Türkei und Uruguay.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 21 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

### Artikel 1.

#### Einleitende Bestimmungen.

Der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften durch die Post zwischen denjenigen vertragschließenden Ländern, deren Postverwaltungen sich über die Einführung dieses Dienstes in ihrem gegenseitigen Verkehr verständigen, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens.

### Artikel 2.

#### Annahme der Bestellungen.

Die Postanstalten jedes Landes nehmen Bestellungen des Publikums auf die in den vertragschließenden Ländern erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften an, soweit die Verleger sich mit der Vermittlung durch die Post für den Auslandsvertrieb ihrer Zeitungen einverstanden erklärt haben. Der Dienst erstreckt sich auch auf die in allen anderen Ländern erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, die einzelne Verwaltungen zu liefern in der Lage sind.

Das Postzeitungsabkommen berührt in keiner Weise die Vorschriften des Artikels 18 § 4 des Hauptvertrags.

### Artikel 3.

#### Bezugspreise und Bezugszeiten.

1. Der Bezugspreis ist bei der Bestellung für die ganze Bezugszeit zu entrichten.
2. Preisänderungen müssen der Zentralverwaltung des Absatzlandes oder einer hierfür besonders bestimmten Dienststelle spätestens einen Monat vor Beginn der Bezugszeit, für die sie gelten sollen, bekanntgegeben sein. Sie gelten für die Bestellungen, die für diese Bezugszeit gemacht werden, finden aber keine Anwendung auf die beim Eingang der Bekanntgabe der neuen Preise bereits laufenden Bezüge.
3. Der Bezug kann nur für die in den amtlichen Verzeichnissen angegebenen Zeiträume verlangt werden.

### Artikel 4.

#### Verantwortlichkeit.

Die Postverwaltungen übernehmen bei der Vermittlung des Zeitungsbezugs keine Verantwortlichkeit in betreff der den Herausgebern zufallenden Obliegenheiten und Verbindlichkeiten.

Sie sind zu keiner Erstattung verpflichtet, wenn eine Zeitung oder Zeitschrift im Laufe der Bezugszeit zu erscheinen aufhört oder ihre Herausgabe unterbrochen wird.

### Artikel 5.

#### Auswechslungs-Postanstalten.

Der Bezug ausländischer Zeitungen wird durch Auswechslungs-Postanstalten, die von jeder Verwaltung zu bezeichnen sind, vermittelt.

**Artikel 6.****Lieferpreise.**

1. Jede Verwaltung setzt die Preise fest, zu denen sie den anderen Verwaltungen die Zeitungen und Zeitschriften des eigenen und eintretendenfalls jedes anderen Landes liefert.

Jedoch dürfen diese Preise in keinem Falle höher sein als die, welche die Bezieher im Inland zu zahlen haben; beim Verkehr zwischen nichtangrenzenden Ländern treten die den Durchgangsverwaltungen zu zahlenden Durchgangskosten (Artikel 4 des Hauptvertrags) hinzu.

2. Die Durchgangskosten werden im voraus auf Grund der Häufigkeit des Erscheinens und des Durchschnittsgewichts der Zeitungen überschläglicly berechnet.

3. Preisverzeichnisse, Anzeigen, Anpreisungen usw., die mit den Zeitungen versandt werden, aber keinen eigentlichen Bestandteil dieser Zeitungen bilden, unterliegen der Gebühr für Drucksachen; diese Gebühr ist durch Freimarken oder durch Freistempel auf dem Streifenband oder der Umhüllung oder auf der Drucksache selbst zu verrechnen.

**Artikel 7.****Bezugspreise.**

1. Die Postverwaltung des Absatzlandes setzt den Preis, den der Besteller zu zahlen hat, fest, indem sie dem nach dem vorstehenden Artikel 6 berechneten Lieferpreis die ihr gut scheinende Vergütung, Vermittlungs- oder Bestellgebühr hinzurechnet; doch dürfen diese Aufschläge die Sätze nicht überschreiten, die für den Zeitungsbezug im Innern des Absatzlandes erhoben werden. Zutreffendenfalls tritt noch die durch die Gesetzgebung dieses Landes festgesetzte Stempelgebühr hinzu.

2. Der Lieferpreis ist erforderlichenfalls von der Verwaltung des Absatzlandes in ihre Währung umzurechnen. Nehmen die Verwaltungen am Postanweisungsabkommen teil, so wird nach dem für Postanweisungen geltenden Verhältnis umgerechnet, falls die Verwaltungen nicht ein mittleres Umrechnungsverhältnis verabreden.

**Artikel 8.****Befreiung von der Abrechnung über Vergütungen und Gebühren.**

Über die auf Grund der vorstehenden Artikel 6 und 7 festgesetzten Vergütungen und Gebühren wird zwischen den beteiligten Verwaltungen nicht abgerechnet.

**Artikel 9.****Unregelmäßigkeiten.**

Die Postverwaltungen haben jeder begründeten Beschwerde über Verzögerungen oder Unregelmäßigkeiten irgendwelcher Art im Zeitungsbezug ohne Kosten für die Bezieher Folge zu geben.

**Artikel 10.****Vierteljährliche Rechnungen.**

1. Die Rechnungen über gelieferte und bestellte Zeitungen werden vierteljährlich aufgestellt. Nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung werden diese Rechnungen in der gesetzlichen Währung des Landes, für das sich ein Guthaben ergibt, beglichen.

2. Zu diesem Zwecke wird, wenn keine andere Verabredung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, der Unterschied sobald als möglich durch Postanweisung beglichen.

Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, wird gemäß Artikel 6 des Postanweisungsabkommens die geringere Forderung in die Währung umgewandelt, auf welche die größere Forderung lautet.

3. Die zu diesem Zweck ausgestellten Postanweisungen unterliegen keiner Gebühr und können über den durch jedes Abkommen festgesetzten Meistbetrag hinausgehen.

4. Rückständige Zahlungen sind mit jährlich 7 v. H. zugunsten der fordernden Verwaltung zu verzinsen.

## Artikel 11.

**Engere Vereine.**

Die Festsetzungen dieses Abkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Verbesserung, Erleichterung oder Vereinfachung des Bezugs ausländischer Zeitungen besondere Abkommen untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen.

## Artikel 12.

**Beitritt zum Abkommen.**

Den Vereinsländern, die an diesem Abkommen nicht teilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und in der Form gestattet, die durch Artikel 26 des Hauptvertrags für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschrieben ist.

## Artikel 13.

**Form und Fristen der Rechnungen; Vollzugsordnung.**

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder stellen die Form der Rechnungen, die im vorstehenden Artikel 10 erwähnt sind, fest, bestimmen die Zeiten, zu denen sie aufgestellt werden sollen, und regeln alle weiteren Dienstvorschriften, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Abkommens zu sichern.

## Artikel 14.

**Anwendung der Bestimmungen des inneren Befehrs.**

Jede Verwaltung soll befugt sein, in Ermanglung ausdrücklicher Bestimmungen dieses Abkommens die entsprechenden Bestimmungen ihres inneren Dienstes anzuwenden.

## Artikel 15.

**Vorschläge in der Zeit zwischen den Versammlungen.**

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen, die im Hauptvertrag vorgesehen sind, ist jede Postverwaltung eines vertragschließenden Landes berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros Vorschläge in betreff des Zeitungsbezugs zu unterbreiten.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Büro nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlag die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem durch § 2 des Artikels 28 des Hauptvertrags vorgeschriebenen Verfahren.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16 und 17 dieses Abkommens handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung des Artikels 13 handelt;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens handelt; doch gelten im Fall einer Streitigkeit die im Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Mitteilung im Verwaltungsweg in der im Artikel 28 des Hauptvertrags bezeichneten Form bestätigt.

5. Die angenommenen Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Artikel 16.

**Dauer des Abkommens.**

1. Dies Abkommen soll am 1. Januar 1922 in Kraft treten.
2. Es soll die gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag; jedem Lande ist jedoch das Recht vorbehalten, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung von dem Abkommen zurückzutreten.
3. In einem solchen Falle sollen die laufenden Zeitungsbestellungen bis zum Ende der Bezugszeit nach den Bestimmungen dieses Abkommens besorgt werden.

## Artikel 17.

**Aufhebung früherer Bestimmungen; Ratifikation.**

1. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens werden alle früher zwischen den Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Teile vereinbarten Bestimmungen über den Zeitungsbezug aufgehoben.
2. Dies Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Madrid ausgewechselt werden. Jedoch wird jedes Land ermächtigt, das Abkommen vor dem 1. Januar 1922 in Kraft zu setzen, muß hiervon aber dem Internationalen Büro mindestens einen Monat vorher, nötigenfalls telegraphisch, Mitteilung machen.
3. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder dies Abkommen unterzeichnet zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

Pour l'Allemagne:

**Ronge**  
**Schenk**  
**Orth**

Pour le Danemark:

**Hollnagel Jensen**  
**Holmblad**

Pour la Hongrie:

**O. de Fejér**  
**G. Baron Szalay**

Pour la République Argentine:

**A. Barrera Nicholson**

Pour l'Égypte:

**N. T. Borton**

Pour l'Italie et les colonies italiennes:

**F. Delmati**  
**S. Ortisi**

Pour l'Autriche:

**Eberan**

Pour la Finlande:

**G. E. F. Albrecht**

Pour le Luxembourg:

**G. Faber**

Pour la Belgique:

**A. Pirard**

**Tixhon**

**Hub. Krains**

Pour la France:

**M. Lebon**

Pour M. Georges Bonnet:

**M. Lebon**

**G. Blin**

**P. Bouillard**

**Barrail**

• Pour le Maroc (à l'exclusion de la Zone espagnole):

**Gérard Japy**  
**J. Walter**

Pour la Bulgarie:

**N. Startcheff**

**N. Boschnakoff**

Pour le Chili:

**A. de la Cruz**

**Florencio Marquez de la Plata**

**Gus. Cousino**

Pour l'Algérie:

**H. Treuillé**

Pour la Grèce:

**P. Scassi**

Pour le Maroc (Zone espagnole):

**M. Aguirre de Cárcer**

**L. López-Ferrer**

**C. Garcia de Castro**

Pour la République de Colombie:

**W. Mac Lellan**

**Gabriel Roldan**

**Th. Penthéroudakis**

Pour la République du Honduras:

**Ricardo Beltrán y Rózpide**

Pour la Norvège:

**Sommerschield**

**Klaus Helsing**

Pour les Pays-Bas: A. W. Kymmell J. S. v. Gelder	Pour les colonies portugaises de l'Asie et de l'Océanie: José Emilio dos Santos e Silva	Pour la Suède: Julius Juhlin Thore Wennqvist
Pour la Pologne: W. Dobrowolski Maciejewski Dr. Marjan Blachier	Pour la Roumanie: D. G. Marinesco Eug. Boukman	Pour la Suisse: Mengotti F. Boss
Pour le Portugal: Henrique Mousinho de Albuquerque	Pour le Territoire de la Sarre: Douarche	Pour la Tchécoslovaquie: Dr. Otokar Ruzicka Václav Kucera
Pour les colonies portugaises de l'Afrique: Juvenal Elvas Floriado Santa Barbara	Pour le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes: Drag. Dimitriyevitch S. P. Toutoundjitch Dr. Franya Pavlitch Costa Zlatanovitch	Pour la Tunisie: Gérard Japy A. Barbarat
		Pour la Turquie: Méhmed-Ali
		Pour l'Uruguay: Adolfo Agorio

### P o s t ü b e r w e i j u n g s a b k o m m e n abgeschlossen zwischen

Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Äthiopien, Frankreich, Algerien, Griechenland, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Korea, der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), den Niederlanden, Portugal, den portugiesischen Kolonien in Afrika, den portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, dem Saargebiet, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Tunis.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikels 21 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Abkommen abgeschlossen:

#### E r s t e r T e i l .

#### B e z i e h u n g e n z w i s c h e n d e n P o s t c h e c k k u n d e n u n d d e n B e r w a l t u n g e n .

##### A r t i k e l 1 .

##### V e r p f l i c h t u n g d e r B e r w a l t u n g e n z u r A u s f ü h r u n g d e r Ü b e r w e i j u n g e n .

1. Jeder Postscheckkunde in einem der Länder, die an diesem Abkommen teilnehmen, kann Beträge von seinem Konto auf ein Postscheckkonto in einem anderen dieser Länder überweisen.
2. Jede Verwaltung kann einen Höchstbetrag festsetzen, bis zu dem ein Postscheckkunde an einem Tage oder in einem bestimmten Zeitraum Überweisungen in Auftrag geben kann.
3. Jede Verwaltung kann die Bestimmungen anwenden, die durch die Gesetzgebung ihres Landes, insbesondere gegen die Ausfuhr von Kapitalien, getroffen sind.]
4. Die Verwaltungen der vertragschließenden Länder können den Überweisungsdienst ganz oder teilweise einstellen, wenn außergewöhnliche Umstände diese Maßnahme rechtfertigen.

## Artikel 2.

**Umrechnungskurs.**

Jede Verwaltung fest selbst den Umrechnungskurs fest, nach dem die Überweisungen der Postscheckkunden aus der Währung ihres Landes in die Währung des Bestimmungslandes umzurechnen sind.

## Artikel 3.

**Gebühren.**

1. Die Gebühr für eine Überweisung darf 1 vom Tausend des überwiesenen Betrags nicht übersteigen. Jede Verwaltung kann etwaige Teilbeträge nach den Erfordernissen ihrer Währung abrunden und ferner eine Mindestgebühr festsetzen, die 20 Goldcentimen oder deren Gegenwert nicht übersteigen darf. Diesen Gegenwert haben die vertragschließenden Länder so genau wie möglich ihrer Währung anzupassen.

2. Für die Gutschrift einer Überweisung auf ein Postscheckkonto darf keine höhere Gebühr berechnet werden als für eine gleiche Buchung im Inland festgesetzt ist.

## Artikel 4.

**Gutschriftzettel.**

1. Der Postscheckkunde muß jedem Überweisungsauftrag einen Gutschriftzettel beifügen. Er kann die Rückseite dieses Zettels zu Mitteilungen an den Empfänger benutzen.

2. Für die besonderen Mitteilungen auf der Rückseite des Gutschriftzettels können die Verwaltungen von dem Inhaber des belasteten Kontos eine Gebühr erheben, sofern dafür in ihrem inneren Verkehr eine solche vorgesehen ist.

Die Gebühr verbleibt der Verwaltung, die sie erhebt.

3. Für die Zustellung der Gutschriftzettel an den Empfänger wird in keinem Falle eine Gebühr erhoben.

## Artikel 5.

**Zurückziehung von Überweisungsaufträgen.**

1. Überweisungen können von dem Inhaber des belasteten Kontos zurückgezogen werden, solange sie dem Konto des Empfängers nicht gutgeschrieben sind.

2. Der Postscheckkunde hat den Antrag auf Zurückziehung an die Verwaltung zu richten, der er den Überweisungsauftrag erteilt hat.

3. Das Verfahren für die Stellung eines solchen Antrags wird von jeder Verwaltung nach den Bestimmungen ihres inneren Verkehrs festgesetzt.

## Artikel 6.

**Verzeichnisse der Postscheckkunden.**

Die Postscheckkunden können durch die Verwaltung, die ihr Konto führt, die von den anderen Verwaltungen veröffentlichten Verzeichnisse der Postscheckkunden zu den von diesen für ihren inneren Bereich festgesetzten Preisen beziehen.

## Artikel 7.

**Gewährleistung.**

1. Die Verwaltungen sind verantwortlich für Fehler, die bei der Gutschrift von Überweisungen auf Postscheckkonten in ihrem Dienstbereich gemacht worden sind, sowie für unrichtige Angaben in den Überweisungslisten, die sie den anderen Verwaltungen übersenden. Eine Ersatzverbindlichkeit besteht jedoch nur bis zur Höhe des Betrags der Überweisung.

2. Die Verwaltungen haften nicht für Verzögerungen in der Übermittlung oder Ausführung der Überweisungsaufträge.

3. Der Inhaber des belasteten Kontos muß seinen Anspruch an die Verwaltung richten, der er den Überweisungsauftrag erteilt hat, er kann jedoch den Empfänger ermächtigen, sich an die Verwaltung zu wenden, die dessen Konto führt. Die Zahlung der Entschädigung liegt der Verwaltung ob, bei welcher der als begründet anerkannte Anspruch ordnungsmäßig gestellt worden ist, selbst wenn sie kein Verschulden trifft. Die Zahlung muß sobald als möglich erfolgen.

4. Ansprüche sind nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Tage nach Erteilung des Überweisungsauftrags an gerechnet, gestellt werden.

## **Zweiter Teil.**

### **Beziehungen zwischen den Verwaltungen.**

#### Artikel 8.

#### **Vorübergehende Einstellung des Dienstes.**

Die Verwaltung, die von der im § 4 des Artikels 1 vorgesehenen Befugnis zur Einstellung des Dienstes Gebrauch macht, muß davon der oder den beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, Mitteilung machen.

#### Artikel 9.

#### **Gebührenbezug; Gebührenfreiheit.**

1. Die Überweisungsgebühren verbleiben der Verwaltung, die die belasteten Konten führt.
2. Die auf den Dienst bezüglichen amtlichen Überweisungen zwischen den am Überweisungsverkehr teilnehmenden Verwaltungen oder zwischen den ihnen unterstellten Anstalten sind von jeder Gebühr befreit.

#### Artikel 10.

#### **Austausch der Überweisungen.**

1. Die am Überweisungsdienst teilnehmenden Verwaltungen teilen sich gegenseitig die Namen der Anstalten mit, die sie mit dem Austausch der Überweisungslisten beauftragt haben.
2. Sie teilen sich die Überweisungen werktäglich einmal durch Listen mit, denen die für die Empfänger bestimmten Gutschriftzettel beigelegt werden.
3. Wenn zwischen den beteiligten Verwaltungen nichts anderes vereinbart ist, wird der Betrag der Überweisungen in den Listen und auf den Gutschriftzetteln in der Währung des Landes angegeben, in dem die Gutschrift erfolgt.

#### Artikel 11.

#### **Abrechnung.**

1. Die Verwaltungen der vertragschließenden Länder stellen für jeden Werktag und für jede teilnehmende Verwaltung eine Abrechnung auf, in der die Schlußsummen der empfangenen und abgesandten Überweisungslisten angegeben werden.
2. Die Beträge der so aufgestellten Abrechnungen werden, vorbehaltlich der im nachstehenden § 4 getroffenen Bestimmungen, grundsätzlich gegeneinander aufgerechnet.
3. Zu diesem Zwecke wird, wenn keine anderen Abmachungen bestehen, die geringere Forderung in die Währung umgerechnet, auf welche die größere Forderung lautet. Als Umrechnungsfurs gilt das arithmetische Mittel der Börsenkurse, die amtlich an den Börsen oder durch die von jedem beteiligten Lande besonders bestimmten Banken festgesetzt sind. Die Beträge werden täglich gegeneinander aufgerechnet, doch können die Verwaltungen vereinbaren, daß in einer Abrechnung das Endergebnis mehrerer Tage zusammengefaßt wird.
4. Eine Verwaltung, die aus irgendeinem Grunde die gegenseitige Aufrechnung nicht anwenden will, kann erklären, daß sie den Gesamtbetrag ihrer Schuld zahlen wird.

5. Die Frist, nach deren Ablauf die Restschuld zu verzinsen ist, sowie die Höhe des Zinsfußes werden von den Verwaltungen der vertragsschließenden Länder vereinbart. Der Zinsfuß darf jährlich 5 v. H. nicht übersteigen.

#### Artikel 12.

##### **Begleichung der Schuldbeträge.**

1. Jede Verwaltung kann bei der Verwaltung eines anderen vertragsschließenden Landes ein Guthaben in der Währung dieses Landes unterhalten, das zum Ausgleich der Forderung aus dem Postüberweisungsdienst oder sonstiger Forderungen der anderen Verwaltung dient. Wenn das Guthaben nicht ausreicht, um die erteilten Aufträge auszuführen, werden die Überweisungen gleichwohl den Konten der Empfänger gutgeschrieben.

2. Die Gläubigerverwaltung kann jederzeit die Bezahlung der ihr zustehenden Beträge verlangen. In einem solchen Falle setzt sie unter Berücksichtigung der Entfernungen den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Zahlung erfolgen muß. Zahlt die Schuldnerverwaltung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so wird der im § 5 des vorhergehenden Artikels 11 vorgesehene Zinsfuß um jährlich 2 v. H. erhöht, gerechnet vom sechsten Tage an, der auf den Ablauf der oben erwähnten Frist folgt.

3. Über das von einer Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 1 gebildete Guthaben darf in keinem Falle ohne Zustimmung dieser Verwaltung verfügt werden.

#### Artikel 13.

##### **Austausch der Verzeichnisse der Postscheckkunden.**

Die Verwaltungen der vertragsschließenden Länder liefern sich gegenseitig kostenfrei die zum Dienstgebrauch erforderlichen Verzeichnisse der Postscheckkunden.

#### Artikel 14.

##### **Rückgriffsrecht.**

1. Die Verwaltung, der nach Artikel 7 die Zahlung der Entschädigung obliegt, hat gegebenenfalls das Recht des Rückgriffs gegen die verantwortliche Verwaltung, d. h. gegen die Verwaltung, in deren Dienstbereich der Fehler gemacht worden ist.

2. Liegt ein Verschulden beider Verwaltungen vor, so tragen beide zu gleichen Teilen zur Ersatzleistung bei.

3. Die Verwaltung, bei der ein Ersatzantrag gemäß Artikel 7 gestellt worden ist, kann den Antragsteller für Rechnung der Verwaltung entschädigen, deren Verantwortlichkeit nachgewiesen ist. Wenn eine Verwaltung eine Zahlungsaufforderung sechs Monate lang unbeantwortet läßt, wird angenommen, daß sie ihre Verantwortlichkeit stillschweigend anerkannt hat.

4. Die verantwortliche Verwaltung hat der Verwaltung, die Ersatz geleistet hat, den Betrag spätestens binnen zwei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung zu erstatten. Wird innerhalb dieser Frist nicht gezahlt, so hat die Schuldnerverwaltung vom Ablauf der genannten Frist an Verzugszinsen in Höhe von jährlich 7 v. H. zu entrichten.

### **Dritter Teil.**

#### Artikel 15.

##### **Vollzugsordnung und verschiedene Bestimmungen.**

1. Die Verwaltungen der vertragsschließenden Länder setzen die Form und Versendungsweise der Listen und Gutschriftzetteln, die Form der im Artikel 11 bezeichneten Abrechnungen sowie alle weiteren Dienstvorschriften fest, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Abkommens zu sichern.

2. Die Bestimmungen der Artikel 21, 23, 25, 26 und 30 des Hauptvertrags über die innere Gesetzgebung, über engere Vereine, über die durch Schiedsgericht zu regelnden Streitigkeiten, über den Beitritt zum Abkommen sowie über das Inkrafttreten und die Dauer gelten auch für dieses Abkommen.

3. In der Zeit zwischen den Versammlungen gemachte Vorschläge werden nach den Bestimmungen im Artikel 28 §§ 1 und 2 des Hauptvertrags behandelt.

Diese Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung von Bestimmungen dieses Abkommens handelt,
2. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens handelt; doch gelten im Falle einer Streitigkeit die im Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden im ersten Falle durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und allen Regierungen der vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im zweiten Falle durch eine einfache Mitteilung des Internationalen Büros an alle Vereinsverwaltungen.

5. Die angenommenen neuen Vorschriften oder Änderungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Geschehen zu Madrid am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

Pour l'Allemagne:	Pour l'Algérie:	Pour l'ensemble des autres dépendances japonaises:
<b>Ronge</b>	<b>H. Treuillé</b>	<b>S. Nakanishi</b>
<b>Schenk</b>		<b>Arajiro Miura</b>
<b>Orth</b>		<b>Y. Hiratsuka</b>
Pour l'Autriche:	Pour la Grèce:	Pour le Luxembourg:
<b>Eberan</b>	<b>P. Scassi</b>	<b>G. Faber</b>
	<b>Th. Penthéroudakis</b>	Pour le Maroc
Pour la Belgique:	Pour la Hongrie:	(à l'exclusion de la Zone espagnole):
<b>A. Pirard</b>	<b>O. de Fejér</b>	<b>Gérard Japy</b>
<b>Tixhon</b>	<b>G. Baron Szalay</b>	<b>J. Walter</b>
<b>Hub. Krains</b>	Pour l'Italie et les colonies italiennes:	Pour les Pays-Bas:
Pour le Danemark:	<b>E. Delmati</b>	<b>A. W. Kymmell</b>
<b>Hollnagel Jensen</b>	<b>T. C. Giannini</b>	<b>J. S. v. Gelder</b>
<b>Holmblad</b>	<b>S. Ortisi</b>	
Pour l'Ethiopie:	Pour le Japon:	Pour le Portugal:
<b>Weuldeu-Berhane</b>	<b>S. Nakanishi</b>	<b>Henrique Mousinho de</b>
Pour la France:	<b>Arajiro Miura</b>	<b>Albuquerque</b>
<b>M. Lebon</b>	<b>Y. Hiratsuka</b>	
Pour M. Georges Bonnet:	Pour le Chosen:	Pour les colonies portugaises de l'Afrique:
<b>M. Lebon</b>	<b>S. Nakanishi</b>	<b>Juvenal Elvas Floriado Santa</b>
<b>G. Blin</b>	<b>Arajiro Miura</b>	<b>Barbara</b>
<b>P. Bouillard</b>	<b>Y. Hiratsuka</b>	
<b>Barrail</b>		

Pour les colonies portugaises  
de l'Asie et de l'Océanie:  
**José Emilio dos Santos e Silva**

Pour la Roumanie:  
**D. G. Marinesco**  
**Eug. Boukman**

Pour le Territoire de la Sarre:  
**Douarcho**

Pour le Royaume des Serbes,  
Croates et Slovènes:  
**Drag. Dimitrijevitch**  
**S. P. Toutoundjitch**  
**Dr. Franya Pavlitch**  
**Costa Zlatanovitch**

Pour la Suède:  
**Julius Juhlin**  
**Thore Wennqvist**

Pour la Suisse:  
**Mengotti**  
**F. Boss**

Pour la Tchécoslovaquie:  
**Dr. Otokar Ruzicka**  
**Václav Kucera**

Pour la Tunisie:  
**Gérard Japy**  
**A. Barbarat**

### **Schlussprotokoll.**

Im Begriff, zur Unterzeichnung des Postüberweisungsabkommens zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

#### **Einziger Artikel.**

1. Die Bestimmung im Artikel II des Schlussprotokolls zum Hauptvertrag über die Befugnis jedes Landes, die Gegenwerte nach seinem Ermessen festzusetzen, gilt auch für die im Artikel 3 dieses Abkommens vorgesehene Gebühr von 20 Centimen.

2. Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 15 § 2, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens, wird jedes vertragschließende Land den anderen teilnehmenden Ländern den Tag mitteilen, an dem es den Dienst aufnehmen wird.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dies Schlussprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in dem Abkommen selbst ständen, und haben es in einem Stück unterzeichnet, das im Archiv der spanischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teil eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Madrid, am dreißigsten November eintausendneunhundertundzwanzig.

(Unterschriften wie oben).

Danzig, den 5. April 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Runge.

Dr. Frank.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzsblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G., b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G., c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G., zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzsblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

